

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1851)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersitzung : 1951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt des Großen Räthes des Kantons Bern.

Ausserordentliche Winter Sitzung. — 1851.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 15. November 1851.

Herr Grossrath!

Da die schweizerische Bundesversammlung am 1. Dezember nächstkünftig zusammentritt, so ist es nöthig, daß der Große Rath sich noch vorher versammle, um Ständerathsmitglieder zu wählen. Dem gemäß hat der Unterzeichnete im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe den Zusammenritt des Großen Räthes auf Donnerstag den 27. des laufenden Monats festgesetzt, wovon Sie durch Kenntniß erhalten, mit der Einladung, sich an dem bezeichneten Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe:

- 1) über die Militärsteuer (Fortsetzung);
- 2) betreffend die Vereinigung der Grundbücher.

B. Vorträge:

- 1) über stattgehabte Wahlen;
- 2) über Begnadigungs- und Strafnachlaßgesuche;
- 3) betreffend die Staatsrechnung pro 1850 und deren Passation.

C. Wahlen:

- 1) von Ständerathsmitgliedern;
- 2) eines Regierungstatthalters von Biel;
- 3) eines Gerichtspräsidenten von Courtelary.

In der ersten Sitzung werden die Vorträge über Wahlen, über Strafnachlaß- und Begnadigungsgecuse, sowie die Gesetzesentwürfe über die Militärsteuer und über die Vereinigung der Grundbücher zur Behandlung kommen; Freitags den 28. November werden die Wahlen stattfinden.

Mit Hochschätzung!

Der Grossrathspräsident:
Alex. Funk.

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 27. November 1851,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Funk.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Bläser, v. Effinger, Eggli, v. Graffenried von Burgistein; Helg, Herrmann, Imobersteg, Hauptmann; Lehmann, zu Lozwy, und Michaud; ohne Entschuldigung: die Herren Bhend, Bron, Büsberger, Dür, Hirsbrunner, Negotiant; Hofer, zu Oberdiessbach; Kaiser, v. Känel, Känel, Moser, zu Langnau; Ritschard, zu Altmühle; Röthlisberger, Stabsmajor; Schären, Schmuz, Stettler, Bezirkskommandant; Streit, v. Stürler, zu Zegenstorf; Theubet, Trörl, Uelißchi, Wälti und Brandt.

Der Herr Präsident erklärt die Sitzung als eröffnet, mit Hinweisung auf das an sämmtliche Mitglieder des Grossen Raths erlassene Circular, welches die Veranlassung dieser Sitzung enthalte.

Durch Zuschrift vom 20. Oktober 1851 zeigt Herr D. Fleury, Posthalter zu Laufen, seinen Austritt aus dem Grossen Rthe an.

Der Regierungsrath gibt Kenntniß von den am 26. Okt. I. stattgehabten Kantonalwahlverhandlungen, welche, da sie unangeschlagen geblieben, einfach durch das Handmehr genehmigt werden. In Folge dessen wird Herr J. Mühlenthaler, Kommandant, in Willadingen, als vom Wahlkreise Herzogenbuchsee neu erwähltes Mitglied des Grossen Raths, vereidigt.

Das Präsidiuum zeigt eine von Herrn Grofrath Stämpfli eingegabeine Mahnung an, betreffend die Unvereinbarkeit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Raths mit derjenigen eines vom Staate besoldeten oder von einer Staatsbehörde angestellten Beamten. Dieser Gegenstand wird auf die Tagesordnung von morgen gesetzt.

Tagesordnung:

Strafnachlaß-, Straumwandlungs- und Begnadigungsgesuche.

J. Ammon, von Herzogenbuchsee und Wimmis, gewesener Amtsgerichtsschreiber von Niedersimmenthal, vom Obergericht am 2. August 1849 wegen Unterschlagung von Privat- und öffentlichen Geldern zu 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt, bitte um Nachlaß des Restes der Strafzeit. Der Antrag des Regierungsrathes geht auf Abweisung des Gesuches.

Weingart beantragt namentlich in Betracht der Gesundheitsumstände des Petenten, dessen Gesuche zu entsprechen, was jedoch vom Herrn Berichterstatter Brunner, Direktor der Polizei) bekämpft wird.

Abstimmung:

Für Abschlag	98 Stimmen.
Willfähr	:	:	:	:	:	:	58
Leer	1 Stimme.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direction der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, wird:

1. Dem Gotlieb Hänni, von Kienersrütti, vom Obergericht am 24. September 1849 wegen Diebstahls peinlich zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, der Rest;
2. dem Niklaus Gräub, von Lozwyl, vom Obergericht am 16. Dezember 1848 wegen Diebstahls peinlich zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt, der letzte Viertel, und
3. dem Abraham Bläuer, von Strässlingen, vom Obergericht am 17. September 1849 wegen Diebstahls und Ehebruchs peinlich zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, ebenfalls der letzte Viertel der Strafzeit nachgelassen;
4. ferner der theils vom Amtsgerichte Laufen am 29., 30. und 31. Mai 1849, theils vom Obergericht am 8. September 1849 wegen der am 4. und 5. Oktober 1846 zu Laufen stattgehabten Austritte beurtheilten Georg Seggänger, in Wahlen, Peter Schmidtlin, zu Dittingen, Johann und Joseph Mendelin, zu Nenzlingen, Konrad Seggänger, zu Möschenz, Joh. Bohrer, zu Nenzlingen, Joseph Frittschi, Förster, und dessen Sohn gleichen Namens, Peter Frittschi, Matthias Götschi, Peter Hof, und Anna Maria Frittschi, geb. Burger, in Laufen, die ihnen auferlegten Gefangenschaftsstrafen von 4 bis 20 Tagen erlassen, nicht aber die Untersuchungskosten;

Dagegen werden abgewiesen:

1. Fridolin Halbeisen, von Dittingen, vom Obergericht am 3. Februar dieses Jahres zu einmonatlicher Gefangenschaft und 16 französischen Franken Buße verurtheilt, mit dem Gesuch um Erlaß sowohl der einen als der andern;
2. Friedrich Müller, von Goldbach, vom Obergericht am 9. Juni abhin wegen betrüglicher Abtretung von Vermögensstücken zum Nachtheile von Gläubigern polizeilich zu 3 Monaten Einsperrung verurtheilt, um Umwandlung dieser Strafe in Leistung oder Gemeindeeingrenzung;
3. Samuel Schlatte, Kammergermeister in Bern, vom Obergericht am 15. September abhin wegen fortgesetzter Beträgereien polizeilich zu sechs Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Erlaß oder Umwandlung dieser Strafe in Gemeindeeingrenzung;

4. Andreas Aeschlimann, von Nüderswyl, vom Obergericht am 29. August 1840 wegen verschiedener Diebstähle peinlich zu 14 Jahren Ketten verurtheilt;
5. Karl Aeschlimann, von Lüzelstüh, vom Obergericht am 18. November 1850 wegen Betrugs peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
6. Johann Jakob Eggimann, von Gondiswyl, vom Obergericht am 7. August 1847 wegen Straßenraubes peinlich zu 5 Jahren Ketten verurtheilt, die drei Letztern mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Strafe;

7. Kaspar Ott, von Seen, Kantons Zürich, vom Obergericht am 12. November 1849 wegen Diebstahls und Beihilfe zu solchem peinlich zu 2½ Jahren Ketten und nachheriger zehnjähriger Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des letzten Viertels der Kettenstrafe in Kantonsverweisung;

8. Christian Spring, von Steffisburg, vom Obergericht am 21. Oktober 1850 wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

9. Johann Jakob Deuvray, von Chevenez, vom Obergericht am 23. Juni 1849 wegen Diebstählen zu 4 Jahren Ketten verurtheilt;

10. Johann Streit, von Köniz, vom Obergericht am 28. Oktober 1850 wegen Betrugs peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

11. Johannes Horisberger, von Auswyl, vom Obergericht am 16. Juli 1849 wegen Branddrohung peinlich zu dreijähriger Kantonsverweisung verurtheilt, die vier Letztern mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Strafe;

12. Jakob Bartlome, zu Melchnau, und Jakob Leib und gut, auf dem Fischerhubel, vom Richteramt Narwangen

am 2. Mai 1851 wegen Beschimpfung und Bedrohung des Gemeindeammanns in einer anonymen Zuschrift zu Fr. 10 Buße und 6 Wochen Leistung aus dem Amtsbezirke Narwangen verurtheilt, mit dem Gesuch um Erlaß dieser Buße und Umwandlung der Leistungsstrafe in Gemeindeeingränzung;

13. Anna Dö, geb. Grohniklaus, von Bechigen, wohnhaft in Flamatt, Kantons Freiburg, vom Obergericht am 4. November 1848 wegen falscher Kriminalanklage peinlich zu 5 Jahren Landesverweisung verurtheilt, um Erlaß des Restes dieser Strafzeit;

14. Gotthlieb Sollberger, Mezger zu Nidau, vom Richteramt Nidau am 30. August 1851 wegen Injurien und Drohungen zu 6 Pfund Buße, zu drei Monaten Leistung aus dem Amtsbezirke Nidau und Biel und zu Entschlagniß und Trostung gegenüber dem Beleidigten verurtheilt mit dem Gesuch um Abfälligerklärung der Leistungsstrafe;

15. Fridolin Imhof, Anton Richterich und Joseph Imhof, zu Laufen, vom Obergericht am 20. Oktober 1851 wegen Beleidigung von Polizeidienern und eines Fehlers gegen die Wirtschaftspolizei polizeirechtlich, die zwei Ersteren zu sechs und der Letztere zu drei Monaten Leistung aus dem Amtsbezirke Laufen verurtheilt, mit dem Gesuch um Erlaß dieser Strafen;

16. Konrad Woguel, Unterweibel zu Bonfol, vom Amtsgerichte Pruntrut am 27. Mai abhin wegen Mißhandlung eines Beamten in Ausübung seiner Funktionen zu einem Monate Gefängnis, zu Fr. 25 Entschädigung an den Verlehrten und Fr. 42. 95. Untersuchungskosten verurtheilt, um Nachlaß von Gefängnis, Entschädigung und Kosten;

17. Johann Jakob König, von Iffwil, und Maria Gygli, geb. Aebhardt, von Uzenstorf, beide in Buzwyl vom Obergerichte am 28. April d. J. wegen Widersehlichkeit gegen Staatspolizeidiener polizeirechtlich, Ersterer zu 40 und Letztere zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, um Nachlaß des Restes der Strafe des König und gänzlichen Erlaß derjenigen der Gygli;

18. Bendict Scherler, von Köniz, wohnhaft in Bern, vom Richteramt Bern wegen Nachlärms zu 5 Pfund Buße und 3 Monaten Leistung aus dem Amtsbezirke Bern verurtheilt, um Erlaß der Leistungsstrafe;

19. Jakob Böhner, von Wiedlisbach, vom Obergerichte am 27. Mai 1847 wegen Raubes, Eigentumsbeschädigung und Anklage auf Diebstahl peinlich zu 5 Jahren Ketten verurtheilt;

20. Andreas Jufer, von Melchnau, vom Obergericht am 6. Mai 1850 wegen Mißhandlung und Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt,
diese beiden um Nachlaß des Restes der Strafe;

21. Peter Joseph Schaffter, von Soulce, vom Obergerichte am 4. März 1850 wegen Tötung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, um Nachlaß des Restes der Strafzeit oder Umwandlung desselben in Verweisung;

22. Aimable Mauvais, zu Goumois, bereits vor fünf Jahren wegen Zoll- und Ohmgeldverschlagne zu einer Buße von Fr. 585 verurtheilt, um Nachlaß derselben;

23. Alfred Courvoisier, Uhrgehäusmacherlehrling, in Renan, vom Richteramt Courtelary am 30. Juni 1849 wegen Ohmgeldverschlagne zu 533 Fr. 60 Rp. Buße oder 54 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, um ihelweise Nachlaß dieser Buße;

24. Johann Heinrich Dietrich, von Riegen aus Hamburg, und Maria Agnes Hillerich, beide gegenwärtig in Bern, vom Amtsgerichte Bern wegen Fornifikationsfehler, jedes zu Pfund 50 Buße verurtheilt, um Erlaß dieser Buße; und endlich

25. Christian Gerber, von Langnau, angefessen zu Asfoltern, vom Richteramt zu Trachselwald am 10. Juni 1851 wegen Brennens von Kartoffeln zu Fr. 30 Buße verurtheilt, um Erlaß derselben.

G. F. Gilliotte, von Breveliers in Frankreich, wegen des an J. P. Barin, von Courtemautry, verübten Mordes unter'm 27. Oktober 1851 vom Obergericht zum Tode verurtheilt, bittet um Umwandlung der Todesstrafe.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Nachdem der Große Rath erst in seiner letzten Session in dem traurigen Falle war, das Begnadigungsgesuch eines Mörders abweisen zu müssen, liegt heute schon wieder ein ähnliches Gesuch vor, nämlich von Georg Friedrich Gilliotte, gebürtig von Breveliers, Departements de la Haute Saône, in Frankreich, zuletzt wohnhaft gewesen in Abberville, so wie auch an verschiedenen Orten des Amtsbezirkes Pruntrut, Zimmermann, 34 Jahre alt, verheirathet, Vater eines Kindes, reformirter Religion, verhaftet seit dem 12. März 1851. Ich erlaube mir, die Hauptpunkte des vorliegenden Falles kurz zu berühren. Am 10. März 1851 wurde auf einer mit Bäumen bewachsenen Weide in der Gemeinde Fahy, Amtsbezirk Pruntrut, ein Leichnam gefunden, der sogleich als derjenige des J. P. Barin, Landmann und Pintenwirth zu Courtemautry, erkannt wurde, und auf der linken Seite der Brust eine nach dem Zeugniß der Aerzte absolut tödliche Wunde, nebst mehrern andern an sich weniger gefährlichen Wunden trug. Das Verhältniß, in welchem Gilliotte mit der Frau des Barin gelebt, leitete den Verdacht sogleich auf ihn, und er wurde daher schon am 12. gleichen Monats, also schon zwei Tage nach begangener That, verhaftet, die Frau am 13. Im ersten Verhöre leugnete er; aber schon am 17. März verlangte er ein neues Verhör, legte mit weinenden Augen ein umfassendes Bekennniß ab und erzählte, wie er dazu gekommen, dieses Verbrechen zu verüben. Im Laufe des Sommers 1850 kam er in verschiedene Dörfer des Amtsbezirks Pruntrut, um in seinem Berufe als Zimmermann zu arbeiten. Am 2. September, als er durch Courtemautry passierte, trat er in die Pinte des Johann Peter Barin und machte da die Bekanntschaft mit demselben und Marie, geb. Bolle, seiner Frau. Von dieser Zeit an besuchte er die Eheleute Barin öfters. Das zweite Mal, als er Marie Bolle sah, sagte sie ihm, daß sie gerne ihres Ehemannes entledigt sein möchte und daß sie glücklich sein würde, einen solchen Mann wie ihn zu besitzen. Er verschwieg dieser Frau, daß er bereit verheirathet sei, und ließ sie auf solche Weise hoffen, daß wenn ihr Mann sterben würde, er sie heirathen könnte. Sie faßten nun das Projekt, Courtemautry zu verlassen und sich beide in eine Stadt in Frankreich zu begeben. Dem Ehemann Barin sollte eine jährliche Pension von 150 französischen Franken zukommen, und Marie Bolle sollte durch Entäußerung eines Theils ihrer persönlichen Güter die nöthigen Mittel zur Ausführung dieses Projekts liefern. Es hatten deshalb Unterhandlungen mit dem Ehemanne statt, und es wurde auch ein Geschäftsmann in Pruntrut zu Rathe gezogen, um zu wissen, ob die Frau Barin ihre gemeinschaftliche Wohnung gegen den Willen ihres Mannes verlassen könne. Dieser letztere aber widersegte sich dieser Trennung und bemerkte, daß wenn seine Frau ihn verließ, er sich in Pruntrut in Pension begeben würde. Von da an ließ Frau Barin nicht nach, ihn (Gilliotte) zu ermuthigen, ihren Mann umzubringen. Eines Tages sagte sie ihm, daß der Bruder ihres Mannes zur Zeit einen Messerstich erhalten hätte; „daß ein Messerstich sogleich gegeben wäre und in jedem Fall, wenn man nicht gesehen, auch nicht erkannt würde.“ Biermal nahm er die Vorschläge der Frau Barin an, aber nie hatte er das Herz, sie auszuführen. Sein Verhältniß zu derselben war dem Barin nicht unbekannt, es entstand daher mehrmals Streit im Hause, was den Gilliotte veranlaßte, weiter zu gehen und im benachbarten Frankreich zu arbeiten. Allein das dauerte nicht lange; denn schon am 8. März schrieb er Barin, er werde wieder kommen und ihm das noch schuldige Kostgeld bezahlen. Er ging auch wirklich nach Courtemautry. Wahrnehmend, daß Leute bei Barin seien, verbarg er sich auf einen Holzhaufen, damit er nicht gesehen werde, um zu warten, bis er die Frau Barin ungefehlt treffen könne, die ihm dann auch entdeckte, daß der Pfarrer bei ihr gewesen und ihr den mit ihm unterhaltenen strafbaren Umgang vorgehalten. Sich vorstellend, daß es Barin sei, der diese Dazwischenkunft veranlaßt habe, sei er zornig geworden und habe ausgerufen: „Wenn es dem also ist, so wird Barin nicht mehr lange leben.“ Er theilte hierauf der Frau Barin seinen Plan mit, welchen sie auch nicht von sich wies und ihm bloß bemerkte, daß es ihr anständiger wäre, zu warten, bis das Kind, mit welchem sie schwanger ging, die Frucht ihres

Umganges mit ihm, geboren sei. Er beharrte aber auf seinem Entschluß und sie kamen nun beide darin überein, daß er, Gilliotte, kurz vor der Rückkehr des Varin schlafen gehen, dann zur Stunde, wo Niemand mehr im Hause sein werde, sein Zimmer verlassen, an die Thüre klopfen, und sich dann den Eheleuten Varin so vorstellen solle, wie wenn er weit herkomme. Er solle dann den Mann Varin bereuen, auf der Stelle mit ihm nach Abbévillers abzureisen, wo er ihm dann auf dem Wege den Todesstof versetzen würde. In dieser Verabredung sagte ihm Frau Varin, daß sie nach den Leichengebeten für ihren Mann, sich wieder mit ihm zusammenfinden wolle, worauf er erwiderte, daß er selbst zu ihr nach Courtemaustry kommen werde. Er legte sich einige Zeit schlafen und verließ Abends gegen 9 Uhr das Haus. Nachdem er draußen im Schnee seine Füße genäßt hatte, um sich den Anschein zu geben, als ob er einen weiten Weg herkomme, flopfte er an die Thüre. Frau Varin kam fogleich und auf seine ihr gegebene Antwort öffnete sie die Thüre, und er trat in das untere Zimmer, wo sich Varin befand. Nach den üblichen gegenseitigen Begrüßungen stellte er sich sehr ermüdet, sagend, daß er von Delle komme. Frau Varin stellte ihm einige Speisen dar. Er sagte zu Varin, daß er auf der Stelle fort müsse, weil er morgen, Montag, auf dem Markt zu Delle sich einfinden solle, indem er beauftragt sei, zwei seinem Schwager gehörende Pferde hinzuführen, und daß, wenn er, Varin, mit ihm kommen wolle, er ihm Geld geben werde. Varin antwortete: „Wie Marie will.“ Sie wurden alle einig, daß es Zeit genug sei, erst morgen früh abzureisen, und die beiden Eheleute Varin fügten bei, daß er, weil er so ermüdet sei, schlafen gehen solle. Varin weckte ihn Morgens 1 Uhr. In's untere Zimmer tretend und nachdem ihm die Eheleute Varin die übliche Zeit gewünscht hatten, sagte ihm Frau Varin: „da ist die Brannweinflasche, wenn nicht genug darin ist, so holst noch.“ Nachdem Jeder zwei Glässchen davon getrunken und Küchli dazu gegeessen, so reiste er mit Varin ab, zur Frau noch sagend: „Wenn wir bis Nachts nicht wieder hier sein sollen, so erwarten uns dann heute nicht mehr, wir werden dann erst morgen früh zurückkehren“, worauf sie antwortete: „Schon gut, macht guten Markt.“ Vor der Abreise gab Frau Varin ihrem Manne noch ein Fünfzehn-Bazettstück. Auf einem Unrichtlich in der Küche nahm er ein sehr spitziges Messer mit, dessen er sich oft zum Schneiden von Spänen bedient hatte. Mit Varin im Dorfe Fahy angekommen, führte ihn Gilliotte auf einen Abbévillers entgegengesetzten Punkt. Auf eine hie und da mit Eichen besetzte Weide angelangt, wiederholte ihm Johann Peter Varin noch die ihm vom Banquier Blétry angebrohte Maßregel, daß er ihn nämlich in Frankreich wegen des auf ihn endospierten Billets verhaften lassen wolle. Als Varin ihn darauf gefragt, ob sie nicht bald zu Abbévillers wären, habe er Zeit und Ort für günstig erachtet, um ihn zu ermorden und sich mit den Worten gegen ihn wendend: „hier ist Abbévillers für dich.“ gab er ihm mit dem Messer den oben erwähnten Stich ins Herz, der ihm einen Schrei auspreßte. Da Varin nicht fiel, versetzte er ihm noch zwei oder drei Messerstiche in den Bauch, worauf er zu Boden schwankte. Nach seinem Falte gab er ihm noch einen Stich in den Hals mit dem nämlichen Messer, und wie er ihm den letzten Stich versetzte, lag Varin auf den Knieen, seinen Körper auf die Hände gestützt; er ließ ihn in dieser Stellung und flüchtete in den Wald. Es konnte etwa fünf Uhr Morgens sein, der Tag fing an anzubrechen. Von da begab er sich nach Courchavon, wo er der Frau Varin einen mit der äußern Adresse an ihren Mann gerichteten Brief schrieb, ungefähr des Inhalts: „Ich habe ihn soeben auf die Seite geschafft und wenn man nach Johann Peter Varin frägt, so sagt nur, daß er vom Markt zu Delle noch nach Fahy gegangen ist, um ein Geschäft zu besorgen. Bringet mir Kleider nach Courchavon; bewahret ja das Geheimniß.“ Mittwochs den 12. März begab er sich nach Coeuve, wo er arreirt wurde. In einem seiner letzten Verhöre sagte Gilliotte, daß er nur in Folge Anreizungen der Frau Varin, und nachdem er lange dem Gedanken des Verbrechens widerstrebt, den Mord an Johann Peter Varin begangen habe. Noch ist zu erwähnen, daß Gilliotte, um den Varin in Betreff des ihm schuldigen Kostgeldes zufrieden zu stellen, ein falsches Billet auf seinen Vetter R. G. Gilliotte

ausstellte, worauf der Banquier Blétry in Pruntrut 150 franz. Franken ausbezahlt. Gilliotte setzte die Frau Varin von der geschehenen Ermordung durch ein Briefchen in Kenntnis. Aus den Akten, namentlich aus einer Bitschrift des Pfarrers der Heimatgemeinde Gilliotte's für diesen, ergibt sich, daß derselbe von Jugend auf nicht bößartig gewesen, eine vernachlässigte Erziehung hatte und früh verstoßen wurde. Indessen läßt sich auf der andern Seite auch nicht bestreiten, daß die Mordthat, wenn auch ein großer Theil derselben der Verleitung von Seite der Frau Varin zugeschrieben werden kann, dennoch eine vorsätzliche, wohl berechnete, wohl überdachte und mit kaltem Blute ausgeführte ist. Daher stellt der Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, daß Strafnachlaßgesuch des Petenten abzuweisen.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Es ist gewiß keine angenehme Pflicht, hier vor dieser Behörde gleichsam als Fürsprecher für den unglücklichen Verurtheilten aufzutreten. Abgesehen davon, daß im ganzen Lande ein Vorurtheil für die Todesstrafe herrscht, abgesehen davon, daß man Jeden, der hier die Sprache der Menschlichkeit führt, verdächtigt und ihm alles mögliche Böse unterschiebt, abgesehen davon, daß vielleicht die meisten Mitglieder dieser Behörde schon mit vorgefasster Meinung hier erschienen, würde es, um eine andere Überzeugung zu bewirken, eine Verdrossamkeit, Herzenswärme erfordern, die mir nicht in dem Grade zu Gebote steht, um Eindruck zu machen. Allein die Frage ist so wichtig, sie hat so viele Seiten und es finden sich gegenwärtig in Europa immer mehr Menschen, welche glauben, die Todesstrafe gehöre nicht der jetzigen Zeit an, daß ich es dennoch wage, hier einige Worte der Fürsprache für den Petenten einzulegen. Wenn ich mir bloß das Verbrechen, so wie es da vorgelesen wurde, abstrahire, so finde ich dasselbe, so wie die Gründe, die es erzeugten und die Umstände, welche es begleiteten, wirklich höchst strafwürdig und gräuelhaft; doch läßt sich gleichwohl vieles zur Milderung anbringen. Fasse ich aber in konkreter Weise nicht nur den Verbrecher und seine Gräuelthat, sondern den Menschen, den Christen, in's Auge, den Menschen und seine hohe Bestimmung, den Menschen mit allen seinen Anlagen, Vorzügen und Leidenschaften, den Menschen, bestimmt, hienieden sich zu veredeln und zu vervollkommen, dann, meine Herren, ich gestehe es aufrichtig, dann kann ich die mildere Regelung, das Mitleiden, die Sprache der Menschlichkeit in meinem Herzen nicht unterdrücken. Die Frage über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe will ich hier nicht weitläufig erörtern; ich hatte bei andern ähnlichen traurigen Anlässen Gelegenheit, mich darüber auszusprechen. Ebenso äußerten sich in der letzten Session verschiedene Redner darüber einlaßlich und gründlich; namentlich war es Herr Karlen, der nach meiner Ansicht die Sache beim rechten Punkte traf. Also schon bei andern Anlässen versuchte man darzuhun, daß die Todesstrafe mit dem Standpunkte der heutigen Zivilisation, mit den mildern christlichen Sitten, wie mit den Forderungen und Grundsätzen der Menschlichkeit und reinen Vernunft im allerschroffsten Widerspruch steht und daß diese Strafe nichts anderes mehr sein kann, als ein Ueberbleibsel der barbarischen, finstern Jahrhunderte. In der That, im Lichte der gesunden Vernunft betrachtet, kann ich unmöglich die Todesstrafe billigen, denn Blut mit Blut abwaschen, einen Kadaver auf einen andern werfen, ist ein Grundfaß, der gewiß nicht geeignet ist, im Volke das Gefühl und die Begriffe der Heiligung der Menschenwürde und des Menschenlebens zu festigen, sondern vielmehr, um diese Begriffe zu schwächen und am Ende gänzlich zu zerstören. Was bietet uns eine solche Hinrichtung? Da kommt ein Mensch, der Schriftsteller, im Namen der Gerechtigkeit ganz kaltblütig und vergleicht das Blut des Verbrechers, um einen andern Menschen vom Blutvergießen abzuschrecken. Die bei diesem Schauspiele anwesende Menge sieht das Gleiche und soll vom Blutvergleich abgeschreckt werden, und die Richter, welche den Unglücklichen verurtheilten, sind kurzsichtige Menschen, die nie und nimmer alle Gründe kennen können, welche zum Verbrechen führen; sie können nie wissen, in welchem Zustande sich in solchen Momenten der Angeklagte befand, ob es vielleicht eine Alteration des Verstandes war, die ihn dazu brachte; sie können nie erwägen, wie

viel Lockung, böse Beispiele, schlechte Erziehung denselben zu der unseligen That verleiteten. Daher tragen in der ganzen zivilisierten Welt die Richter immer größeres Bedenken, die Todesstrafe anzuwenden, und an vielen Orten wird sie nicht mehr ausgesprochen. Im Eichte der Religion betrachtet, kann ich die Todesstrafe ebensowenig, oder noch weniger billigen. Wenn Moses in seiner Gesetzgebung den Satz aufstellte: wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch vergossen werden, — so betete dagegen Christus für seine Henker, und das sechste Gebot sagt: Du sollst nicht tödten! und dieses Gebot gilt eben so gut für die Gesellschaft, als für das Individuum. Ja, Gott verzog selbst dem Brudermörder Kain und verschonte ihn mit dem Tode. Geschah es nach diesem Grundsache, als Moses einst 3000, ein anderes Mal 250 Menschen auf einmal ohne Urtheil hinrichten ließ? Geschah es nach diesem Grundsache, als der Hohenpriester Samuel den König der Amalekiter in Stücke zerhauen, und als König David, den man den königlichen Sänger nennt, einen Menschen zwischen Bretter fest binden und mit einer Säge entzweisägen ließ? War es nach diesem Grundsache, als die Hohenpriester und Volksoberhäupter der Juden alle Propheten und Boten Gottes mit wenigen Ausnahmen steinigten und am Ende den Heiland der Menschheit an's Kreuz nagelten? Tausende und Tausende von Menschen wurden auf diese Weise von Priestern fast aller Religionen dem Scheiterhaufen geopfert. Ströme von Blut wurden vergossen, um sie von ihrer Ketzerei zurückzuführen; endlich haben wir in den letzten Revolutionen verschiedener Länder ein trauriges Beispiel vor Augen, wie viele Menschen durch Hinrichtungen ihr Leben einbüßten. Das ist der verderblichste Grundsatz, der je aufgestellt wurde; er fand aber zu jener Zeit seine Rechtfertigung, als die Gesellschaft auf schwachen Grundlagen ruhte, als es nöthig war, zu deren Erhaltung zu diesem äußersten Mittel zu greifen. Aber jetzt da das Pönitentiar-System und die Polizei so gut organisiert sind, da man zur Erhaltung der Sicherheit des Staates Militär, kurz alle Mittel zu Gebote hat, um es unmöglich zu machen, die Gesellschaft je wieder in Gefahr zu bringen, jetzt sind die Verhältnisse anders. Ich frage Sie, meine Herren: was erzeugt Verbrechen? Es sind Leidenschaften, entweder die niedrige Habguth, der Geiz, diese führen zu gemeinen Verbrechen, oder es sind andere Gründe, wie Eifersucht, Liebe, Fanatismus, sowohl der religiöse, als der politische, Hass, Nachsucht. Nun, in welchem Falle befand sich der unglückliche Gilliotte? Er war kein gemeiner Verbrecher, er hatte vorher nicht gestohlen; er war nicht blutgierig, nicht ein Mörder oder Verbrecher von Profession. Er war nach dem soeben verlesenen Berichte der Sohn eines Schulmeisters, der neun Kinder hatte und sein Amt 22 Jahre lang zur allgemeinen Zufriedenheit versah. Gilliotte wurde früh verstochen, mußte schon vom 10—12 Jahre an sein Brod verdienen; seine Erziehung war schlecht, sein Verstand äußerst beschränkt. Das sagt der Pfarrer seiner Heimatgemeinde in einem Schreiben, welches Sie soeben anhörten. Obgleich verstochen, obgleich gezwungen, sein Brod unter fremden Leuten zu verdienen, lebten dennoch in seiner Brust sehr edle Gefühle und eine große Pietät; denn als er das Los bei der Konskription für den Militärdienst ziehen mußte, ward er frei und was that er? Ohne einem Menschen eine Silbe zu sagen, im Gefühl, daß sein armer Vater die acht andern Kinder nicht ernähren könne, daß er eine große Schuldenlast auf sich habe, geht Gilliotte als Stellvertreter eines reichen Sohnes in den Militärdienst und erhält dafür 1600 Fr.; davon behält er nur 50 Franken und überläßt die ganze übrige Summe seinem Vater, um die Schulden zu decken und sie für die Erziehung der übrigen Kinder zu verwenden. Ein edlerer Zug ließe sich von einem jungen Manne nicht leicht aufweisen, als wenn er sich selbst dem Kriegsdienste weicht, sein Leben zum Opfer bringt, um seinen Vater und seine Geschwister aus der Noth zu retten. Ich hätte erwartet, daß von Seite des Herrn Rapporteurs nicht bloß das Gravirende, sondern auch Dasjenige hervorgehoben würde, was zu Gunsten des Unglücklichen spricht. Es geht ferner aus den Akten hervor, daß er sehr unglücklich in der Ehe war; er hatte eine Frau, welche ihn mit zwei unehelichen Kindern bescherte. Nun kam er unter solchen Umständen zu dieser, ich möchte sagen, abscheulichen Person, die ihn ganz in ihr Netz nahm, und, wie Sie hört, entspann sich zw-

schen ihnen ein gesetzwidriges, unsittliches Verhältniß. Die Macht der Leidenschaft war es, die ihn verbündete, eine Leidenschaft, die schon manchen höher Gebildeten in ihren Zauberkreis gezogen, und das abscheuliche Weib weiß es, dringt in ihn und läßt ihm keine Ruhe mehr mit dem Vorschlage, ihren Mann umzubringen. Er glaubte, die Pfeiler seines Glückes zu festigen, wenn er diese Person heirathen könnte; er widerstand so lange, als es ihm möglich war. Rührend sind die Geständnisse, welche er ablegte und wie sie der Geistliche mittheilt, rührend ist seine Reue und er sagt, was es ihn für Überwindung kostet, bis er die unglückliche That vollbrachte. Aber die Schuldigste ist nur zur Kettenstrafe verurtheilt! Einen andern Verbrecher, ich glaube, er heiße Gobat, begnadigte der Große Rath ebenfalls, und er, der von einer Leidenschaft überwältigt wurde, der er, wie es scheint, nicht mehr widerstehen konnte, wird zum Tode verurtheilt! Ich glaube, dieser Mensch, der so viele Beweise aufrichtiger Reue an den Tag legte, so viele Beweise, daß er eigentlich nicht verdorben war, verdiente einige Rücksicht. Der Große Rath soll ihm gegenüber von seinem schönen Rechte der Begnadigung Gebrauch machen, wenn er je davon Gebrauch machen will. Es ist noch ein anderer Umstand nicht zu übersehen: Gilliotte ist einer der stärksten Männer; aus den Akten geht hervor, daß er als Zimmermann fast so viel arbeitete, als zwei andere Menschen, und er würde nie in ein so schweres Vergehen verfallen sein, wenn diese Reizungen nicht in einem so hohen Grade vorhanden gewesen wären. Ich halte dafür, man könne füglich einen Unterschied machen zwischen verdorbenen, unverbesserlichen Verbrechern und zwischen einem Menschen, der gefallen; ich glaube, es finde hier der Ausspruch Christi seine volle Anwendung: sei barmherzig, damit auch Gott barmherzig ist. Er selbst verurtheilte Niemanden, und als man ihm einst eine Verbrecherin vorstelle, sagte er nur: „Wer von euch sich sündenfrei fühlt, der hebe den ersten Stein auf!“ und auf dieses bin fühlte wohl jeder Mensch, daß er nicht sündenfrei sei. Christus sagte einfach: „Gehe hin und sündige nicht mehr!“ Auch hier möchte ich also den Großen Rath ersuchen, Milde walten zu lassen, und beantrage die Todesstrafe in eine andere Strafe umzuwandeln, wenn Sie wollen, in lebenslängliche Enthaltung.

Carlin. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier um Leben oder Tod eines Menschen. Wahrlich, ein Gegenstand, der unsere ganze Aufmerksamkeit und alle unsere Sorgfalt in Anspruch nimmt. Herr Weingart hat uns seine Ansicht über die Rechtmäßigkeit und Anwendbarkeit der Todesstrafe auseinandergesetzt. Sie wissen, meine Herren, daß man über diesen Gegenstand viel gesagt und viel geschrieben hat. Was mich anbelangt, so werde ich mir nicht erlauben, eine Meinung, die ich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe etwa für begründet halten mag, zu äußern. Nur, im Vorbegehen gesagt, scheint es mir, daß, wenn man der Gesellschaft das Recht entziehen will, eines ihrer Mitglieder des Lebens zu berauben, man mit demselben Rechte der Gesellschaft die Befugniß nehmen könnte, diesem Bürger die Bedingungen, die Mittel der Existenz oder des Lebens zu entziehen. Nun macht aber die Gesellschaft vom letztern Rechte Gebrauch, wenn sie z. B. einen Menschen ins Gefängnis setzen läßt und ihn des Lichtes, der Luft, der Bewegung, der Freiheit beraubt, lauter Dinge, die zum Leben notwendig sind. Es ist dies eine Art der Todesstrafe, die nach und nach vollzogen wird, gewissermaßen ein gesetzlicher Eingriff in die Art des Bestindens eines Individuums. Wollen Sie also der Gesellschaft die Berechtigung versagen, aus ihrem Schoße ein Mitglied zu entfernen, das die gesellschaftliche Ordnung bedroht, und welches Sie, um konsequent zu bleiben, weder festnehmen, noch einkerkern lassen dürften? Dabin würden vielleicht die strengen Schlussfolgerungen der Beweisführung leiten, die man für die Abschaffung der Todesstrafe geltend macht. Uebrigens spreche ich hier, wie gesagt, nur im Vorübergehen eine Meinung aus, der man nicht mehr Wichtigkeit beilegen muß, als sie verdient. Hoffen wir, daß die Frage ihrer Reife entgegen gehe, und daß der Stand Bern früher oder später einmal eine genügende Lösung dieser ernsten und schrecklichen Frage über Leben und Tod erzielen werde. Was nun diesen besondern Fall anbelangt, der

uns vorliegt, so kann ich in viele Einzelheiten desselben nicht eintreten. Ich bin vor den Gerichten nicht Gilliotte's Vertheidiger gewesen, und kenne den Gang dieses Prozesses nicht, allein die Verlesung des obergerichtlichen Spruches genügt mir, um meine Ansicht über den Grad der Schuld Gilliotte's, sowie über die Nachsicht, die er von dieser Versammlung hoffen darf, festzustellen. Was uns Alle bei dem Verfahre dieses Spruches befremdet haben muß, das ist die unerklärbare Verschiedenheit der über Gilliotte, und anderseits der über die Varin, seine Mitschuldige, verhängten Strafen. Warum Jenem die Todesstrafe und nur fünfundzwanzigjährige Kettenstrafe für diese Frau? Und dann, anstatt Letztere nur als Mitschuldige zu bezeichnen, sollte man nicht vielmehr, wie es auch von Herrn Weingart und dem Herrn Berichterstatter selbst geschehen, sie als die Hauptschuldige angesehen wissen? Es scheint demnach daraus hervorzugehen, daß man Gilliotte allerwenigstens, um gewissermaßen eine verlegende Uebertreibung des Strafmaßes zu vermeiden, nicht härter behandeln sollte, als die Varin. Schon diese Betrachtung allein würde hinreichen, um den Großen Rath zu einer Umwandlung der Strafe zu veranlassen. Noch leichter jedoch gelangt man zu einem solchen Entschluße, wenn man auf die Ursachen des Verbrechens, das Gilliotte begangen, zurückgeht. Wie Herr Weingart gesagt hat, liegen schlechten Handlungen Triebfedern aller Arten zu Grunde; oft sind es die niedrigsten, gemeinsten, schmuzigsten Leidenschaften, Habgier, Goldurst, Rache, Hass u. s. w., die den Schlechten zum Verbrechen verleiten. Im vorliegenden Falle jedoch sind Triebe, die an sich nichts Tadelnswertes haben, es sind Leidenschaften, die aus einer edlen Regung des menschlichen Herzens hervorgehen, die man aber nicht auf angemessene Weise zu zügeln vermöcht, Triebfedern des Verbrechens geworden. Mit andern Worten: es ist die Liebe ein natürliches und an sich reines Gefühl, die aber hier zu entsetzlichen Verirrungen und Abwegen geführt hat. Was zeigt uns denn, in der That, das Gemälde der Beziehungen der beiden Verbrecher zu einander? Einen Ehemann, der seine Frau, und eine Frau, die ihren Mann nicht liebt. Die zwischen ihnen stattgefundene eheliche Verbindung hat sie in eine für Beide unerträgliche Stellung versezt, die sie durch eine neue, mit ihren Gefühlen übereinstimmende Verbindung umzuwandeln trachten; dieser Wunsch wird ihnen zur freien Idee, zum festen Entschluße. Man geht so weit, mit dem Ehemanne Varin zu unterhandeln, man bietet ihm eine jährliche Pension von 150 Franken, wenn er seiner Frau mit Gilliotte zu leben gestatten wolle. Dieses Anerbieten, oder vielmehr dieser schmachvolle Antrag, der, um es kurz zu sagen, beweist, wie gering der moralische Werth des Varin anzuschlagen war, wird zurückgewiesen. Was thun? — Bemerken Sie wohl, meine Herren, daß, wenn man im Jura, wie im alten Kantone, z. B. das Institut der Ehescheidung gehabt hätte, wir zweifelsohne uns nicht mit dem Begnadigungsgesuche eines Mörders zu beschäftigen haben würden. Da nun aber das Gesetz die beiden Liebenden dazu verdammt, einer Verbindung zu entsagen, so entschließen sie sich, um jeden Preis dem Gesetze sich zu entziehen — ein zweiter Schritt ist gethan, und es taucht der Gedanke auf, ein Verbrechen zu begehen. Durch den Tod soll das Hinderniß weggeräumt werden. Mancherlei Mittel der Ausführung werden in Erwägung gezogen. Zuerst reist, mit Einwilligung seiner Mitschuldigen, Gilliotte Nachts mit Varin, der seinen Tod in einem Abgrunde oder im Doubs finden soll. Allein Gilliotte schreit zurück, seine Hand zittert, sein Muth sinkt, er wagt sein Opfer nicht in den Abgrund zu stossen. Nein, Gilliotte war kein verhärteter Bösewicht; Sie sehen, meine Herren, er fürchtete sich, er zitterte vor dem Verbrechen. Es tritt ein anderer Zwischenfall ein; der Pfarrer der Gemeinde hatte sich bemüht, das gute Vernehmen in dem Varin'schen Hause wieder herzustellen und die beiden Gatten zu versöhnen. Die Frau theilt dies ihrem Liebhaber mit, der sich nun vor ihr verlassen glaubt. Jetzt erwacht die Eifersucht mit ihren furchtbaren Verirrungen, und in seiner wütenden Eifersucht fühlt Gilliotte, daß er dieses Mal den Muth haben werde, sein Verbrechen in Ausführung zu bringen. Der Herr Berichterstatter sagt, Gilliotte habe dasselbe mit Vorbedacht begangen. Allein vergessen Sie nicht, daß auch hier wieder die Frau, immer die

Frau, die Seele des Verbrechens ist. Sie ist es, die dem Gilliotte die Thüre öffnet, sie ist es, die dem Mörder das aus der Füche genommene Messer fast in die Hand legt; sie ist es, von ihrem Manne befragt, ob er Gilliotte begleiten solle und der hinzusezte: „Ich werde gehen, wenn Marie es haben will;“ die gefühllose Antwort gibt: Ja, geh nur! was so viel hieß, als: Geh und stirb. Vorbedacht von Seiten Gilliotte's? Ja, Alles weist auf diesen Vorbedacht hin, aber wer weiß, ob ihm der Muth nicht zum zweiten Male entsinkt! Und wenn er diesmal im Augenblidke der Ausführung nicht zurückblete, geschah es da nicht vielleicht darum nicht, weil in seinen Ohren noch immer die satanische Herausforderung der Varin fort und fort wiederhallte, die bei dem erstmaligen Fehlschlagen der That, ihm gesagt hatte: „Ja, die Männer! so sind sie, sie versprechen und halten ihr Wort nicht.“ — Und übrigens, stimmt dies nicht mit dem menschlichen Herzen überein, daß der Mann, der sich höher stehend glaubt als das Weib, sich von dem Weibe nicht der Feigheit zeihen lassen will? — Bemerken Sie wohl jene großsprecherischen Worte in dem Briefe, den Gilliotte schrieb, nachdem er das Verbrechen begangen: „So eben habe ich ihn spedirt.“ Diese scheinbare Prahlerei hinderte ihn doch nicht, sich vor seinem Gewissen und den Gewissensbissen, die ihn verfolgten, zu fürchten. Und in der That läßt er sich, da er doch mit einem Schritte über der Gräne gewesen wäre, ohne Widerstand durch einen einzigen Landjäger verhaften und verlangt aus einem freien Antriebe vor den Regierungsstatthalter geführt zu werden, vor dem er rückhaltslos sein Geständniß ablegt. Legen Sie jedoch, meine Herren, meine Worte nicht irrhümlich aus; ich bin weit entfernt, mich zu bemühen, die Schuld in zu umfassendem Maße von Gilliotte abzuwälzen; ich weiß, daß er ein großer Verbrecher ist, aber aus Barmherzigkeit vergessen Sie nicht die Umstände, die zu seinen Gunsten sprechen. Blicken Sie auf die Grundursachen seines Verbrechens, blicken Sie auf sein früheres Leben, auf seine Gewissensbisse, blicken Sie auf die günstigen Zeugnisse, die ihm die Behörden aussstellen. Vergleichen Sie auch seinen Fall mit dem des Hünig, dessen Scheußlichkeiten bei Begehung seines Verbrechens fürzlich den Großen Rath bewogen haben, sein Begnadigungsgesuch zu verwiesen. Ich habe nicht, wie es mein Vorgänger gehan, gefunden, daß der Herr Berichterstatter in seiner Darstellung des Falles nur die für Gilliotte erschwerenden Umstände hervorgehoben; ich finde im Gegenteile, daß diese Darlegung unparteiisch gehalten ist und daß der Herr Berichterstatter in dieser Hinsicht keinen Tadel verdient. Schließlich wiederhole ich nochmals, daß außer den Rücksichten der Gnade und Menschlichkeit, die wir zu beobachten haben, man den Unterschied zwischen der Strafe, welche Gilliotte, und derjenigen, welche die Varin trifft, nicht aus dem Auge verlieren darf, einen Unterschied, der das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes tief verletzen kann. Wenn die Varin, die geistige Urheberin des Verbrechens, nur 25jährige Zuchthausstrafe trifft, so darf der physische Vollzieher desselben nicht härter bestraft werden. Ich trage deshalb darauf an, daß der Große Rath das Strafumwandlungsgesuch Gilliotte's genehmige, daß er in erster Linie auf 25jährige und in zweiter Linie auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkenne.

Beutler. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß gestehen, daß es jedes Mal, wenn ein Todesurtheil vorliegt, einen ungeheuren Schauder erregt und namentlich ist es schwer, noch das Wort zu ergreifen, nachdem die mit gelehrter Zunge vorgebrachte Rede des Herrn Weingart einen solchen Eindruck mache; dennoch bin ich so frei, Sie auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Wohin führt es, wenn wir auf ein solches Begnadigungsgesuch eintreten? Sie werden sich erinnern, daß neuerdings ein ähnlicher Fall bei den Gerichten anhängig ist; es ist zwar noch nicht erwiesen, aber doch steht es in Aussicht (ich meine den Mörder des Käsehändlers Gerber in Thun). Man sagte auch, er habe die That aus Notwehr begangen; aber wenn man auf solche Einwendungen eintreten wollte, wofür würde man noch die Strafe halten. Es ist zudem bekannt, daß eine große Zahl von Ehegatten in wilder Ehe leben und die gleich versucht sein möchten, zum nämlichen Mittel zu greifen, wenn sie fühlen, daß man so wenig Gewicht darauf legte. Übrigens ergibt sich aus den Akten, daß Gilliotte der fraglichen

Frau seine Heirath verschwieg. Ich will es nicht bestreiten, daß die Frau Barin eigentlich mehr schuldig ist, als er, indem sie ihn auf unerhörte Weise zu diesem Verbrechen veranlaßte, so zu sagen dazu zwang, so daß man fast behaupten kann, sie sei zu mild bestraft, und sie hätte eigentlich auf das Schaffot gehört oder doch lebenslängliche Kettenstrafe erhalten sollen. Allein es ist nicht zu vergessen, daß Frau Barin ihm, nachdem ihr der Pfarrer einen Besuch abgestattet hatte, zusprach, die That aufzuschieben, und daß er, der sonst immer eine Abneigung dagegen äußerte, darüber zornig wurde und neuerdings seinen Entschluß fasste, ob schon die Frau ihn bat, wenigstens zu warten, bis ihr Kind geboren sei und geneigt schien, auf die Zusprüche des Pfarrers hin einen bessern Lebenswandel zu führen; er hörte nicht auf sie. Man macht freilich die schlechte Erziehung auch geltend, welche Gilliotte erhalten haben soll. Ich gebe zu, daß sie allerdings einen Einfluß hat; aber zugleich sagt man doch, er habe ein gutes Herz gezeigt, indem er, obwohl von seinem Vater verstoßen, diesem mit einer bedeutenden Summe aus der Noth half. Dabei zeigte er allerdings ein Gefühl, nach welchem man nicht sagen kann, er habe nicht gewußt, was er thun solle. Ich will Sie nicht länger aufhalten, aber ich möchte davor warnen, ein solches Beispiel aufzustellen. Wenn man das will, wenn man die Todesstrafe nicht mehr geeignet findet, so hebe man zuerst das Gesetz auf. Ich wiederhole also: es erregt einen ungeheuren Schauder, aber dennoch kann ich nicht für Begnadigung stimmen; sollte jedoch dieselbe ausgesprochen werden, so stimme ich jedenfalls für lebenslängliche Kettenstrafe.

Friedli. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe gerade umgekehrte Stellung gegenüber Herrn Weingart: er behauptet, es sei eine angenehme Pflicht, das Wort für einen so Unglücklichen zu ergreifen. Weingart bemerkte, er habe gerade das Gegenteil gesagt: es sei unangenehm, worauf der Redner bemerkte, so müsse er ihn missverstanden haben und fortfährt: Ich halte es für sehr unangenehm, gegen diesen Unglücklichen das Wort zu führen; ich nehme die von Herrn Weingart in vielen Hinsichten geäußerten Ansichten als die meinigen an. Ich habe aber noch eine zweite Ansicht, die ich mir schon bei verschiedenen Anlässen zu äußern vornahm und die dahin geht: Wenn der Große Rath die Garantie geben könnte, daß es in Zukunft keine so unglücklichen Menschen mehr gäbe, oder mit andern Worten, daß es keine Verbrecher mehr gäbe, so würde ich heute noch dazu stimmen, alle Straflinge frei zu lassen; aber da dieses nicht der Fall ist, und so lange es nicht der Fall ist, so hat der Staat oder der Große Rath eine Pflicht auf sich, auf solche Handlungen eine Strafe zu setzen und sie auch vollziehen zu lassen, und zugleich Diejenigen zu schützen, die sie nicht begehen, und ich glaube ja freilich, es gäbe mehr Mordthaten, wenn die Todesstrafe nicht darauf stünde. Man kann zwar einwenden, daß sich öfter unmittelbar nach einer Hinrichtung ein Mord ereigne; das ist leider wahr, aber ich bin innig überzeugt, wenn die Todesstrafe nicht vorhanden wäre, so würde dieses noch mehr geschehen, und ich wiederhole: es ist die heilige Pflicht der Staatsbehörden, die Guten zu schützen und die Bösen zu strafen; nicht aus Rache, begreifen Sie wohl, sondern als Abschreckungsmittel, und ich gebe, wie Herr Beuiler, Ihnen zu bedenken, wohin es führen würde, wenn der Große Rath diese Strafe einem so gravirenden Verbrechen erlässt und sie meinetwegen in lebenslängliche Kettenstrafe umwandelt. Wenn wir auf dem Punkte wären, auf dem ich nicht glaube, daß wir stehen, wenn die Menschheit eine lebenslängliche Einsperrung mehr, als den Tod fürchten würde, so würde ich heute noch sagen: Keine Todesstrafe mehr! Allein, wie gesagt, ich glaube nicht, daß wir auf diesem Punkte angelangt seien, die Civilisation ist noch nicht so weit gelangt, und ich schließe mit den Worten, deren sich Herr Weingart oft bediente: Wir müssen unser Volk behandeln, wie es ist, nicht — wie es sein sollte. Ich kann daher unmöglich zur Begnadigung stimmen, und wenn sie ausgesprochen würde, so stimme ich dann für lebenslängliche Einsperrung.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die von Herrn Carlin hervorgehobenen Data sind ganz richtig

und verdienen vollständige Würdigung: die Frau des Barin erscheint in der Untersuchung eben so strafwürdig oder noch strafwürdiger, als Gilliotte, der die That beging, indem sie ihn bei jeder Gelegenheit aufreizte, ihn bereete, ihren Mann mit Schwefel zu ersticken, in's Wasser zu werfen oder sonst umzu bringen. Das ist wahr; indessen spricht auf der andern Seite der Umstand zu Ungunsten des Gilliotte, daß er von Anfang an, als ihm diese Frau die bekannte Eröffnung machte, nicht frank und frei erklärte: ich bin verheirathet, du hast nichts von mir zu hoffen. Das that er nicht, sondern er ließ sie hoffen, er werde sie heirathen, das ist das Verhältniß des Gilliotte zur Frau Barin. Herr Weingart bemerkte, Gilliotte erscheine nicht als gemeiner Verbrecher. Wenn man will, so kann man dies annehmen; aber es ist zu bedenken, daß derselbe nebst dem Mord, den er beging, einen falschen Wechsel von 150 Fr. auf seinen Vetter D. F. Gilliotte zog und bei einem Banquier in Pruntrut negotierte, was doch gewiß auch ein Verbrechen ist. Wie gesagt, es läßt sich viel zu Gunsten des armen Gilliotte sagen, aber nichtsdestoweniger ergeben sich diese Verhältnisse auch aus den Akten. Es wurde auch bemerkt, seine Frau habe ihm außerehelich geboren; das ist richtig, aber nicht zwei Kinder, wie behauptet wurde, sondern nur eines, indem Barin in der Untersuchung das Erste als sein eigenes anerkannte. Nimmt man die Sache, wie sie ist, so muß man doch anerkennen, daß die Mordthat wohl überdacht war, vorsätzlich und mit kaltem Blute begangen wurde, daß er den armen arglosen Barin aus dem Hause gelockt, ihm, nachdem er ihn mit erheuchelter Freundschaft eine Strecke weit begleitet, das Messer in die Brust stieß und ihn schauderhaft um's Leben brachte. Ich glaube daher, so lange wir die Todesstrafe haben, soll sie auch angewandt werden, wenn die Mordthat mit kaltem Blute und vorsätzlich geschah. Ich kann nicht anders, als den Antrag des Regierungsrathes festhalten; eventuell aber, wenn der Antrag des Herrn Weingart oder des Herrn Carlin angenommen werden sollte, schlage ich dann vor, die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umzuwandeln.

Abstimmung:

Von 179 Stimmen fallen:

Für Abschlag	:	:	:	:	100 Stimmen.
Für Willfähr	:	:	:	:	78 "
Leer	:	:	:	:	1 "

In Abänderung der heute festgesetzten Tagesordnung wird folgende Mahnung des Herrn Grofrath Stämpfli behandelt:

Der §. 20 der Verfassung sagt: Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Räthes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind „oder von einer Staatsbehörde besetzt werden.“

Herr Grofrath Rudolf Blaser zu Kirchlindach bekleidet laut Staatskalender für 1851 Seite 35 die Stelle eines Amtsschaffners des Amtsbezirks Bern. Diese Stelle ist eine vom Staate mit 1600 Fr. besoldete und wird vom Regierungsrathe besetzt.“

Der Unterzeichnete stellt deshalb die Mahnung, daß der §. 20 der Verfassung gegenüber Herrn Grofrath Blaser gehandhabt werde; „er verlangt zugleich, daß die Mahnung nach §. 54 des Grofrathsreglementes sogleich in Beratung komme.“

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Bemerkung zu Begründung dieser Mahnung. Der §. 20 der Verfassung sagt also, ein Mitglied des Grossen Räthes könne neben seiner Stelle als Grofrath keine andere bekleiden, die vom Staate besoldet ist oder von einer Staatsbehörde besetzt wird. Nun ist dies bei Herrn Blaser der Fall, indem er neben der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Räthes noch diejenige des Amtsschaffners von Bern bekleidet, und zwar nach dem Staatskalender, in welchem er aufgezählt wird, wie ein anderer Amtsschaffner. Diese Stelle wird aber mit 1600 Fr. besoldet und von einer Staatsbehörde besetzt, nämlich vom Regierungsrathe, so daß, wenn man diese That-

sache gegenüber dem §. 20 der Verfassung hält, offenbar ein Widerspruch vorhanden ist. Eine einzige Einwendung, die man schon früher machte, wird vielleicht auch heute wieder vorgebracht; Herr Blaser sei nur provisorisch angestellt. Es mag dieses richtig sein, dies gebe ich zu; aber das gebe ich nicht zu, daß in dieser Beziehung ein Unterschied zu machen sei zwischen provisorischen und definitiven Beamungen; der §. 20 der Verfassung macht keinen Unterschied. Warum man sich darauf beruft, röhrt von einem Umstande her, den ich sogleich anführen will. Die Verfassung von 1846 erklärte nämlich im Übergangsgesetz, alle Beamungen seien provisorisch infolge der Einführung der neuen Verfassung und sollen neu ausgeschrieben und besetzt werden. Damals handelte es sich darum, ob die durch die Verfassung provisorisch erklärt Beamten in den Großen Rath gewählt werden, und ihre Stellen einstweilen behalten können oder nicht, bis darüber definitiv entschieden sei, und um diese Frage zu lösen, sprach die damalige Verfassungskommission in einer Verordnung von 1846 den Grundsatz aus: sie sei der Ansicht, es können die Beamten, welche unter der alten Verfassung gewählt und durch die neue provisorisch erklärt wurden, einstweilen in den Großen Rath gewählt werden und ihre Stellen behalten, bis definitiv entschieden sei; zugleich war man aber auch einverstanden, daß kein Beamter im Großen Rath sitzen dürfe, der unter der neuen Verfassung gewählt werde. Infolge dieses Grundsatzes, der auch vom neuen Großen Rath, welcher unmittelbar auf den Verfassungsrath folgte, anerkannt wurde, daß ein einziger provisorischer Beamter längere Zeit, wenn ich nicht irre, anderthalb oder zwei Jahre im Großen Rath, nämlich Herr Verwalter Dünki in Thorberg. Allein gerade eben weil damals die Sache so aufgefasczt und vollzogen wurde, soll dieses Verfahren nicht auf Beamte ausgedehnt werden, welche unter der neuen Verfassung gewählt werden, sonst hätte es allfällige die Regierung in ihrer Gewalt, den Großen Rath so zu sagen mit Beamten zu besetzen; ich erinnere nur daran, daß z. B. alle 28 Amtsschaffner provisorisch angestellt sind und der Regierungsrath könnte dann bei jeder Belebung einer Stelle sagen: wir nehmen die Wahl nur provisorisch vor und geben die Stelle irgend einem Mitgliede des Großen Raths, das sie gerne hat. Ein solches Verfahren könnte bei andern Beamungen, Ohrmündbeamungen u. s. w. angewandt werden. Nun glaube ich aber, dies widerspreche direkt dem Geiste der Verfassung und dem Zwecke, den sie erreichen will, ebenso ihrem Buchstaben; darum stelle ich die soeben verlesene Mahnung. Einstweilen handelt es sich nur um die Erheblicherklärung derselben.

Füeter, Finanzdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe zwar keinen Auftrag von Seite des Regierungsrathes, in dieser Sache Bericht zu erstatten; allein dennoch bin ich so frei, meine persönliche Meinung darüber vorzutragen. Vor Allem erkläre ich, daß ich gegen die Erheblicherklärung nichts einzuwenden habe, aber ich füge zugleich bei, daß ganz entschiedene Vorgänge vorliegen, welche den Regierungsrath auf die Ansicht führten, Herr Blaser könne ohne Anstand im Großen Rath sitzen, bis die Amtsschaffner organisiert seien. Vor längerer Zeit legte ich dem Regierungsrath ein Projekt über die Organisation dieser Stellen vor, in das die vorberathende Behörde jedoch mit kleiner Mehrheit nicht eintrat, sondern vorerst ein anderes Projekt erwarten wollte. Auch letzteres legte ich dem Regierungsrath vor, und er hat nur zu entscheiden, welchem von beiden er den Vorzug geben wolle. Wie gesagt, man glaubte, es finde um so weniger Anstand, daß Herr Blaser hier im Großen Rath sei, als wir, wie Herr Stämpfli selbst anführte, auch in Herrn Dünki einen Vorgang haben, der mehrere Jahre Mitglied dieser Behörde war. Wir haben aber noch einen zweiten Vorgang, wenn ich mich nicht irre, und zwar in der Person des Herrn Amtsschaffner Hirsbrunner, der ziemlich lange Mitglied dieser Behörde und zugleich Amtsschaffner war. Ueber die Sache selbst spreche ich mich einstweilen nicht aus, wünsche jedoch, daß sie genauer untersucht werde, und glaube die Zuschreibung geben zu können, daß es mit der Organisation der Amtsschaffnerstellen nicht mehr lange gehen, sondern daß es möglich sein werde, in der nächsten Versammlung darauf bezügliche Vorlagen zu machen. Ausnahmsweise jedoch glaubte ich,

man dürfte in Betracht der verschiedenen Vorgänge das bisherige Verhältniß einstweilen fortsetzen lassen.

Stämpfli. Nur eine kleine Berichtigung. So viel ich weiß, ist es nämlich nicht richtig, daß Herr Hirsbrunner, von dem der Herr Finanzdirektor sprach, als Amtsschaffner im Großen Rath gesessen sei. Ich erlaube mir noch den Wunsch auszusprechen, die Mahnung möchte noch während dieser Sitzung behandelt werden. Es ist dies namentlich wichtig wegen allfälliger Erzeugung des Herrn Blaser für den Fall, daß die Unverträglichkeit der beiden Stellen ausgesprochen würde.

Der Herr Präsident bemerkte, daß wenn auch der Regierungsrath morgen schon einen Vortrag bringen würde, der selbe nach dem Reglemente 2mal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen müßte, bevor er behandelt werden könnte.

Stämpfli bemerkte, es sei ihm darum zu thun, daß ein Rapport des Regierungsrathes vorliege, damit man die Ansicht dieser Behörde kenne.

Die Erheblicherklärung der Mahnung wird durch das Handmehr genehmigt.

Nachdem das Präsidium die eingelangten Vorstellungen und Zuschriften angezeigt (siehe das Verzeichniß am Schlusse der Session) — erhält noch das Wort:

Karlen, in der Mühlematt. Ich sehe mich veranlaßt, eine Anfrage an den Regierungsrath oder an die betreffende Direktion zu stellen, und zwar in folgendem Sinne: warum das Wirtschaftsgesetz, welches bekanntlich und zwar schon vor längerer Zeit bereits einmal berathen wurde, nicht in letzter Zeit in zweiter Berathung erledigt werden konnte, und welche Gründe den Regierungsrath bewogen, von dem erwähnten Gesetze zu abstrahiren, d. h. infofern als er es dieses Jahr nicht zur zweiten Berathung bringt und es also unmöglich ist, dasselbe auf künftiges Jahr in Kraft treten zu lassen. Man wird sagen, ich hätte mich mit dieser Anfrage an den betreffenden Direktor wenden können, aber ich halte die Sache für so wichtig, daß ich es dem Publikum schuldig zu sein glaube, die Anfrage öffentlich zu stellen. Wenn der Herr Direktor des Innern einwendet, es seien eine Menge Vorstellungen eingelangt, so sage ich: das ist kein hinreichender Grund, von einem Gesetze so zu abstrahiren, wie es geschah.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich bin sogleich bereit, die gestellte Frage zu beantworten, obwohl ich dafür halte, es sollte für die Beantwortung solcher Interpellationen eigentlich ein Tag angesezt werden. Vor Allem erkläre ich, daß der Regierungsrath meines Wissens den betreffenden Gesetzesentwurf nicht zurückgezogen hat, sondern es wurde in der Sache einfach nicht progredit und zwar hauptsächlich deswegen, weil der Große Rath bei der ersten Berathung den Beschluß fasste, den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich über den Wirtschaftsgesetzesentwurf auszusprechen. Der Regierungsrath sah die Zweckmäßigkeit dieses Beschlusses wohl ein und war der Ansicht, die beste Gelegenheit, die Wünsche der Gemeinden zu vernehmen, sei damit gegeben, wenn die Besprechungen mit Abgeordneten der Gemeinden über das Gemeindgesetz stattfinden, und es können dann beide Gegenstände zugleich behandelt werden. In dieser Voraussetzung wurde dann auch ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen, um die Sache einzuleiten; aber das Gemeindgesetz nahm so viel Zeit in Anspruch, daß das Wirtschaftsgesetz nicht mehr zur Sprache gebracht werden konnte, und auf diese Weise ergab sich der Uebelstand, daß die Gemeinden ihre Eingaben nicht machen, wenigstens ließen sich Viele davon abhalten, und daß die Regierung zu seinem Resultate kam. Ein zweiter Umstand, der berücksichtigt werden muß, besteht darin, daß ziemlich lange Termine festgesetzt sind zur Eingabe von Wirtschafts- und Patenbegehren, überhaupt zu den nothwendigsten Vorfahren. Wenn daher die neuen Einrichtungen auf den 1. Januar 1852 in Kraft treten sollten,

so war es nothwendig, daß Gesetz schon vor mehrern Monaten in Kraft treten zu lassen. In Betracht dieser Umstände, von denen auf die vorberathende Behörde keinerlei Schuld fällt, ging der Regierungsrath von der Ansicht aus, es sei nun insoweit gleichgültig, ob das Wirthschaftsgesetz noch vor dem Neujahr oder unmittelbar nach denselben zur Behandlung komme; auf jeden Fall könne es erst auf 1. Januar 1853 in Kraft treten. Daß es jedoch in der ernsten Absicht der vorberathenden Behörde, wenigstens der betreffenden Direktion liegt, auch in dieser Sache zu progrediren, kann ich versichern, und ich sehe keinen Grund, von diesem Gesetze zu abstrahiren. Es ist wahr, daß zahlreiche Vorstellungen einglangten, aber dafür ist die zweite Berathung da, um denselben Rechnung zu tragen, infofern es als passend erscheint. Ich schließe also mit der Erklärung, daß keinerlei Absicht vorwaltet, den betreffenden Gesetzesentwurf nicht mehr hieher zu bringen, sondern daß im Gegenteile das Bedürfnis dazu vorhanden ist, und daß der Grund der einstweiligen Verzögerung lediglich in den eingetretenen Umständen liegt.

(Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

Zweite Sitzung.

Freitag, den 28. November 1851,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Funk.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren N. Brandt, Hermann, Hirshunner, Kaiser, Känel, Morgenthaler, Ritschard, zu Almühle; Stettler, zu Lauperswy; Troxler und Ueltschi; ohne Entschuldigung: die Herren Blaier, v. Effinger, v. Grafenried von Burgistein, Held, Imobersteg, zu Boltigen; Michaud, Röhlisberger, Stabsmajor, und Streit.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Nach Anzeige der eingelangten Vorstellungen und Zuschriften (siehe das Verzeichniß am Schluß der Session) werden folgende Anzüge verlesen:

1) von den Herren Großeräthen Stämpfli, Stockmar, Rosel, Schmocker und Sterchi mit folgenden Schlüssen:
a. es möchte der Regierungsrath das Budget für 1852 nach Vorschrift des darüber vorhandenen Gesetzes vom 2. August 1849 mit Beförderung entwerfen und vor den Großen Rath bringen;

b. es möchte bei diesem Anlaß zugleich genauer Bericht über die Finanzlage und Anträge über die Art und Weise, wie das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt werden soll, dem Großen Rath hinterbracht werden, wie dies bereits im März d. J. vom Großen Rath beschlossen worden;

Tagblatt des Großen Rathes. 1851.

2) von den Herren Großeräthen Stämpfli, v. Känel, Schmocker, Sterchi, Stockmar und Imobersteg, folgenden Inhalts:

„es möchte eine Untersuchung nicht bloß der Schatz-, sondern auch der sogenannten Dotationsangelegenheit beschlossen und zu diesem Ende eine neue, mit den nötigen Vollmachten ausgerüstete, Kommission vom Großen Rath aufgestellt werden, bei welcher Verhandlung die Mitglieder des Großen Rathes, welche Bürger von Bern sind, den Austritt zu nehmen haben;“

3) von den Herren Großeräthen Weyermann, Stockmar, v. Känel, Schmocker, Sterchi, Imobersteg, Rosel und Gautier, mit folgenden Schlüssen:

a. es möchten alle politische Verfolgungen eingestellt und für die wegen politischen Vergehen Verurtheilten und noch dermal in Untersuchung befindlichen Bürger eine umfassende Amnestie ertheilt werden;

b. es möchte der Große Rath über diesen Antrag noch in dieser Session definitiv entscheiden;

4) von den Herren Großeräthen Stockmar und Niggeler, folgenden Inhalts:

a. den Regierungsrath einzuladen, die Gesetzesentwürfe über das Schulwesen, das Wirthschaftswesen und gegen die Angriffe wider die Unverletzlichkeit des Eigenthums (sogenanntes Maulkrottengesetz) entweder in der nächsten Session zur Behandlung zu bringen oder aber definitiv zurückzuziehen;

b. es sollen die Maßregeln, welche gegen die Schullehrerseminarien ergriffen wurden, aufgehoben werden.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrathes Straub, vom 17. November 1851, mit dem Antrage, denselben, unter Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste und in allen Ehren dahin zu entsprechen, daß Herr Straub die Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes auf 31. Dezember 1851 ertheilt sein solle.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes, obwohl es ihm sehr leid sei, denselben unterstützen zu müssen, in Betracht der Erfahrung, Sachkenntniß und Vertrautheit mit den obwaltenden Verhältnissen, welche Herr Straub an den Tag gelegt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Stämpfli stellt den Antrag, die Ersatzwahl für den so eben entlassenen Herrn Regierungsrath Straub heute noch vorzunehmen, indem dieselbe mit den übrigen Wahlen auf die heutige Tagesordnung gestellt sei, und wird von den Herren Niggeler und Gfeller, zu Wichtach, unterstützt, während der Herr Präsident des Regierungsrathes die Ansicht festhält, es sei auf heute lediglich das Entlassungsgesuch des Herrn Straub zu erledigen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Stämpfli (die Wahl heute vorzunehmen)	135 Stimmen.
Dagegen	52 "

Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

Auf die Anfrage des Herrn Imobersteg, gewesenen Regierungsrath, ob Herr Migy, bisheriges Mitglied des Ständerathes, diese Stelle nicht bis zum 1. Juli bekleiden könne, bemerkte das Präsidium: die Bundesversammlung sei aufgelöst

und zu derselben gehöre ja auch der Ständerath; wenn übrigens ein Zweifel vorwalte, so werde darüber abgestimmt, was indessen nicht verlangt wird.)

1) Wahl des ersten Mitgliedes.

Von 197 Stimmen erhalten:

Herr Kurz, Mitglied des Grossen Rathes 109 Stimmen.
Riggeler, Mitglied des Grossen Rathes 85
Die übrigen Stimmen vertheilen sich auf die Herren Migy und Egger; leer: 1.

Erwählt ist somit Herr Oberst Kurz, Mitglied des Grossen Rathes, von Bern.

2) Wahl des zweiten Mitgliedes:

Von 200 Stimmen erhalten:

Herr Boivin, Gerichtspräsident zu Münster 108 Stimmen.
„ Migy, eidgenössischer Generalprokurator 91 „
Leer: 1.

Erwählt ist somit Herr Boivin, Gerichtspräsident zu Münster.

Wahl eines Regierungstatthalters von Biel.

Vorschläge:

a. der Amtswahlversammlung:

Herr Großrath und Gemeindepräsident Grüning, in Biel;
„ Alex. Schöni, gewesener Regierungstatthalter in Biel;

b. des Regierungsrates:

Herr J. R. Schneider, gewesener Regierungstatthalter von Nidau;

Herr Centralpolizeiajunkt Singeisen in Bern.

Von 196 Stimmen erhalten:

Herr Schneider, gewesener Regierungstatthalter von Nidau 108 Stimmen.

Herr Grüning, Großrath 88

Erwählt ist somit Herr Schneider, gewesener Regierungstatthalter in Nidau.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Courtelary.

Vorschläge:

a. der Amtswahlversammlung:

Herr A. C. Rosel, Großrath und Vizepräsident des Amtsgerichts;

Herr H. L. Bourquin, Notar, zu Courtelary;

b. des Obergerichts:

Herr Th. L. Grosjean, Fürsprecher, zu Courtelary;

„ H. L. Houriet, Fürsprecher, zu Courtelary.

Von 172 Stimmen erhalten:

Herr Grosjean 109 Stimmen.

Rosel 85

Die übrigen vertheilen sich auf die Herren Bourquin und Houriet.

Erwählt ist somit Herr Grosjean, Fürsprecher, zu Courtelary.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Von 190 Stimmen erhalten:

Herr Wenger, Regierungstatthalter von

Sextingen 109 Stimmen.

„ Egger, Großrath 80 „

Ungültig: 1.

Erwählt ist somit Herr Wenger, Regierungstatthalter von Sextingen.

Karrer. Ich erlaube mir eine kurze Anfrage an das Präsidium. Herr Präsident, meine Herren! Soeben wurde ein Büchlein unter die Versammlung ausgetheilt, betitelt: „Nachtrag zur Geschichte des Stadt- und Staatsgutes der

alten Republik Bern seit dem 4. März 1798.“ In diesem Büchlein befinden sich mehrere Stellen, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann; zwei davon bin ich so frei, Ihnen vorzulegen. Die eine lautet: „Die ganze Agitation war demnach nicht nur Lug, sondern auch Trug, sie war aber zugleich auch Wahlbestechung im eigenlichen Sinne. Wahrschafftig, ein Wahlsieg und jeder andere Sieg, der durch solche Mittel errungen ward, ist nicht ein Sieg, sondern eine Niederlage und eine tiefe Schmach für unser Land.“ Ein anderer Passus lautet folgendermaßen: „Dennoch haben politische Agitatoren bis zum Wahltag vom 26. Oktober fortgefahrene, dem Volke von vorgeblichen Millionen vorzuerzählen und ihm die Vertheilung derselben unter die Haussväter oder Familien in Aussicht zu stellen. Ja, der Frevel wurde so weit getrieben, daß in einzelnen Gegenden der Anteil in Zahlen angegeben wurde, den jeder Haussvater, auch wohl jede Mutter und jedes Kind bekommen werde. In einzelnen Dörfern sind sogar Verzeichnisse über die Vertheilung des Millionenanteiles unter die Haushaltungen aufgesetzt worden u. s. w.“ Nun möchte ich vorerst den Herrn Präsidenten anfragen, ob er es erlaubt habe, daß ein solches Büchlein durch die Weibel im Grossen Rath ausgetheilt werde; ferner benüze ich diesen Anlaß, den Verfasser, sei er, wer er wolle, als elenden Lügner und Verläumper zu erklären.

(Nun heftiger und anhaltender Sturm auf der linken Seite, wobei Worte, wie „Schuft“, „Wicht“, „Spitzbube“ u. s. w. gegen den Verfasser der erwähnten Schrift vernommen, und dem Präsidium der Vorwurf gemacht wird, es habe die Vertheilung des genannten Büchleins erlaubt.)

Herr Präsident. Es wurde eine Anfrage an mich gestellt. Vor Allem erkläre ich, daß der Vorwurf, als hätte ich die Vertheilung der fraglichen Schrift erlaubt oder zugegeben, durchaus unrichtig ist. Ich hatte durchaus keine Kenntnis davon, bis ich durch ein Mitglied der Versammlung darauf aufmerksam gemacht wurde, was mich veranlaßte, ein Exemplar zu fordern. (Nach abermaliger Unterbrechung fährt das Präsidium fort:) Ich habe jetzt Auskunft gegeben, werde die weiteren Nachforschungen anstellen und Ihnen das Resultat derselben mittheilen.

(Anhaltendes heftiges Hin- und Herreden, wobei Karrer von Erlenbach verlangt, daß der Weibel Auskunft gebe, von wem er das erwähnte Büchlein erhalten; Büzberger verlangt wiederholt das Wort.)

Herr Präsident. Ich möchte nun die Mitglieder der Versammlung im Interesse der Ordnung und des Geschäftsganges ersuchen, das Weiterre zu erwarten. Gleichzeitig mache ich die Bemerkung, daß mir der Weibel auf meine Anfrage erwiderte: das fragliche Büchlein sei am gewöhnlichen Orte gelegen, wo sich die zu vertheilenden Gegenstände befinden, und zwar mit den Adressen der einzelnen Mitglieder versehen, wie es bei andern Gegenständen schon öfter der Fall war, so daß dem Weibel keinerlei Absicht zur Last fällt.

(Nach neuer stürmischer Unterbrechung erhält das Wort:)

Büzberger. Herr Präsident, meine Herren! Das mehrfach erwähnte Büchlein wurde auch mir ausgetheilt, und es ist ganz richtig, daß es von einem Weibel geschah. Ich durchlasse vorläufig und sah wirklich, daß, als ich nämlich zu den betreffenden Stellen kam, es nicht begreiflich ist, wie man eine derartige Schrift hier im Rathssaale durch Weibel austheilen läßt. Nun hört man zwar, der Herr Präsident wisse nichts davon; aber das ist gerade der Grund, warum ich das Wort verlange. Ich stelle den Antrag, daß untersucht werde, wer den Weibeln den Auftrag gegeben habe, diese Schrift auszutheilen, und zwar im Interesse der Rechten selbst; denn, wird die Sache nicht untersucht, so ist man berechtigt, anzunehmen, es sei von Seite der Regierung geschehen. Denn daß einzelne Privaten das Recht haben, im Grossen Rath Schriften austheilen zu lassen, das wird man nicht sagen. Daher sage ich, es liegt im Interesse der Rechten selbst, zu untersuchen, wer der Schuldige sei, wer diese Schrift, in welcher der ganzen Linken vorgeworfen

wird, sie habe Wahlbestechungen begangen, ausheilen ließ. Ich kenne den Verfasser wohl; aber es muß offiziell konstatirt werden, wer dieser Lügner ist. Ich weiß wohl, wie man schon früher bei einem gewissen Anlaß gegenüber der Linken verfuhr. Wir erklären von vorneherein den Verfasser als einen elenden Lügner und Verleumder. (Bravoruf und stürmische Unterbrechung.)

Stämpfli. Ich dringe bestimmt darauf, daß eine Untersuchung beschlossen werde; denn es ist in der bezeichneten Schrift nicht bloß der Große Rath, das Bernervolk beschimpft, sondern die ganze Eidgenossenschaft ist dabei betheiligt, indem bestimmt behauptet wird, die vom Volke ausgegangenen Nationalratswahlen beruhen auf einer grausartigen Wahlbestechung. Nun muß man der Quelle auf die Spur kommen, von welcher eine solche Behauptung ausgeht. Mein Antrag geht also dahin, daß die Sache genau untersucht werde, und es wird sich dann herausstellen, daß der Verfasser nichts anderes ist, als was Herr Büzberger bereits erklärte, ein Lügner und Verleumder.

Müller, im Sulgenbach. Wenn man heute so auf Untersuchung dringt, so stelle ich den Antrag, auch eine solche gegen Zeitungsschreiber einzuleiten, wenn sie Lügen verbreiten.

(Bon vielen Seiten hört man den Ruf: Unterstützt!)

Moschard, Regierungsrath. Man hat behauptet, daß bisher in dieser Versammlung noch keine Broschüre, keine Schrift ohne Bewilligung des Präsidenten und ohne Beschl. des Regierungsrathes ausgetheilt worden sei. Es ist dies ein Irrthum. Denn ich selbst habe im Großen Rathе ohne irgend welche Ermächtigung, zu einer Zeit, da ich weder Mitglied des Regierungsrathes war, noch in dieser Versammlung saß, eine Flugschrift über das obligatorische Votum austheilen lassen. Damals wurde dagegen keine Einsprache erhoben. Uebrigens bin ich nicht der Einzige, der in dieser Versammlung ohne vorhergehende Ermächtigung durch den Präsidenten Schriften vertheilen ließ; denn Herr Gonzenbach hat seiner Zeit eine Broschüre über den Salzpreis den Mitgliedern des Großen Rathes zukommen lassen, und auch damals hatte Niemand etwas dagegen einzuwenden. Noch in der letzten Sitzung wurde die „Dorfzeitung“ an den Thüren des Lokales des Großen Rathes verabreicht und auch bei dieser Gelegenheit ließ sich Niemand dagegen vernehmen. Heute nun ist eine Broschüre vertheilt worden, die, wie man behauptet, falsche Anklagen, Verleumdungen enthält. Gut! wenn dem so ist, so soll darüber eine Untersuchung, aber unter gesetzlichen Formen eingeleitet werden. Ich habe Obiges nur angeführt, um an das zu erinnern, was früher geschah; allein wie gesagt, wenn in der fraglichen Broschüre falsche Anklagen, Verleumdungen sind, so muß eine Untersuchung nach den vom Strafgesetzbuche vorgeschriebenen Formen stattfinden.

Weyermann. Ich habe noch eine Ergänzung zum Antrage des Herrn Stämpfli anbringen wollen. Die Broschüre, von der hier die Rede ist, hat weder Unterschrift, noch ist der Druckort, noch der Name des Verlegers darauf angegeben; das ist Eins, und zwar ist dies gegen das Gesetz. Man weiß, daß gegen eine Zeitung, die täglich erscheint und an der die Unterschrift nur einmal aus Versehen wegblikt, ein Prozeß angehoben wurde. Ich verlange also, daß man auch in Bezug auf diese Broschüre nachforsche, wer der Verfasser, Drucker oder Verleger sei und daß der Betreffende zur Strafe gezogen werde.

Blösch, Regierungsrath. Die letzte Bemerkung ist, so viel ich weiß, nach dem Gesetze durchaus begründet, indem keine Schrift ohne Angabe des Verlegers, oder Druckers oder Verfassers erscheinen darf, und wenn man sagt, die betreffende Broschüre, die ich nie gesehen, sei in diesem Falle, sie habe sich gegen das Gesetz verstößen und es solle das gejezliche Verfahren gegen sie beobachtet werden, so habe ich nichts einzuwenden. Ich wünsche nur, daß der Große Rath seine Stellung wahre, daß er in dieser Sache nicht von sich aus Beschlüsse fasse, denn die Verfolgung von Presvergehen geht nicht vom Großen Rathе

aus. Ich frage nicht: wer ist der Verfasser? ich habe nichts im Auge, als Verfassung und Gesetz. Was übrigens die Austheilung von Druckschriften im Großen Rathе betrifft, so sei es mir erlaubt, ein anderes Beispiel anzuführen, das sehr frappant ist, obschon sich die Mitglieder, welche gegenwärtig sind, vielleicht nicht daran erinnern werden und es sie noch weniger berührt. Es kam nämlich früher einmal vor, daß im Saale und durch Weibel eine Schmähschrift ausgetheilt wurde gegen den Präsidenten und zwar im Momente, als derselbe präsidirte. Das Faktum fiel allgemein auf; das Präsidium schritt nicht ein, warum? will ich nicht untersuchen. Ich bitte aber, nicht zu übersehen, daß solche Austheilungen nicht ohne Wissen und Willen des Präsidenten vorkommen sollen und wenn eine Broschüre im Saale vertheilt wurde, auch wenn es durch Weibel geschieht, ohne Vorwissen des Präsidiums, so ist es eine Unregelmäßigkeit. In dieser Beziehung erlaube ich mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß das Präsidium, welchem die Polizei des Großen Rathes obliegt, von sich aus die Untersuchung anstelle; das ist der regelmäßige Gang. In die Materie selbst irete ich nicht ein, sondern bin nur so frei, mit der Erklärung zu schließen, daß mir heute nicht nur kein Buchstaben, keine Silbe, sondern auch nicht einmal die Existenz der betreffenden Broschüre bekannt ist.

Kurz. Es wurde von einem Redner behauptet, unter meinem Präsidium sei eine von Herrn v. Gonzenbach verfaßte Druckschrift über die Salzfrage ohne Bewilligung des Präsidenten ausgetheilt worden. Ich muß jedoch erklären, daß dies mit Bewilligung des Präsidiums geschah und auch ich halte dafür, es solle nicht ohne diese Bewilligung ausgetheilt werden dürfen. (Beifallruf.)

Niggeler. Die gleiche Berichtigung habe auch ich gegenüber Herrn Moschard zu machen, welcher behauptet, eine Vorstellung über obligatorische Stimmegebung sei ohne Bewilligung des Präsidiums f. Z. vertheilt worden. Es ist unrichtig. Ich war damals Präsident der Versammlung und gab die Bewilligung dazu.

Weyermann erklärt, daß er keinen Antrag stelle, sondern die Regierung auf den vorliegenden Fall aufmerksam mache.

Carlín. Ich verlange nichts Anderes. Die Bemerkung von Herrn Blösch ist begründet, seine Ansicht ist auch die meinige. Der Herr Präsident hat sein Wort gegeben, und vom Augenblick an, wo er erklärt, es werde eine Untersuchung statthaben, so genügt das. Die Versammlung hat meiner Ansicht nach darüber nicht mehr abzustimmen.

Herr Präsident. Es fragt sich nun, ob man mit der Erklärung zufrieden sei, daß das Präsidium von sich aus den Vorgang untersuche, oder ob ein bestimmter Beschuß gefaßt werden soll. Es handelt sich vorläufig nur um die Handhabung der Polizei im Rathssaale; das weitere ist Sache der Regierung.

A b s i m m u n g (welche verlangt wird):
Einen bestimmten Beschuß zu fassen Minderheit.
Dagegen Entschiedene Mehrheit.

Bertrag des Regierungsrathes und der Direction der Justiz und Polizei über das Gesuch um Entlassung der Herren Grofräthe J. U. Lehmann, Revel und Büzberger als Mitglieder der außerordentlichen Spezialkommission zur Untersuchung der Schäfverhältnisse.

Der Regierungsrath trägt darauf an, diese Entlassung, gestützt auf eine rationelle Interpretation des Grofrathsreglementes und die bisherige Uebung, nicht zu gewähren.

Elsässer, Justizdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In seiner letzten Oktoberöffnung beschloß

der Große Rath, eine Kommission aus seinem Schooße zu erwählen zur Untersuchung der Schatzangelegenheit. Als Mitglieder dieser Kommission wurden u. A. gewählt die Herren Büzberger, J. U. Lehmann, Revel und Amstutz. Die ersten drei schlugen die Wahl aus, während Herr Amstutz dieselbe zwar nicht direkt ausschlug, aber beim Zusammentritte der Kommission auch nicht erschien. Die Ablehnung der Erstern wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung mitgetheilt, und ich habe den Auftrag, im Namen dieser Behörde darüber zu rapportiren. Nach dem vom Regierungsrath genehmigten Berichte geht mein Antrag also dahin, es sei in das Entlassungsgesuch der Herren Büzberger, Lehmann und Revel nicht einzutreten. Die Gründe dafür sind folgende. Der Große Rath hat das Recht, aus seinem Schooße und außerhalb desselben Kommissionen zu wählen und zwar infolge des §. 15 des Reglementes von 1831, welches durch Beschluss vom 27. August 1846 bestätigt wurde. Wenn diese Behörde das Recht dazu hat, solche Wahlen zu treffen, so muß es auch eine entsprechende Pflicht geben, infolge welcher jedes Mitglied zur Annahme derselben gehalten ist, sonst wäre es nicht möglich, die betreffende gesetzliche Bestimmung zu vollziehen, sonst könnte es der Fall sein, daß unter Umständen jedes Mitglied sich weigern würde, eine derartige Wahl anzunehmen. Die ablehnenden drei Herren geben zwar ihre Gründe schriftlich an. Herr Revel, dessen Schreiben mir zuerst zufam, stützte sich bloß auf politische Gründe: der Große Rath hätte der Kommission den Auftrag geben sollen, auch die Dotationsverhältnisse zu untersuchen, übrigens sei er mit dem vom Großen Rath gefaßten Beschlüsse und überhaupt mit der Behandlungsart dieses Gegenstandes nicht einverstanden. (Das Schreiben des Herrn Revel wird verlesen.) Herr Büzberger stützt sich auf die seiner Zeit im Großen Rath selbst angegebenen Gründe (der Redner verliest auch dieses Schreiben). Was Herrn Lehmann betrifft, so gab er seine Ablehnungsgründe ebenfalls an, und zwar sind es im Wesentlichen dieselben, welche Herr Revel anführte; indessen muß ich doch zur Steuer der Wahrheit beitragen, daß Herr Lehmann sich auch darauf berief, es hätten ihn überhäufte Geschäfte zu diesem Entschluß veranlaßt, ohne daß er jedoch dieselben näher angab und sich in Einzelheiten einließ. (Auch das Schreiben des Herrn Lehmann wird verlesen.) Herr Präsident, meine Herren, was die Austrittsfrage betrifft, so hat der Große Rath dieselbe entschieden; ebenso über die Dotationsangelegenheit; jedes Mitglied kann seine eigene Meinung haben, ich gebe es zu, und seine Meinung soll respektirt werden, auch wenn es der Minderheit angehört; allein auf der andern Seite darf man nicht vergessen, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen soll, und diese hat beschlossen, die Burger der Stadt Bern sollen nicht austreten, und die Dotationsangelegenheit solle nicht in den Bereich der Untersuchung gezogen werden, und warum letzteres? weil diese Frage früher schon wiederholt untersucht und durch Vertrag von 1841 besiegelt wurde. Es liegt nicht in meiner Aufgabe, auf diesen Gegenstand näher zurückzukommen, sondern die Frage, welche wir heute zu entscheiden haben, ist einfach die: Ist ein Mitglied, das vom Großen Rath mit einem Auftrage behelligt wurde, schuldig, denselben anzunehmen oder nicht? Ich will mich dabei auf ein einziges Beispiel beschränken, obwohl ich eine Reihe solcher anführen könnte. Ein Amtsgericht z. B. besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, aus einem Präsidenten und Vizepräsidenten. Was würde nun geschehen, wenn alle Mitglieder im Verhinderungsfalle des Präsidenten die Stelle eines Vizepräsidenten ablehnen würden? Kann derselbe aus einer andern Behörde genommen werden, als aus dem Schooße desselben Tribunals? Das ist nicht möglich, sondern wenn ein Mitglied einmal die Aufgabe übernommen hat, den Berathungen eines Tribunals beiwohnen, so übernimmt es auch die Pflicht, die Wahl eines Vizepräsidenten anzunehmen. Dasselbe gilt auch von andern Behörden, vom Obergerichte, von Gemeindräthen u. s. f. Ähnlich müssen wir es im Großen Rath halten. Wenn ein gewähltes Mitglied vorschützt, es sei verhindert, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen, und es führt dafür stichhaltige Gründe an, wie z. B. Krankheit, unabweisbare Geschäfte u. dergl., so ist es am Großen Rath, dieselben zu prüfen, und wenn er sie genügend findet, anzunehmen; so kann er heute z. B. dieses in Bezug

auf Herrn Lehmann beschließen, ohne von der allgemeinen Regel abzuweichen, obschon derselbe die einzelnen Thatsachen nicht genau anführt, sondern einfach sagt, er habe schon andere Wahlen dieser Art abgelehnt und die Zeit erlaube es ihm auch nicht, die in Frage stehende anzunehmen. Freimüthiger und offener sprach sich Herr Revel aus, indem er gerade heraus sagte, die ganze Behandlung der Angelegenheit widerspreche seiner persönlichen Überzeugung. Sie werden nun entscheiden, aber wie gesagt, wenn Sie auch annähmen, Herr Lehmann sei auf die von ihm angebrachten Gründe hin zu entlassen, so erblicke ich darin noch keine Abweichung von dem aufgestellten Grundsache. Ich beschränke mich einstweilen auf diese Bemerkungen und will erwarten, welchen Gang die Diskussion nehmen werde.

Büzberger. Ich halte dafür, ich sei im Falle des Austrittes, weil dies ein Gegenstand ist, der mich persönlich angeht. Ich werde auch austreten, sehe mich aber veranlaßt, vorher noch eine Berichtigung anzubringen in Bezug einer in einem öffentlichen Blatte enthaltenen Thatsache; ich erinnere mich nicht recht, ob sie im „Oberländer-Anzeiger“ oder im „Vaterlande“ gestanden, nämlich die Angabe betreffend: es sei um so auffallender, daß ich ablehne und dafür Überhäufung mit Geschäften verschütze, da ich von der linken Seite als Mitglied bezeichnet worden sei. Das ist unrichtig, wenigstens meines Wissens geschah dieses nicht. Wenn es mir nun gestattet ist, so will ich, bevor ich den Austritt nehme, noch einmal kurz die Gründe meiner Ablehnung angeben, Sie mögen dann entscheiden, und ich richte daher in dieser Beziehung eine Anfrage an den Herrn Präsidenten; ich weiß nicht, ob es mir gestattet ist, einige Bemerkungen über den Antrag des Regierungsrathes selbst zu machen.

Herr Präsident. Herr Büzberger befindet sich nach meiner Ansicht allerdings im Falle des Austrittes; wenn er sich jedoch lediglich darauf beschränkt, die Gründe der Ablehnung der auf ihn getroffenen Wahl anzugeben, so ist ihm das Wort gestattet.

Büzberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich hätte allerdings mit einigen Worten den Vortrag des Regierungsrathes berühren mögen. Nun beschränke ich mich einfach auf die Bemerkung, daß dasjenige, was der Herr Berichterstatter anführte, wahr ist in Bezug auf die Kommissionen, welche im Reglement vorgesehen sind; wenn aber der Große Rath andere erwählt, so tritt dieser Fall nicht ein. Ich lasse indessen diesen Gegenstand bei Seite und bin so frei, Ihnen nur in Folgendem die Gründe meiner Ablehnung vorzulegen. Vorerst sind dieselben politischer Art; ich halte es in dieser Beziehung mit Herrn Revel, und zwar sind dies Hauptgründe. Herr Präsident, meine Herren, ich erkläre Ihnen offen: ich helfe nicht die Sache halb untersuchen; wollen Sie dieselbe ganz untersuchen, so werde ich dazu mein Mögliches beitragen, geschieht es aber nur halb, so wird der Gegenstand nicht erledigt, er taucht früher oder später wieder auf. Ich drang also bereits früher darauf, daß der Auftrag der Kommission ein allgemeiner, ein umfassender sei; es werde sich denn zeigen, was in Bezug auf die Dotationsverhältnisse geschehen müsse. Der zweite Grund, den ich auch früher schon anführte, bestand darin: man habe bei Behandlung dieser Angelegenheit gegen das Reglement gefehlt. Ich war der Meinung, die Herren von Bern seien im Falle des Austrittes; man beschloß das Gegenteil, und ich erklärte, ich nehme an keiner fernern Verhandlung mehr Theil, und kann mich daher einem solchen Resultate auch nicht unterziehen. Der dritte Grund, welchen ich anführte, war folgender. Ich praktizierte als Anwalt, wohne in Langenthal und habe aus meinem Verdiente mich und meine Familie zu erhalten; ferner sah ich vor, daß, wenn ich an der Verhandlung der Kommission Theil nehmen und die Sache ernstlich untersuchen helfen wollte, (und anders würde ich nicht Theil nehmen) es ein Vierteljahr Zeit dazu erforderlich, ich unterdessen meinem Geschäft entzogen und meine Praxis zur Hälfte ruinirt würde; das ist doch etwas zu viel für einen Mann, der aus seinem Berufe lebt. Allein ich bin so frei, diesem noch einen vierten Grund beizufügen, und ich bin überzeugt, daß der Große Rath gestützt auf denselben mir die Entlassung nicht verweigern wird. Ich vernehme, daß die meisten

Aktienstücke, welche bei Untersuchung des in Frage liegenden Gegenstandes zur Sprache kommen, in französischer Sprache abgefaßt sind; wenn das wirklich so ist, so zweifle ich nicht, würde ich dabei wenig mitwirken können, da ich bekanntlich der französischen Sprache nicht mächtig bin und daher nicht alle Aktienstücke verstehen würde. Ich erwarte, daß der Große Rath mich aus diesen Gründen entlasse, und erkläre offen und frei, daß ich mich nicht gerne unterziehen, nicht gerne zwingen lassen möchte (nimmt den Austritt.)

Stämpfli. Ich habe nur einen Wunsch auszudrücken. Bekanntlich wurde heute ein Anzug eingegeben, der dahin geht, es solle hier noch einmal auf die Schatz- und Dotationsfrage, so wie auf diejenige des Austrittes zurückgekommen werden. Nun wünsche ich, daß die Behandlung der vorliegenden Entlassungsfrage bis zur Behandlung des betreffenden Anzugs verschoben werde, weil Beide zusammenhängen, und wenn allfällig der Anzug erheblich erklärt würde, so siele die Entlassungsfrage dahin. Dies ist mein Wunsch. Sollte demselben nicht entsprochen werden, so erkläre ich für meine Person, daß ich an dieser Sache keinen Anteil nehmen werde, weil die frühere Verhandlung nicht reglementsgemäß geführt und der Austritt der Stadt-Berner nicht beschlossen wurde.

Blösch, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Es wurde zwar bloß ein Wunsch ausgesprochen, allein derselbe kommt mir nicht unerwartet, indem ich vielmehr voraussah, es möchte sich dieser Gedanke geltend machen wollen. Ich will denselben auch weder verübeln, noch anfechten, es kann von einem gewissen Standpunkte aus sehr natürlich erscheinen, daß man verlangt, es solle zuerst die Haupsache behandelt werden und je nach Erledigung derselben falle der heutige Gegenstand dahin. Ich halte jedoch nicht dafür, daß es der Fall sei, diese zwei Fragen zu verbinden. Vor allen Dingen was die Haupsfrage betrifft, so ist sie für heute erledigt, man wird den eingereichten Anzug seiner Zeit auf die Tagesordnung bringen, wie jetzt andere Geschäfte; auch die Wahl der Kommission ist erledigt, doch wird uns in Bezug auf dieselbe in Folge der Entlassungsbegehren einiger Mitglieder der Grund zu einer Entscheidung gegeben, nebstdem ist es eine prinzipielle Frage, die sich schon früher darbot, und ich abstrahire vollkommen von dem Gegenstande, welchen sie angeht. Ich halte allein das Prinzip im Auge und frage: Kann ein Mitglied die auf dasselbe gefallene Wahl in eine Kommission ablehnen oder muß es sie annehmen? Diese prinzipielle Frage kann ganz unabhängig ihre Erledigung finden, und sie soll es. Angenommen, man würde in einer späteren Sitzung auf die Sache zurückkommen, ist die Entscheidung der prinzipiellen Frage dann unnütz? Nein, sie behält ihre Bedeutung bei; das Prinzip liegt unabhängig von dem Gegenstande, welcher die Entlassung betrifft, und selbstständig da. Auf das Weitere trete ich nicht ein; man kann verschiedene Ansichten haben. Herr Präsident, meine Herren, anfänglich glaubte ich, ich könne nur das Reglement in die Hand nehmen, um zu sehen, daß ein Mitglied eine solche Wahl annehmen müsse. Das ist nicht der Fall; eine bestimmte Forderung stellt das Reglement nicht auf; aber ein ganz natürliches Ratschlement, welches sich aus der Sache selbst ergibt, dürfte kaum von der Hand zu weisen sein. Das wird Niemand bestreiten, daß nach dem Reglement der Große Rath ganz klar das Recht hat, über jeden Verhandlungsgegenstand eine Kommission niederzusezen. Herr Büzberger sagt, er erkenne die Behauptung des Herrn Berichterstatters in Bezug auf die Kommissionen, welche im Reglement ausdrücklich vorgesehen seien; aber das Reglement dehnt dieses Recht des Großen Rathes auf alle Fälle aus, welche vorkommen können. Wenn die Behörde nun dieses Recht hat, so kann es gewiß nicht von einem Mitgliede abhängen, eine Wahl anzunehmen oder nicht, sonst würde das Reglement illusorisch sein. Der Herr Berichterstatter berief sich auf das sehr natürliche Verhältnis anderer Behörden, indem er sagte: Wer in's Amtsgericht gewählt wird, weiß, daß der Vizepräsident desselben aus dieser Behörde genommen werden muß, und wenn es auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß jedes Mitglied verpflichtet sei, eine derartige Wahl anzunehmen, so ergibt sich dies doch

als natürliche Konsequenz. Man könnte noch andere analoge Verhältnisse anführen; wie ist es z. B. bei den Militärgerichten gehalten? diese müssen aus Militärpersonen genommen werden; bei einzelnen ist sogar der Rang vorgeschrieben, den sie bekleiden; soll es nun von einzelnen Personen abhängen, eine Wahl anzunehmen oder nicht? In der Militärorganisation ist darüber nichts vorgeschrieben, daß die Offiziere die Wahl annehmen müssen, aber es ist die natürliche Konsequenz, aus der es sich ergibt. So auch hier, und ich wünsche nur, daß die Frage rein prinzipiell in's Auge gefaßt werde, und daß man sie nicht vermische mit einer materiellen Erörterung. Heute fragt es sich nur: ist die Ablehnung nach dem Reglement gegründet oder nicht. Ich erlaube mir, nachdem ich so weit gekommen, Dasjenige kurz zu berühren, was Herr Büzberger anbrachte. Ich habe gegen die von ihm angeführten Gründe nichts einzubwenden, wenn man die Person in's Auge faßt, welche sie anbrachte; im Gegenteile: ich kann mich sehr gut in die Lage denken, in welcher er sich befindet. Ich habe diesen Beruf auch ausgeübt und war mit meiner ganzen Familie ausschließlich auf denselben angewiesen; aber wenn ich die Stellung erwog, in die ich als Mitglied des Großen Rathes versetzt wurde, die Verpflichtungen, welche dieselbe mir auferlegte, so glaubte ich eine solche Wahl nicht von der Hand weisen zu dürfen, und ich erlaube mir die Bemerkung, daß ich Manches übernommen, was ich lieber von der Hand gewiesen hätte. Herr Büzberger beruft sich ferner darauf, er verstehe die französische Sprache nicht; ich weiß nicht genau, wie es sich damit verhält, ich glaube — es ist so, und es ist mir leid, indem ich wünschte, er würde diese Sprache so gut, als die deutsche kennen. Aber ist das ein Grund zur Ablehnung? einerseits sind alle Aktienstücke in offiziellen Uebersetzungen vorhanden, so daß ihm das Original dadurch vollständig ersetzt würde, andererseits würde er sich über einzelne Punkte schon Aufschluß zu verschaffen wissen. Aber ich erlaube mir eine andere Bemerkung. Wenn Herr Büzberger glaubt, er sei nicht fähig, als Mitglied der Kommission die betreffenden Akten zu prüfen, wie will er sie kennen als Mitglied des Großen Rathes? er wird die gleiche Schwierigkeit haben, wenn wirklich eine vorhanden ist. Was die Entfernung von der Hauptstadt betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß es wünschbar, er würde mehr in der Nähe wohnen; aber auch diese Entfernung ist nicht so schrecklich, indem ihn sein Beruf selber, ich will nicht sagen, alle Wochen, aber doch fast alle Wochen hieher führt, so daß er in dieser Beziehung die geringere Schwierigkeit hat, als manches andere Mitglied. In die politischen Gründe, welche man anführt, trete ich nicht ein. Ich bedaure es geradezu, wenn Herr Büzberger, dem von Seite seiner Gegner das Vertrauen geschenkt wurde, weil man seine Kenntnisse und seine Rechlichkeit anerkennt, wenn er diesem Ruf nicht Folge leistet, denn ich glaube, er würde ihm nicht Unehrgebracht haben, wenn er sich mit andern Mitgliedern demselben unterzogen hätte. Ich meines Theils wünsche und beharre darauf, daß jedenfalls die prinzipielle Frage entschieden und infolge dessen auf das Entlassungsgesuch nicht eingetreten werde.

Im obersteg, gewesener Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Nur ein paar kurze Bemerkungen. Ich sche mich dazu vorzüglich durch eine Behauptung des Herrn Büzberger veranlaßt, die nach meiner Ansicht irrig ist, indem er gibt, ein Mitglied sei nach dem Reglement schuldig, eine Wahl in die von demselben vorgesehenen Kommissionen anzunehmen, also in die Staatswirtschaftskommission und in die Bittschriftenkommission, indem er voraussetzt, es sei eine bindende Bittschrift vorhanden. Diese Ansicht ist irrig. Ich habe das Reglement wiederholt durchgelesen und fand keine Zwangsvorschrift darin. Wenn dies richtig ist, was man nicht wird bestreiten können, so müssen Sie, wenn Sie ein Mitglied zur Annahme einer solchen Wahl zwingen wollen, zuerst eine neue Reglementsbestimmung aufstellen. Allein es sind noch andere Gründe, welche für mich entscheidend wären, daß ich an seinem Platze ablehnen würde, und zwar aus der gleichen Rücksicht, als ich s. B. nicht mehr an den Verhandlungen Theil nahm, würde ich mich auch nicht als Mitglied der Kommission zwingen lassen und erklären: Machen Sie, was Sie wollen, ich kann nicht Theil nehmen.

Ich frage Sie aber: was für eine Zwangspflicht gegen die drei Herren, welche ihre Enlassung begehrten, ist vorhanden? Entweder — oder: sind sie verpflichtet, gut, so muß es gleichzeitig ein Mittel geben, sie zu zwingen, sonst wäre diese Pflicht ein Unsinn; aber ich erlaube mir die fernere Frage: welche Mittel haben Sie dazu? Wenn Sie den speziellen persönlichen Gründen nicht Rechnung tragen wollen, wenn Sie die Motive und die Art und Weise der Behandlung der Sache nicht würdigen wollen, so würde ich einfach sagen: Machen Sie, was Sie wollen, ich kann nicht in einer Kommission sitzen, die gesetz- und reglementswidrig gewählt wurde, und wenn Sie mich zwingen wollen, so will ich es erwarten. Mir ist es gleichgültig, wie Sie entscheiden; ich werde nicht stimmen, wie ich mich der früheren Verhandlungen ebenfalls enthielt.

Kurz. Herr Präsident, meine Herren! Es liegt allerdings eine prinzipielle Frage vor, und ich will mich ganz auf dieselbe beschränken und alles Uebrige bei Seite lassen. Es ist richtig, wie angeführt wurde, daß im Reglement keine spezielle Vorschrift vorhanden ist, warum? weil man s. B. glaubte, es unterliege gar keinem Zweifel, daß ein Mitglied des Großen Rathes sich in eine Kommission oder in ein Departement wählen lassen müßte. Welche Ansicht hatte man, als das Reglement und das Departementalgesetz erlassen wurde? Man fand, daß nach dieser allgemeinen Regel die Sache so ausgelegt werden könnte, daß ein einzelnes Mitglied mit Geschäften so zu sagen erdrückt würde, indem man es z. B. in 5, 6 Kommissionen und Departemente wählen würde, und um nun den einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes die Möglichkeit zu geben, sich dagegen zu schützen, wurde im Departementalgesetz die Bestimmung aufgenommen, daß ein Mitglied des Großen Rathes sich in zwei Kommissionen wählen lassen müsse, damit es, wenn es in zwei solche gewählt ist, das Recht habe, zu sagen: daran habe ich genug. Das Departementalgesetz wurde allerdings außer Kraft gesetzt und die Bestimmung, welche eigentlich eine reglementarische ist, ist zur Stunde aufgehoben, so daß wir uns an nichts Anderes halten können, als an das Reglement und an die Natur der Sache. Aber gerade das Departementalgesetz zeigt, wie man die betreffende Bestimmung des Reglements auffaßte. Wenn der Große Rat das Recht hat, für jeden Verhandlungsgegenstand eine Kommission zu wählen, so muß er auch das Recht haben, die Mitglieder dazu anzuhalten, und ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß das Reglement nicht anders ausgelegt werden kann. Auch werden Sie sich erinnern, daß unter meinem Präsidium mehrere Herren in die Schulkommission gewählt wurden und die Wahl ablehnten, daß ich ihnen aber bestimmt erklärte, es sei keine Ablehnung zulässig, jedes Mitglied müsse eine solche Wahl annehmen, und auf diese Bemerkung hin, die von keinem Menschen im Großen Rathe widerlegt wurde, abstrahierten die betreffenden Herren davon. Andererseits ist es freilich auch richtig, was Herr Imobersteg sagte, daß wenn Jemand in einer Kommission nicht erscheinen will, man ihn nicht dazu zwingen, ihm keine Landjäger schicken kann, und wenn man auch letzteres könnte, daß man ihn mit Gewalt nicht zwingen könnte, die Feder zu führen oder die Akten zu lesen; es ist nur die Pflicht, die ihm als Mitglied des Großen Rathes obliegt, und die ihm das Reglement auferlegt, mehr kann man nicht anwenden, und wenn die Herren nicht erscheinen wollen, ich als Präsident der betreffenden Kommission, der diese Stelle lieber nicht bekleiden würde, werde keine Zwangsmittel anwenden, sondern es diesen überlassen; aber ich erkläre noch einmal: so wie die Sache vorliegt, ist sie rein prinzipiell, die formell, wenn man will, mit einem Gegenstande in Verbindung gebracht werden kann. Es fragt sich einzig: ist ein Mitglied befugt, eine solche Wahl auszuschlagen? Wenigstens nach meiner Ansicht muß diese Frage verneint werden.

Amtstuz, Amtsnotar. Als gewähltes Mitglied der betreffenden Kommission erlaube ich mir auch einige Worte. Herr Präsident, meine Herren! Ich war bisher der Ansicht, ein Mitglied des Großen Rathes sei schuldig, eine solche Wahl anzunehmen, sonst würde ich mein Enlassungsgesuch ebenfalls ein-

gegeben haben, wie die Herren Büsberger, Lehmann und Revel, denn ich theile die Gründe, welche sie anführten, im Allgemeinen. Indessen, da ich mich überzeugte, daß keine bindende Vorschrift vorhanden ist, nach welcher ein Mitglied gezwungen werden könnte, so werde ich gewärtigen, zu welcher Überzeugung ich mich hinneigen kann, um dasjenige zu thun, was nach derselben gehan werden kann. Nur diese Bemerkung glaubte ich machen zu sollen, weil ich, irregelteit durch den betreffenden Paragraphen des Departementalgesetzes, meine Enlassung nicht eingegeben habe.

Gfeller, zu Wichtach. Es ist mir leid, daß es so weit kam, die betreffenden Mitglieder zwingen zu müssen. Diese Sache wurde offenbar unter das Volk geworfen, um es zu einer nochmaligen Untersuchung zu bringen. Ich kann nicht begreifen, warum diese Herren sich wollen zwingen lassen; ich hätte von ihnen eher erwartet, sie bestehen so viel Vaterlandslebe und Rücksicht gegen ihre Mitbürger, daß sie denselben einen solchen Gefallen erweisen würden, um zu kommen und nachzusehen, ob wirklich etwas an der Sache sei oder nicht. Ich bedaure sehr, daß es so weit kommt, daß diese Herren auf der Ablehnung ihrer Wahl bestehen; denn was für Wahlen sollen denn getroffen werden, wenn derjenige, den man als Nr. 1 der Linken bezeichnet, nicht annehmen will? Zu wem soll das Volk Zutrauen haben? Ich habe auch zu den übrigen Herren, welche sich in diesem Falle befinden, ebenfalls das vollständigste Zutrauen und trage darauf an, dem Enlassungsgesuche derselben nicht zu entsprechen.

Stämpfli. Das letzte Votum verausläßt mich zu einer kurzen Erklärung, indem Herr Gfeller bemerkt, er bedaure es, daß die Sache so unter das Volk geworfen wurde und nun Niemand eine Wahl annehmen wolle. Ich bedaure auch etwas, nämlich daß die Sache, die in öffentlichen Blättern angeregt worden, nicht behandelt wurde, wie es das Volk eigentlich will. Wenn Sie nicht beschlossen hätten, nur einen Viertel der ganzen Angelegenheit anstatt auch die übrigen drei Viertel untersuchen zu lassen, so bin ich überzeugt, alle Mitglieder würden angenommen haben. Zweitens wenn nicht diejenigen Mitglieder, die man als parteisch und befehligt betrachten muß, bei der Behandlung den Austritt nehmen, so kommt bei der Untersuchung nichts heraus, und das Volk kann nicht das nötige Zutrauen zu einer Kommission haben, so wenig als in die bisherige Verhandlungsart. Wie übrigens der Gegenstand angeregt wurde, weiß Jeder Mann. Vor einiger Zeit wurden in öffentlichen Blättern Thatsachen erzählt und die Berner Zeitung enthielt eine ganze Reihe von Artikeln, in welchen die nötigen Nachweisungen enthalten waren; auf der andern Seite trat man mit andern Artikeln auf und behauptete, Alles, was die Berner Zeitung erzähle, sei erlogen von A bis Z. Wenn nun das richtig ist, warum scheuen sich die Herren von Bern, die Sache untersuchen zu lassen? Ich sage also, damit das Misstrauen im Volke für ein- und allemal verschwinde, soll eine Untersuchung eingeleitet werden. Aber so lange diese Untersuchung so beschaffen sein wird, wie man eben damit umgeht, so lange keine Zwangsmittel gegen die Stadt angewendet werden, wird das Resultat auch kein befriedigendes sein und ich frage: wird die Kommission zwangsläufig die Offnung der städtischen Archive bewirken, die Mitglieder, welche alßfällig bei dieser oder jener Thatsache befehligt sind, verhaftet lassen, Ja oder Nein? Ich glaube — Nicht, und deswegen wird die Zusammensetzung dieser Kommission, die Art und Weise, wie das Ganze eingeleitet wird, das Misstrauen im Volke nicht verschwinden machen, und deswegen will man nun auch nicht eintreten; denn so wie sich die Sache entwickelt, soll nun eine Untersuchung über das Ganze stattfinden. Auf der einen Seite regte man die Dotationsverhältnisse an, auf der andern rief man: es ist Alles erlogen! Jetzt untersuche man, ob es wahr ist oder nicht; stellt es sich als erlogen heraus, so läßt der Untersuchung nur freien Lauf. Wenn also andere Mitglieder bedauern, daß Mehrere der Gewählten nicht annehmen wollen, so bedaure ich meinerseits, daß man die Untersuchung nicht auf das Ganze ausdehnen will.

Karlen von Erlenbach. Ich bin nur so frei, Herrn Gfeller etwas zu antworten, nämlich Folgendes: Wenn er sein Bedauern äußert, daß die betreffenden Kommissionsmitglieder nicht annehmen, so bedaure ich, daß er als Landmann die Stimmung des Volkes nicht besser kennt, daß es nichts Unrechtes, sondern nur Gerechtes will, nicht nur ein Viertel, sondern Alles untersuchen will. Ich hätte gewünscht, daß alle Mitglieder vom Lande zu einer solchen unparteiischen Untersuchung Hand geboten hätten, und bedaure es um so mehr, daß sich Herr Gfeller so äußerte, als wir nichts Anderes wollen, als was vor Gott und der Welt recht ist; wir wollen nicht stehlen.

Gfeller von Wichtach. Ich verlange nur, daß das Reglement gehandhabt werde; wir wollen nichts Anderes, als was das Gesetz will.

v. Känel. Ich würde über diese Frage wahrscheinlich nicht das Wort ergriffen haben, wenn nicht mehrere Redner die Behauptung aufgestellt hätten, es handle sich um die grundsätzliche Entscheidung der Frage, ob ein Mitglied verpflichtet sei, sich in eine Kommission wählen zu lassen, wenn es der Große Rath will. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich eigentlich durchaus nicht darum, diese Frage heute prinzipiell zu entscheiden, sondern einfach darum, ob die drei Herren, welche ihre Wahl ablehnen, verpflichtet seien, dieselbe gleichwohl anzunehmen. Ich gebe zwar zu, daß hier allerdings viel davon abhängt, wie die Frage prinzipiell entschieden werde. Ueber den ersten Punkt, ob dieselben verpflichtet seien, ihre Wahl anzunehmen, werde ich mich nicht aussprechen; ich werde auch nicht stimmen, konsequent mit meinem früheren Verfahren in dieser Sache; was hingegen die prinzipielle Frage betrifft, welche man anregte, so erlaube ich mir ein Paar Bemerkungen. Herr Blösch, wenn ich nicht irre, ging von der Voraussetzung aus, daß das Reglement schreibe vor, daß jede Kommission aus der Mitte des Großen Raths gewählt werde; es müsse also jedes Mitglied verpflichtet sein, die Wahl anzunehmen, sonst könnte es dazu kommen, daß Alle ablehnen würden und es unmöglich wäre, eine Kommission zusammenzusetzen. Nun ist aber diese Voraussetzung irrig; es ist nirgends im Reglemente vorgeschrieben, daß derartige außerordentliche Kommissionen aus der Mitte des Großen Raths gewählt werden, sondern sie können auch außerhalb derselben gewählt werden. Der §. 14 des Reglements sagt: „Der Große Rath kann für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden in seinem Wirkungskreise liegenden Gegenstandes eine außerordentliche Kommission ernennen, die mit der Erfüllung ihres Auftrages auch wiederum aufgelöst ist.“ Eine Vorschrift aber, woher der Große Rath die Personen nehmen soll, ist im Reglemente nicht enthalten, und nach meinem Dafürhalten war er befugt, einzelne oder alle Mitglieder außerhalb der Behörde zu ernennen. Nun aber, wenn es so ist, wie diese Herren sagen, wären Mitglieder von Kommissionen, die außerhalb des Großen Raths ernannt wurden, eben so gut verpflichtet, sich wählen zu lassen, als solche, die im Großen Rath sitzen, und doch hörte ich noch nie, daß man eine derartige Auslegung oder mit andern Worten den Amiszwang im Kantone angewandt hätte, um einen Staatsbürger zu zwingen, eine Wahl anzunehmen. Ich weiß im Gegenteil, daß sehr häufig Entlassungen von solchen Wahlen ertheilt wurden, selbst ohne daß bedeutende Gründe dafür vorlagen, wenn der Betreffende einfach sagte, er lehne die Wahl ab. Wenn also in dieser Beziehung keine Verpflichtung vorhanden ist, so fällt auch das Argument dahin, daß die einzelnen Mitglieder der Behörde zur Annahme der Wahl gezwungen seien. Ich halte dafür, man könne nicht einmal in Betreff der Staatswirtschafts- und Bitschriftenkommission von einem Zwange reden, sonst ließe sich derselbe auch auf andere Fälle ausdehnen, wo von Personen die Rede ist, die einer bestimmten Klasse von Staatsbürgern angehören und sie verpflichten, eine Stelle anzunehmen, so z. B. in Betreff der Oberrichter und Gerichtspräsidenten, wo es heißt, dieselben müssen rechtskundige Männer sein. Ich will nicht weiter eintreten, bin aber so frei, noch an ein anderes Beispiel zu erinnern, daß das Reglement unter dem alten Großen Rath auch nicht so ausgelegt wurde. Bekanntlich wurden nach der Verfassung von 1831

die Mitglieder des Regierungsrathes aus dem Großen Rath gewählt; er war daran gebunden; nun hätte man mit dem gleichen Argumente jedes Mitglied des Großen Raths zwingen können, eine Stelle im Regierungsrath anzunehmen, und das versuchte doch wahrhaftig Niemand; das Argument des Herrn Blösch passt auf diesen Fall eben so gut als auf den heutigen. Ich glaube demnach, in diesen wenigen Bemerkungen gezeigt zu haben, daß die angeführte Argumentation unrichtig sei; erstens weil die Voraussetzung, welche derselben zu Grunde liegt, irrig und zweitens, selbst wenn sie richtig wäre, es bisher nicht so gehalten wurde. Wie schon bemerkt, werde ich mich aber jeder Abstimmung enthalten.

Blösch, Regierungsrath. Ich bin so frei, dem letzten Redner nur zwei Worte zu erwiedern. Seine Behauptung ist irrig, wenn er sagt, ich gehe von der Voraussetzung aus, es sei im Reglemente vorgeschrieben, die Kommission müsse aus Mitgliedern des Großen Raths zusammengesetzt werden, sondern ich sage nur, der Große Rath habe das Recht, sie auch aus seiner Mitte zu wählen. Was die ganze übrige Argumentation des Herrn Präopinant betrifft, so besteht das Unrichtige derselben allein darin, daß man die Stellung der Kommission mit derjenigen von besoldeten Beamten verwechselt, und ich glaube, Herr von Känel wisse so gut wie ich, daß dies nicht das Gleiche ist. Herr Stämpfli machte es der Regierung zum Vorwurfe, sie wolle nicht das Ganze untersuchen lassen, während sie dadurch auch den Schein der Parteilichkeit vermeiden würde. Herr Präsident, meine Herren! Es liegen zwei Fragen vor, die Baarsch- und die Dotationsfrage; woher röhrt nun die Verschiedenheit der Behandlungsweise dieser zwei Fragen von Seite des Regierungsrathes? Sie liegt einzlig darin: die eine Frage wollten wir untersuchen, die andere betrachten wir als untersucht. So oft man daher diesen Vorwurf wiederholt, muß ich mir auch diese Berichtigung erlauben. Die Dotationsangelegenheit wurde von 1833 bis 1841, also während vollen 8 Jahren durch eine besondere Kommission untersucht; diese hatte einen eigens besoldeten Sekretär, und die Sache wurde mit einem Geldaufwande betrieben, daß der dahерige Kredit Anno 1838 bereits die Summe von 10,000 Fr. überschritten hatte, und wie viel es von da bis 1841 kostete, kann ich nicht angeben. Durch den Vergleich von 1841 wurde die Sache von Seite des Großen Raths selbst abgehoben, und nun fragt es sich, ob ein auf verfassungss- und gelehzmäßige Weise abgehaner Gegenstand noch einmal hervorgenommen werden solle. Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen: wenn gegen einen Staatsbürger eine Untersuchung angehoben wird, sei es wegen Handlungen, wie diejenigen, welche man bei diesem Gegenstande zur Sprache bringt und die verfassungsmäßigen Behörden beschließen: es soll keine Untersuchung stattfinden, ist es nun zulässig, daß wieder von vorne angefangen werde? Die Verschiedenheit der Auffassungsweise besteht eben darin, daß man nicht untersuchen will, sondern man nimmt an, die Sache sei untersucht und nachdem ein Vergleich geschlossen sei, könne man denselben nicht wieder antasten. Herr Büzberger sagt: man solle einmal die Sache abhun. Glauben Sie nun, wenn die Kommission Ihnen in einem Bertelz Jahre Anträge brächte und Sie gestüst darauf Beschlüsse fassen würden, die Sache wäre damit abgehoben? Warum könnten nicht wieder in 10 Jahren, wenn man sich einmal auf diesen Boden einlassen will, Gelüste sich geltend machen, darauf zurückzukommen? Ich frage Sie, wenn eine 8jährige Untersuchung, wie sie in den Dreißigerjahren stattfand, die Sache nicht in's Reine bringen konnte, wenn man, um mich eines etwas trivialen Ausdruckes zu bedienen, Alles neuerdings in den Tiegel werfen will, warum sollte dann nicht in 10 Jahren wieder darauf zurückgekommen werden können. In Verträgen gilt aber für alle Parteien ein Grundsatz: daß der einmal abgeschlossene Vertrag gehalten werden soll; es soll denselben keine andere Folge, als die des Haltens gegeben werden, und ich erlaube mir daher, wiederholt davor zu warnen, einen solchen Gegenstand wieder in Frage zu stellen.

v. Känel. Nur eine ganz kurze Berichtigung. Der Herr Präopinant behauptet, ich habe ihn irrig aufgefahrt, wenn ich

ihm die Behauptung in den Mund lege, die Kommission müsse aus der Mitte des Grossen Rathes genommen werden, sondern er habe gesagt, das Reglement gebe dem Grossen Rath die Recht dazu. Das ist richtig; ich finde aber im Wesentlichen keinen Unterschied darin, und zudem gibt das Reglement dem Grossen Rath die Recht, Kommissionen innerhalb oder außerhalb seiner Mitte zu ernennen; gebunden ist er nicht.

Auf eine Bemerkung des Herrn Müller im Sulgenbach gegenüber Herrn Stämpfli in Betreff der Austrittsfrage bemerkt ihm das Präsidium, daß dies nicht zur Sache gehöre.

Weismüller. Ich bin so frei, auch ein paar Bemerkungen zu machen, und zwar vorzüglich deswegen, weil gesagt wurde, die Kommission sei auf reglementswidrige Weise gewählt worden, und es werden sich daher eine Anzahl Mitglieder der Abstimmung enthalten. Ein anderer Redner berief sich auf das Reglement, und ich bin daher so frei, den einschlagenden Theil des §. 66 abzulesen, welcher so lautet: „Bei der Behandlung von Gegenständen, welche die Republik im Ganzen oder ganze Klassen von Staatsbürgern betreffen, findet jedoch kein Austritt statt, obgleich Mitglieder des Grossen Rathes zu dieser Klasse gehören.“ Ich war während der Dreißigerperiode auch Mitglied des Grossen Rathes und kann mich nicht erinnern, daß etwas Aehnliches verlangt wurde. Ich bin so frei, auf die Fatalität, die ein Austritt zur Folge haben müßte, mit einigen Beispielen aufmerksam zu machen. Vorher würde die Mehrheit zur Minderheit und die Minderheit zur Mehrheit werden. Ich erinnere Sie an ein Beispiel, das gewiß ganz passend ist, nämlich an die Zeit, als das Zehntgesetz berathen wurde. Da hätte man auch sagen können, die Einen seien betheiligt, die Andern nicht, sie sollen daher abtreten; ich glaube, man hätte es mit eben so viel Grund sagen können. Ich will damit nur sagen, daß ein massenhafter Austritt nie angewandt wurde, obgleich doch wirklich oft Fälle vorhanden waren, die geeignet schienen, denselben zu verlangen. Im Hinblicke auf den §. 66 des Reglements möchte ich nun daran erinnern, daß jedes Mitglied gelobte, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen. Nun wenn das Reglement mit ausdrücklichen Worten sagt, es soll kein massenhafter Austritt stattfinden, so glaube ich, man sei mit der Anwendung bald zu Ende, denn schwarz kann man nicht wohl weiß machen. Ueber die Zusammensetzung der Kommission trete ich nicht ein; aber auf einen Umstand möchte ich doch hinweisen: gesetzt, die Mehrheit der Kommission werde sich im Sinne der rechten Seite aussprechen, so glaube ich, die Minderheit habe ebenso gut das Recht, einen Antrag zu stellen, als die Mehrheit, und wenn ihr Gutachten begründet ist, so sehe ich nicht ein, warum denselben nicht so gut Rechnung getragen werden soll. Ich bin einer von Denjenigen, welche innerhalb der gesetzlichen Schranken eine strenge Untersuchung wollen, betreffe es nun einzelne Personen oder die Stadt Bern; untersucht soll ohne Schonung werden, aber innerhalb der gesetzlichen Schranken, und bisher glaube ich, man sei darin geblieben, meine Ueberzeugung wenigstens ist es. Dies als Rechtfertigung von einem Mitgliede des Landes.

Reichenbach. Ich ergreife das Wort nur, um gegen eine Aeußerung des Herrn Blösch öffentliche Verwahrung einzulegen. Er sagt, die Regierung habe deswegen die Untersuchung nicht auf die Dotationsverhältnisse ausgedehnt, weil sie durch Vergleich von 1841 beseitigt seien und man auf beseitigte Gegenstände nicht zurückkommen könne. Gegen diesen Grundsatz muß ich mich öffentlich verwahren; denn auf jede beseitigte Sache, betreffe es einen Vertrag oder ein Urtheil, kann zurück gekommen werden, wenn es sich erweist, daß die Sache auf Betrug oder Bestechung beruht; wenn sich z. B. bei einem Urtheile ergibt, der Richter sei bestochen worden, so kann man darauf zurückkommen. Wollen Sie nun behaupten, wenn es sich zeigt, daß bei einem Vertrage eine Partei betrogen wurde, man könne später nicht darauf zurückkommen? Allerdings.

Niggeler. Nur einige Worte der Erwiederung auf gefallene Voten. Herr Blösch wagt nicht, zu behaupten, daß im

Reglemente eine Bestimmung sei, wodurch ein Mitglied des Grossen Rathes verpflichtet werde, eine auf dasselbe gefallene Wahl in eine Kommission anzunehmen; aber er sagt, es ergebe sich dies aus dem Zusammenhange des Reglements. Nun wurde aber von anderer Seite bereits aufmerksam gemacht, daß wenn dieses gestattet würde, mit demselben Rechte jeder befoltete Beamte gezwungen werden könnte. Herr Blösch wendet aber ein, es sei ein gewaltiger Unterschied zwischen einem Beamten und dem Mitgliede einer Kommission. Ich bin sehr begierig, diesen Unterschied zu hören; ich begreife denselben nicht, im Geiste, wenn man einen Unterschied machen will, so könnte eher davon die Rede sein.emanden, der die nöthigen Fähigkeiten besitzt, anzuhalten, ein befoltetes Amt anzunehmen, als die Wahl in eine Kommission, wo nicht von einer eigentlichen Besoldung die Rede ist. Im ersten Falle gibt der Staat doch eine Entschädigung, und es ließe sich eher mit einem Rechte sagen, er sei berechtigt, die Kräfte seiner Bürger in Anspruch zu nehmen. Bei einer Kommission ist es anders, da steht in der Regel die vom Staaate geleistete Entschädigung mit der Zeitzersäumnis und dem Verdienste des Betreffenden nicht im gehörigen Verhältnisse, und es ist daher eher der Fall, eine Ausnahme zu machen. Man wird mit der Einwendung kommen, das Verhältnis sei auch ein verändertes, eine solche Kommission dure geöhnlich nicht lange u. s. w., während ein Amt vier Jahre dure. Allein ich mache Sie darauf aufmerksam, daß dieses nicht immer der Fall ist, und daß Herr Blösch selber zugab, die frühere Dotationskommission habe 7, 8 Jahre lang gedauert, also länger als irgend ein Amt. Ich bin so frei, auf das frühere Verfahren bei Besetzung einer Kommission aufmerksam zu machen, da während der Dauer derselben mehrere Austrittserklärungen stattfanden, die einfach zu Protokoll genommen wurden, und es fiel dem Grossen Rath, so viel ich mich erinnere, nie ein, einem Mitgliede den Austritt zu verweigern. In Bezug auf die Behauptung des Herrn Blösch, als sei die Dotationsgeschichte bereits untersucht, durch Vertrag beseitigt, und man könne nicht darauf zurückkommen, antwortete Herr Reichenbach genügend. Ich glaube, es müsse hier ein Unterschied gemacht werden. Im Allgemeinen gilt allerdings der Grundsatz, daß einmal geschlossene Verträge zu halten seien; aber alle Gesetzgebungen machen eine Ausnahme für den Fall, wo ein Vertrag auf Irrthum oder Betrug beruht; dann kann die Sache näher untersucht und der Vertrag, wenn sich die Behauptung als richtig erweist, vernichtet werden. Im vorliegenden Falle wird behauptet, der Große Rath sei zur Zeit des Dotationsvergleichs irre geführt worden. Ob dies richtig ist oder nicht, das weiß ich nicht, aber darum soll die Sache untersucht werden. Jedenfalls ist richtig, daß zur Zeit der Abschließung des Vergleichs nicht ganz klarer Wein eingeschenkt wurde, jedenfalls ist es Thatsache, daß der Reserve- und Separatfond, der zur Zeit über eine Million beträgt, dem Staaate abgetragen ist (ich weiß nicht, ob allfällig noch andere Summen dazu kommen). Wenn nun die Stadt ein so gutes Gewissen hat, wenn nichts Unsauberes dahinter steckt, warum scheut man sich, in eine neue Untersuchung einzutreten? Diese Behauptung rücksichtlich des Reserve- und Separatfondus ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern ich habe sie aus einem Finanzberichte geschöpft, der seiner Zeit von der Stadtverwaltung abgelegt wurde. Herr Weismüller will viel Aehnliches in der Angelegenheit der Zehnliquidation finden und sagt, damals habe auch kein Austritt stattgefunden. Der damalige und der heutige Fall ist aber nicht der gleiche; mit Rücksicht auf die Zehnt- und Bodenzinsliquidation sprach das Volk, da war Niemand im Austritte; in der heutigen Frage sprach das Volk auch, indem es Wünsche eingab, aber gerade diesen Volkswillen will man nicht respektiren. Herr Weismüller sagt ferner, es sei ja der Minderheit der Kommission unbenommen, auch Anträge zu stellen. Ich bin in dieser Hinsicht einverstanden, aber mit dem Anträgestellen ist die Sache nicht gemacht; es muß hier eine Untersuchung vorausgehen, wir haben dazu nöthig, daß eine genaue Einsicht namentlich der Akten, welche hinter der Stadt liegen, stattfinde. Nun sah man bei früheren Kommissionen schon, wie die Stadt mit der Sache umzuspringen weiß; man gab eben, was man wollte, und verweigerte, was man nicht geben wollte; die Do-

tationskommission hatte nie den Muth, mit Ernst zu verlangen, was nöthig war, und ich frage Sie: würde die künftige Kommission die Absicht haben, der Stadt sehr die Zähne zu zeigen? Ich glaube, diese Frage könnte sich Jeder selbst beantworten, es sei anzunehmen, die Stadtbehörden werden mit derselben noch ärger umspringen und die Minderheit wäre dabei eine bloße Null. Man kann derselben daher nicht zumuthen, daß sie sich als Null behandeln lasse und ihre kostbare Zeit dabei versäumen wolle, in der sichern Voraussetzung, daß gar Nichts herauskomme. Uebrigens habe ich noch Eins zu bemerken. Unter Anderm wurde, wie Sie wissen, auch Herr Büzberger in die Kommission gewählt und zwar zum zweiten Berichterstatter; nun aber wurde bereits wiederholt die Bemerkung gemacht, daß die meisten Akten franzößisch geschrieben sind und Herr Büzberger diese Sprache nicht versteht, wie soll er dann Bericht erstatten, und die Sache untersuchen.

Herr Präsident des Regierungsraths. Insofern diese Frage als bloße Grundsatzfrage angesehen und behandelt wird, so ist dieselbe nach meiner Ansicht ziemlich erschöpft, und ich habe daher nichts beizufügen, als zwei ganz kurze Bemerkungen. Einerseits darf nicht übersehen werden, daß schon das Verlangen der Entlassung impliziert, daß Derjenige, von welchem sie verlangt wird, berechtigt ist, sie zu ertheilen oder nicht. Zweitens mache ich Sie auf einen ähnlichen Fall aufmerksam. Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß Herr Altregierungsrath Jaggi unter dem alten Grossen Rath ein Mitglied der sogenannten Dotationscommission war, daß er längere Zeit in dieser Eigenschaft fungirte und hier auch seine Entlassung erfolgte. Bei welchem Anlaß dieses war, erinnere ich mich nicht genau; genug, der Große Rath verweigerte ihm die Entlassung und sagte: ihr werdet bleiben. Dieser Vorfall ist gewiß auch heute nicht unwichtig, denn die Sache hat sehr viel Ähnliches damit; hingegen glaube ich selber auch, wie Herr Büzberger andeutete, der vorliegende Gegenstand sei auch einigermaßen politischer Natur, deswegen kam es auch so weit, und leider muß ich beifügen, daß wir uns wahrscheinlich nicht so bald verständigen werden können. Ich will mich nur noch auf einige wenige Bemerkungen bechränken. Man sagt (wenn ich mich recht erinnere, so war es Herr Imobersteg, der es behauptete), schon der Besluß, infolge dessen die Kommission ernannt wurde, sei reglementswidrig, weil der verlangte Austritt nicht stattgefunden habe. Hierauf läßt sich einfach erwiedern, daß der Grund darin lag, weil nach dem Reglement ein massenhafter Austritt nicht zulässig ist, und ich mache Sie auf den Umstand aufmerksam: gerade darauf, als das Austrittsbegehr abgewiesen wurde, wurde eine massenhafte Protestation eingereicht; doch protestierte jeder Einzelne, welcher unterschrieb, ich kenne die Anzahl der Theilnehmer nicht, allein sie ist immerhin sehr groß. Hierauf entstand die Frage, ob man die Protestationen zu Protokoll nehmen wolle. — Ja oder nein. Der Große Rath entschied im letztern Sinne, wenn je von Beteiligung gesprochen werden konnte, so waren die betreffenden Unterzeichner der fraglichen Protestation in diesem Falle, indem es sich um ihre eigene Einlage handelte; sie nahmen auch den Austritt nicht, obwohl sie denjenigen andrer Mitglieder verlangten, bei denen eine nahe Beteiligung nicht vorausgesetzt werden kann. Ich mache es den Betreffenden nicht zum Vorwurfe, doch erscheint mir ein bedeutender Widerspruch darin zu liegen, und ich erlaube mir die Bemerkung, daß es mir fast vorkommt, man sehe den Splitter im Auge des Nächsten immer, den Balken aber im eigenen nicht. Ich komme auf einen andern Punkt, obwohl ich weiß, daß es nicht viel helfen wird, doch möchte ich denselben nicht ohne Widerlegung lassen. Man wendet nämlich ein, allerdings wolle man die Sache untersuchen, aber nicht ein Viertel, nicht die Hälfte derselben, sondern das Ganze. Nun scheint mir, es sei vor Allem der Standpunkt, der die Hauptverschiedenheit in der Auffassungsweise verursacht, zu bezeichnen, und es sei derselbe wohl zu unterscheiden. Ich für mich gehe von dem Standpunkte Derjenigen aus, welche allerdings die Ansicht heilen, diejenigen Gegenstände, welche unter der sogenannten Dotationsfrage begriffen werden, seien durch den Vergleich als bestätigt zu betrachten. Dieser Standpunkt wird aber von den

Mitgliedern der andern Seite nicht getheilt, und ich will es versuchen, mich einen Augenblick auf den ihrigen zu stellen. Wenn ich dies thue, so sehe ich durchaus nicht ein, was sie gegen eine Untersuchung der Schatzfrage einzuwenden haben, warum sie nicht vielmehr ein großes Interess daran haben, daß dieselbe freilich untersucht werde und daß sie daran Theil nehmen. Es wurde in öffentlichen Blättern und ganz besonders auch im Grossen Rath bemerkt, daß bezüglich der Schatzangelegenheit, die man ganz gut an und für sich in's Auge fassen kann, eine Menge Anschuldigungen erhoben und namentlich in öffentlichen Blättern, wie im Grossen Rath eine Reihe von Thatsachen auf verdächtigende Weise dargestellt worden seien. Wer die Verhandlungsbücher nachlesen will, findet darin von gewissen Rednern eine Menge Punkte als Behauptungen hingestellt, die untersucht werden sollen. Nun scheint es mir sehr auffallend, wenn man einerseits sagt: die Sache muß untersucht werden, und andererseits dieselbe von der Hand weist, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil man einen andern Gegenstand damit in Verbindung bringen und auch diesen will untersuchen lassen, was von unserer Seite nicht zugegeben wird. Darin scheint mir ein gewaltiger Widerspruch zu liegen, und wenn die Herren finden, die gemachten Vorwürfe seien auch nur einigermaßen begründet, so müssen sie theilnehmen; denn ist es nicht besser, etwas zu untersuchen, als gar Nichts. Ich sehe auch nicht ein, warum die eine Untersuchung nicht ohne die andere sollte stattfinden können; welche letztere ich für meine Person nicht zu geben. Es ist Ihnen bekannt, daß die Dotationskommission seiner Zeit dem Grossen Rath wiederholt Bericht erstattete und daß jenseitens darauf bezügliche Beschlüsse gefaßt wurden. Allein ich wiederhole: wenn man vom andern Standpunkte aus will, daß dieser oder jener Punkt mit der beabsichtigten Untersuchung in Verbindung gebracht werde, so ist gerade um so mehr Grund vorhanden, die Untersuchung einmal zu beginnen. Ich erklärte schon früher, die Sache sei eben ein wenig politischer Natur, und darum werde es nicht so bald möglich sein, uns zu verständigen; aber es macht mir Mühe, ich gestehe es offen, daß wenn der ganze Große Rath bereit ist, die Schatzgelderfrage untersuchen zu lassen, man von anderer Seite sich einem dazherigen Besluß nicht unterziehen zu müssen glaubt aus Gründen, die mir nicht stichhaltig scheinen. Es wurde auch die Einwendung gemacht, es sei wohl etwas beschlossen worden, allein es sei zu befürchten, die Kommission werde ihren Auftrag nicht erfüllen, so beschränkt er sei. Das kann ich nicht zugeben und ich füge bei, daß wenn dieselbe auf Schwierigkeiten stoßen würde, was ich nicht glaube, man immer noch etwas Anderes geltend machen kann; wenn z. B. der Kommission wider Recht diese oder jene Akten vorenthalten würden, auf die sie rechtlich Anspruch machen kann, aber so lang so etwas nicht vorliegt, so ist man auch nicht berechtigt, sich auf diese oder jene Eventualität zu stützen. Ich will Sie nicht länger aufhalten; es ist überhaupt schwierig, in dieser Angelegenheit die nöthige Ruhe zu behaupten, und ich sehe voraus, die politische Seite der Frage werde bei Gelegenheit der Behandlung der Anzüge zur Sprache gebracht. Deswegen will ich einstweilen nicht vorgreifen, sondern beschränke mich auf diese Bemerkungen.

Tschärner, Stadtseckelmeister. Die von einigen vorhergehenden Rednern abgegebenen Boten veranlassen mich auch zu einigen Worten. Es wurde bereits von Herrn Bizepräsident Blösch klar hervorgehoben, warum die Untersuchung nicht auf die Dotationsverhältnisse ausgedehnt werden soll. Die Behauptung, diese Frage sei nicht untersucht worden, widerspricht doch wahrhaftig allen stattgehabten Thatsachen; man braucht nur die daherigen Verhandlungen des Grossen Raths nachzulesen, um sich zu überzeugen, daß der daherrige Gegenstand in mehreren Sitzungen von Morgen bis Abend einläufig behandelt wurde. Der Rapport des Herrn Rheinwald, welcher damals gedruckt vorlag, enthielt Alles, was in der Berner Zeitung nachträglich berichtet wurde, und man kann daher nicht mit Grund sagen, der Große Rath habe nicht mit vollommener Sachkenntniß diese Frage erledigt. Es ist möglich, daß der damalige Große Rath nicht aus so eminenten Kapazitäten zusammengesetzt war, wie Herr Stämpfli. (Der Redner wird vom Präsidium mit

der Bemerkung unterbrochen, er möchte sich an die Sache halten, worauf Derselbe fortfährt); aber man wird doch auch nicht behaupten, er sei aus lauter Dummköpfen zusammengesetzt gewesen. Man wendet freilich ein, wenn ein Vertrag auf Irrthum, Betrug oder Bestechung beruhe, so könne derselbe gestürzt werden. Was nun vorerst den Irrthum betrifft, so ist dies ein sehr elastischer Begriff, der auf alles Mögliche angewendet werden kann, so daß, wenn man so weit gehen will, Jeder, der z. B. ein Haus verkauft, hintenher sagen könnte: Ich sehe, daß das Haus mehr wert ist, und verlange daher, daß der Vertrag rückgängig gemacht werde. Sie begreifen, daß ein solches Verfahren zu weit führen würde. Was sodann den Vorwurf der Bestechung oder des Betruges betrifft, so glaube ich, es sei an Dem, daß Derjenige, welcher diese Beschuldigung aufwirft, dieselbe beweise und erst, wenn sie erwiesen ist, kommt die Frage in Betracht, ob auf den Vertrag zurückgekommen werden können; aber zuerst soll die Sache gehörig erwiesen werden, und es genügt nicht, einen Gegenstand nur aufzuwärmen, um sogleich anzunehmen, die Beschuldigung sei richtig. Man deutete auch darauf hin, die Stadt habe seiner Zeit die Deffnung ihrer Archive verweigert; das ist unwahr, so wie die Behauptung hingeworfen wird. Sie verwirgerte dies nicht absolut, sondern sie wollte vorerst wissen, ob man auf verfassungs- und gesetzmäßige Weise ihr gegenüber verfare, ob die Regierung, infolge ihres Oberaufsichtsrechtes über die Gemeinden, oder ob sie in ihrer Stellung als Partei in einem Prozesse handle, in Bezug auf welchen Falles das Gesetz auch vorschreibt, wie die Deposition oder Auslieferung von Akten zu geschehen habe. Die damalige Kommission wollte sich über diesen Punkt nicht näher aussprechen, und der Große Rath scheint sich ebenfalls nicht in dieser Stellung befunden zu haben. Die ganze Korrespondenz, welche seiner Zeit mit den Stadtbehörden geführt wurde, wurde abgedruckt und war allen Mitgliedern der Behörde bekannt, so daß die Bemerkung nicht richtig ist, es habe der Große Rath nicht mit Sachkenntnis gehandelt. Was endlich die Behauptung anbelangt, daß die Stadt dem Staate abbetrogenes Kapital besitze, so weise ich dieselbe als eine elende Verdächtigung und Verläumding zurück.

Stämpfli. Sie ist wahr.

Tschärner, Stadtseckelmeister. Sie ist eine Lüge.

Stämpfli. Ich verweise einfach auf den Reserve- und Separatfond der Stadt Bern, welcher dem Staate abbetrogenes Gut enthält.

Tschärner, Stadtseckelmeister. (nach einiger Unterbrechung von heftigem Hin- und Herreden). Man hebt hervor, es handle sich um frühere Staatskapitale; das ist unwahr, indem man zugeben muß, die Stadt Bern habe erststirt, bevor von einem Kanton Bern die Rede war, und ebenso daß sie Vermögen und zwar ein bedeutendes Vermögen besaß, bevor von einem Staatsvermögen die Rede sein konnte. Das ist das Verhältnis, das bis 1798 fortduerte. Von eigentlichem Staatsvermögen konnte damals nicht gesprochen werden, sondern die Stadt war Miteigentümerin. Durch die helvetische Liquidation wurde auch dieses Vermögen zu Nationalgut erklärt....

Herr Präsident. Ich bin so frei, zu bemerken, daß es sich nicht um das Materielle der Dotationsfrage handelt, sondern einzigt darum, ob den drei Mitgliedern, welche ihre Wahl in die fragliche Kommission ablehnen, die Entlassung ertheilt werden solle oder nicht. Ich muß dringend bitten, den Gegenstand nicht mit andern Punkten zu vermengen, sonst führt es immer zu neuen Diskussionen, und man kommt nie zu Ende.

Tschärner, Stadtseckelmeister. Ich würde mich nicht veranlaßt gefunden haben, auf diesen Punkt einzutreten, wenn ich dazu nicht provoziert worden wäre; ich glaube aber, wenn solche Anschuldigungen im Großen Rath'e vorgetragen werden dürfen, wie es hier geschah, so sollte es doch auch gestattet sein, dieselben zu widerlegen.

Herr Präsident. Ich gebe das zu; die Anschuldigungen fielen, und Herr Tschärner hatte Gelegenheit, sie zurückzuweisen.

Tschärner, Stadtseckelmeister. Was die Kommission selbst betrifft, so wurde diese Frage bereits hinlänglich erörtert; allein man muß dabei die Schatzfrage von derjenigen der Dotation unterscheiden, da sie in keiner Verbindung mit einander stehen und es zwei durchaus getrennte Angelegenheiten sind; die Schatzgelderfrage berührt die Stadt nicht im Geringsten.

Stämpfli. Nur eine kurze Berichtigung: Herr Tschärner sagte (er deutete dabei gegen diese Ecke), die Behauptung, als besitze die Stadt dem Staate abbetrogenes Gut, sei eine elende Verläumding und Verdächtigung; ich erkläre nur: ich nehme diesen Handschuh auf, und sage: Ja, die Stadt besitzt dem Staate abbetrogenes Kapital, und wenn Herr Tschärner ein gutes Gewissen hat, so werden er und die übrigen Herren von Bern eine Untersuchung der ganzen Angelegenheit zugeben, und die Rechnungen des Reserve- und Separatfondes auflegen lassen.

Carlin, Fürsprecher. Ich bin mit der vom Herrn Präsidenten gemachten Beobachtung, daß man sich zu sehr an Bemerkungen halte, die sich mehr auf den Grunde der Sache, als auf die zur Abstimmung zu bringende Frage beziehen, einverstanden. Es handelt sich wirklich ganz einfach darum, zu wissen, ob die Mitglieder, die in die Kommission gewählt wurden, und die den Auftrag nicht annehmen können glauben, ihre Entlassung eingeben dürfen, oder nicht. Was die Weigerung betrifft, so stützt man sich auf eine Bestimmung des Reglements, welche von der Majorität ohne Zweifel so ausgelegt werden wird, wie von der Regierung, und die zum Ausstritte bereiten drei Mitglieder werden in der Kommission zu sitzen gezwungen werden. Aber bemerken Sie wohl, meine Herren, es handelt sich hier nicht, wie es irrthümlich von einigen Rednern behauptet werden, um ein Prinzip, sondern um eine Umstandsfrage. Ein Prinzip ist unumstrickt und unveränderlich; es ist heute dasselbe was gestern und was es morgen sein wird. Nun enthält das Reglement nichts von einer absolut zwingenden Verpflichtung, die Ernennung in eine Kommission anzunehmen, sondern es gibt die Möglichkeit, aus dem oder jenem Grunde von der Annahme dispensirt zu werden, zu Wohlan! sind in diesem besondern Falle die angegebenen Gründe nicht stichhaltig genug? Sicherlich muß die Ablehnung angenommen werden, weil ja die Mitwirkung der Personen, welche ihre Entlassung eingegeben, richtig wird; denn, um mit Nutzen an den Berathungen einer Kommission Theil zu nehmen, muß man vor Allem mit Herz und Überzeugung dabei sein. Wie wollen Sie nun diesen Mitgliedern Zwang auferlegen, wie können Sie dieselben nöthigen, in die Kommission einzutreten und sich an deren Arbeiten zu betheiligen, wenn sie es nicht wollen, nicht können, wenn ihr Gewissen, ihre Überzeugung, ihre Sympathieen es Ihnen nicht erlauben? Ich berufe mich einfach auf Ihr Zartgefühl: zwingen Sie sie doch ja nicht! Und wissen Sie, welcher Vortheil daraus für die Majorität entspringen wird? Sie braucht bloß die offenbar in Folge politischer Berechnung ernannten Absthenden durch vier andere Mitglieder zu ersetzen, welche der Majorität angehören; dann kann sich die Linke nicht mehr beklagen, Sie haben eine Waffe mehr gegen dieselbe, und können ihr ganz einfach zurufen: Ihr habt es so gewollt! Ich wiederhole es, es handelt sich hier nicht um eine Prinzipien-, sondern bloß um eine Umstandsfrage; und zwar sind die Umstände die, daß, wenn es Ihnen um eine Untersuchung wirklich zu thun ist, Sie Demand nicht zwingen dürfen, gegen seinen Willen sich dabei zu betheiligen.

Herr Berichterstatter. Nach einer so weitläufigen und erschöpfenden Diskussion glaube ich mich in meinem Schlussberichte auf einige kurze Bemerkungen beschränken zu können. Wie Sie hörten, gab Herr Büsberger die Gründe seiner Entlassung abermals an. Was den letzten Punkt betrifft, als könne er an der Untersuchung nicht Theil nehmen, weil er nicht hinlänglich Fran-

zösisch verstehe, so mache mich diese Behauptung außerordentlich staunen. Ich erinnere Sie daran, daß ich in einer früheren Diskussion, als es sich um die Vollziehung des gegen Herrn Stämpfli gefällten obergerichtlichen Urtheils handelte, meinen Rapport in französischer Sprache halten mußte und dieser in Ermanglung eines Dolmetschers nicht übersezt werden konnte; dessen ungeachtet bekämpfte Herr Büzberger die meisten Punkte meines Vortrages und suchte dieselben zu widerlegen, so daß ich überzeugt war, daß er mich, obwohl ich französisch sprach, sehr gut verstand, indem er in eine einläufige Widerlegung sonst nicht hätte eintreten können. Uebrigens ist die Schwierigkeit auch nicht so groß, wenn auch seine Kenntniß der französischen Sprache nicht ausreichen sollte, indem er sich ja die Akten übersezen lassen kann. Ich muß gestehen, daß ungefähr ein Drittel derselben wirklich in französischer Sprache abgefaßt sind, aber zum Theil, nicht für alle, sind doch schon offizielle Uebersezungen vorhanden, und die übrigen können noch übersezt werden. Wir haben ja ein französisches Bureau auf der Kanzlei, und sollte Herr Büzberger dann noch etwas fehlen, so bin ich überzeugt, die übrigen Mitglieder würden gerne bereit sein, ihm an die Hand zu gehen. Was seine übrige Beschwerde betrifft, so weiß ich wohl, daß er ein Opfer bringen würde, allein ich erlaube mir die Frage: wer bringt nicht ein Opfer? Glauben Sie, daß die übrigen Herren, welche sich am Staatsruder befinden, nicht auch Opfer bringen? Glauben Sie, man habe sich wegen der Besoldung dem Ruf unterzogen? Niemand wird uns dies zumuthen, und ich muß es auch Niemanden zu. Ich gebe gerne zu, daß Herr Büzberger ein Opfer bringt, allein man wird auch nicht in Abrede stellen, daß er eher im Stande ist, es zu bringen, als mancher Andere, indem er die Sache sehr gut versteht und namentlich der rechtlichen Seite der Frage gewachsen ist. Sodann ist nicht zu übersehen, daß er doch wenigstens einigermaßen entschädigt wird, indem er, wie die übrigen Mitglieder, ein Tagsgeld erhält. Ich weiß wohl, daß diese Entschädigung nicht eine vollständige ist; aber man wird doch seiner Vaterlandsliebe zumuthen dürfen, daß er sich einem solchen Ruf unterziehe, wie Andere. Die übrigen Mitglieder sprachen sich heute nicht aus, und ich muß also annehmen, sie beharren auf ihren früheren Gründen, die, wie gesagt, vorzüglich politischer Natur sind, besonders was Herrn Nevel anbetrifft. Sie werden nun entscheiden. Auf die Frage, ob die Mitglieder, welche Burger der Stadt Bern sind, den Austritt nehmen sollen oder nicht, ob man die Untersuchung auf die Dotationsverhältnisse, welche durch den Vergleich von 1841 bestätigt wurden, oder nur auf die Schatzfrage ausdehnen solle, trete ich nicht näher ein und bin mit Herrn Tschärner einverstanden, wenn er sagt, diese beiden Punkte sollen auseinander gehalten werden. Würde es sich wirklich erzeigen, daß, wie behauptet wird, dem Staate Millionen gestohlen würden, so ließe sich das Fernere eventuell immer noch in Berücksichtigung ziehen. Auf einen Ausfall des Herrn Imobersteg erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. Er gibt zwar zu, der Große Rath habe das Recht, für jeden in seinem Verhandlungskreise liegenden Gegenstand eine außerordentliche Kommission niederzusetzen, fügt aber bei: gesetzt, Sie würden mich wählen, wie wollen Sie mich zwingen; nach dem Reglemente können Sie es nicht! Das ist richtig, im Reglemente ist ein Zwangsmittel nicht enthalten, und ich bin insofern einverstanden, als auch hier der Grundsatz des römischen Rechts Anwendung findet: *Nemo potest cogi ad factum.* Allein nehmen Sie den Fall an: Jemand ist Mitglied des Großen Raths, und es beliebt ihm, gar keiner Sitzung beizuwohnen, haben Sie ein Mittel, ihn zu zwingen? Nein, Sie können Mahnungen an den Betreffenden ergehen lassen, und er läßt sie unbeachtet. Nehmen Sie einen andern Fall an, ein Mitglied wohnt allen Sitzungen bei, aber stimmt nicht, was oft geschieht, was haben Sie für ein Zwangsmittel? Und doch sind das Fälle, die sehr gut vorausgesetzt werden können. Man wird einwenden, solche Mitglieder können abberufen werden; nein, das steht nicht im Reglemente und in der Verfassung; das Volk hat ihnen einmal sein Vertrauen geschenkt, und Zwangsmittel hat man keine. Man setzte vielmehr voraus, jedes Mitglied werde Vaterlandsliebe und Aufopferung genug haben, um seine Pflicht als Mitglied

der obersten Landesbehörde zu erfüllen, man nahm an, wenn ein Mitglied die Wahl annahme, so übernehme es zugleich alle Verpflichtungen, welche aus derselben hervorgehen. Wenn nun das Reglement sagt, der Große Rath habe das Recht, Kommissionen aus seiner Mitte zu wählen, so versteht es sich von selbst, daß man auch verpflichtet ist, solche Wahlen anzunehmen und den Sitzungen beizuwohnen, wenn man seine Pflicht nicht verlecken will. Herr Carlin wendet freilich ein, man könne doch die betreffenden Mitglieder nicht zwingen, gegen ihre Überzeugung zu handeln, indem sie ja der Opposition angehören. Gegen diese Einwendung berufe ich mich auf den schon wiederholt angegebenen Grundsatz: die Minderheit muß sich der Mehrheit unterziehen; ohne Achtung dieses Grundsatzes wäre keine Regierung möglich, sondern nur beständige Anarchie, und dann weiß man nicht, ob die betreffenden Mitglieder in der Kommission sich nicht allfällig der Mehrheit anschließen, die Sache ist noch nicht untersucht, und man kann doch den übrigen Herren nicht zumuthen, daß sie von vornherein eine vorgesetzte Meinung haben, sonst wäre es eine Ehrenverleihung. Man muß annehmen, kein Mitglied habe eine vorgesetzte Meinung, und der Untersuchung soll ihr Lauf gelassen werden; wenn sich dann etwas herausstellt, so kann man auf das Weitere immerhin noch zurückkommen. Noch ein Wort gegenüber Herrn Reichenbach, welcher sich namentlich Herrn Blöß entgegenstellte, der behauptete: die Dotationsangelegenheit, welche durch eine besondere Kommission während des Zeitraumes von 8 bis 10 Jahren untersucht und durch Vergleich von 1841 bestätigt worden, könne nicht Gegenstand einer neuen Untersuchung werden; denn wenn ein Endurtheil gefällt oder ein Vertrag oder eine Uebereinkunft geschlossen worden, so könne man darauf nicht wieder zurückkommen. Herr Reichenbach anerkannte diesen Grundsatz nicht unbedingt, sondern er sagte: wenn z. B. der Vertrag oder die Uebereinkunft auf einem Irrthume beruhte oder bei einem Urtheile sogar Bestechung angewandt wurde, so könne darauf zurückgekommen werden; ich gebe dieses zu, allein die Behauptungen müssen dann begründet sein, und es genügt nicht, bloß zu sagen: es ist ein Irrthum oder ein Betrug oder eine Bestechung vorhanden, sondern sowohl nach französischem, als nach allgemeinem Rechte muß, wenn behauptet wird, ein Vertrag beruhe auf einem Irrthume, zugleich angegeben werden, worin dieser Irrthum bestehet. Haben nun diese Herren, welche die fraglichen Behauptungen aufstellen, solche näheren Angaben gemacht? Ich wenigstens weiß nichts davon. Wenn also Herr Niggeler behauptet, es liege ein Irrthum vor, so muß er erklären, worin derselbe bestehe, und wenn Herr Reichenbach sagt, Betrug oder Bestechung seien vorhanden, so muß er näher angeben, wer bestochen oder betrogen worden. Bekanntlich spielt der bekannte Flüchtlings und Rechtsgelehrte Rheinwald bei Untersuchung der Dotationsverhältnisse eine Hauptrolle; beschuldigt man vielleicht ihn oder Mitglieder der damaligen Kommission oder das Präsidium des damaligen Großen Raths oder der damaligen Regierung einer Bestechung? Ich sage also noch einmal: Eine leere Anklage genügt nicht, sie muß durch weitere Thatsachen belegt werden, sonst kann man jeden Vertrag, jede Uebereinkunft abändern, auf jedes Urtheil zurückkommen mit der bloßen Beschuldigung: in diesem Vertrage liegt ein Irrthum, in dieser Uebereinkunft ein Betrug, in diesem Urtheile eine Bestechung. Damit kann man Alles stürzen, die ganze Gesellschaft zu Grunde richten. Wenn die Herren in ihren Anträgen angegeben hätten, worin der Betrug, der Irrthum oder die Bestechung beruhe, auf welchen Personen diese Anklage laste, so würde ich die Sache näher geprüft haben; aber dies wurde nicht angegeben, und auf aus der Lust gegriffene Behauptungen hin kann man nicht neue Untersuchungen anstellen. Uebrigens haben wir es in Bezug auf die Dotationsfrage mit einer abgehandelten Sache zu thun; der Große Rath hat gesprochen und bis eine Abänderung seines Spruchs vorgenommen wird, muß man sich daran halten. Indem ich auf die eigentlich zu entscheidende Frage zurückkomme, wiederhole ich meinen Antrag, daß, wenn auch keine Zwangsmittel vorliegen, doch keine stichhaltigen Gründe angebracht würden, und die betreffenden Entlassungsbegehren nicht anzunehmen seien.

A b s i m m u n g :
Für den Antrag des Regierungsrathes auf Tagesordnung 105 Stimmen.
Dagegen 9 Stimmen.

Ein Antrag des Herrn Karlen von Erlenbach, hier abzubrechen und Nachmittags 3 Uhr eine zweite Sitzung zu beginnen, bleibt in Minderheit.

(In Betreff der Behandlung der Staatsrechnung pro 1850 findet folgende Diskussion statt).

Stämpfli. Ich bin so frei, in Bezug auf die Erledigung der Staatsrechnung, welche ein ziemlich wichtiger Gegenstand ist, einen Antrag zu stellen. Ich fand dieselbe gestern nicht auf dem Kanzleitische, und es wird Federmann begreifen, daß es im Laufe der heutigen Sitzung nicht möglich war, einen Blick in die Einzelheiten derselben zu thun. Ich wünsche deshalb, daß dieser Gegenstand für heute noch verschoben werde, weil derselbe auch nicht absolut dringend ist und weil es wünschenswerth ist, daß den Mitgliedern nicht nur Gelegenheit gegeben werde, die Zahlen anzusehen, sondern auch allfällig die nöthigen Vergleichungen auf der Buchhalterei anzustellen. Ich glaube, es sei dies um so billiger, weil man auch früher keinen Anstand nahm, einem derartigen Wunsche zu entsprechen.

Herr Präsident. Ich bin so frei, die Bemerkung des Herrn Stämpfli in einer Beziehung zu ergänzen. Die Staatsrechnung pro 1850 mit dem Rapporte des Regierungsrathes wurde bereits im Traktandenverzeichnisse der vorhergehenden Session angezeigt und auf dem Bureau deponirt, konnte aber vor Schluß der Session nicht mehr behandelt werden. Nun wurde dieser Gegenstand vom Präsidium abermals auf die Tagesordnung gesetzt, obschon ich von mir aus einer sofortigen Behandlung kein Hinderniß in den Weg legen will.

Fueter, Finanzdirektor. Die Bemerkungen des Herrn Präsidenten sind vollkommen richtig, die Staatsrechnung lag schon während der letzten Session vor und wenigstens eine ganze Woche auf dem Kanzleitische. Uebrigens möchte ich mir durchaus nicht vorwerfen lassen, als wolle ich die Sache überstürzen und etwa eine genauere Untersuchung derselben ausweichen; im Gegenheile sehe ich dieselbe sehr gerne, und wenn man glaubt, es seien noch dringendere Geschäfte vorhanden, so habe ich gegen eine Verschiebung nichts einzuwenden. Nur möchte ich dann, daß man der Finanzdirektion auf der einen Seite nicht Vorwürfe machen würde, als halte sie sich nicht an das Gesetz, während man andererseits auf Verschiebung anträgt, und insofern hätte ich freilich eine beförderliche Erledigung der Sache vorgezogen. Ich sah in Bezug auf die Staatsrechnung von 1849 nach, und fand, daß sie am 28. März 1850 aus den Händen der Buchhalterei ging und am gleichen Tage von der Finanzdirektion und vom Regierungsrath passirt wurde. Ich will den Entscheid des Großen Rathes erwarten.

Stämpfli. Es wurde bemerkt, die Staatsrechnung sei schon auf die Tagesordnung der letzten Session gesetzt worden. Der Antrag des Regierungsrathes ist vom 2. Oktober datirt, und ich konnte allerdings der vorhergehenden Sitzung nicht ganz beiwohnen. Ein Umstand wird mich dafür entschuldigen, wenn ich den Gegenstand damals nicht gehörig prüfen konnte. Ich war nämlich zu jener Zeit in höherer Macht, d. h. im Gefängnisse. Was nun den Vorwurf betrifft, welchen Herr Finanzdirektor Fueter berührte, so mache ich denselben nicht in Bezug auf die Staatsrechnung, sondern in Betreff des Budgets, das viel wichtiger ist, als jene. Herr Fueter verließ sich dann auch auf den Vorgang mit der Staatsrechnung von 1849, die am gleichen Tage, als sie von der Buchhalterei ausgefertigt wurde, von der Finanzdirektion und vom Regierungsrath die Passation erhalten hatte. Damit man nun nicht glaube, als wäre früher mit einer gewissen Elfsichtigkeit verfahren worden, so frage ich Herrn Fueter, ob ein einziges Mitglied des Regierungsrathes

die Rechnung näher untersuche, ob es nicht auch jetzt gehalten werde, wie früher, daß die übrigen Mitglieder in dieser Beziehung so zu sagen zu demjenigen, was ihnen der Finanzdirektor vorlegt, Ja und Amen sagen? Es ist Sache derselben, sich in diesem Punkte auf die Buchhalterei zu verlassen, und deswegen wird dann im Großen Rathе die eigentliche Kontrolle ausgeübt.

Da sich kein Widerspruch erhebt, so nimmt das Präsidium an, die Versammlung sei mit dem Antrage auf Verschiebung einverstanden.

D e k r e t s e n t w u r f über die Errichtung von Stipendien für die Studierenden aus dem Jura.

Stockmar. Ich frage, ob dieser Dekretsentwurf zur Kenntniß des Volkes und der Mitglieder des Großen Rathes gebracht worden ist. Was mich betrifft, so habe ich ihn weder zu Hause, noch hier erhalten. Ich glaube, daß, wenn es sich um eine so wichtige und das Interesse einer ganzen Bevölkerung in Anspruch nehmende Sache handelt, man nicht so leicht hin verfahren sollte, und es passend wäre, jene in den Fall zu setzen, ihre Wünsche fund zu geben.

Moschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Ich muß Herrn Stockmar erwiedern, daß in der That der Gesetzesentwurf nicht ausgetheilt worden ist; allein, andererseits muß ich fragen, ob es wirklich nothwendig sei, daß diese Vertheilung unter den gegenwärtigen Umständen stattfinde, weil es sich ja im Grunde nur um ein Dekret handelt, das bloß provisorisch in Kraft treten soll. Der Herr Präopinant weiß ohne Zweifel, daß das am 13. März veröffentlichte Dekret bis auf den heutigen Tag gesetzliche Kraft behalten hat, und daß laut denselben die jurassischen Studierenden nur Stipendien zum Besuche französischer Akademien oder Universitäten erhalten können. Bisher ist man zwar von diesem Grundsatz abgegangen, und man hat auch denen Stipendien bewilligt, die sich auf andere Universitäten, sei es nach Bern, nach Deutschland oder anderwärts, begaben. Aber dieses Verfahren, obwohl den Bedürfnissen des Landes gemäß, war keineswegs ein regelmäßiges und stimmte nicht mit den Vorschriften des Gesetzes von 1834 überein. Dies ist die Ursache, welche die Erziehungsdirektion bewogen hat, das Dekret vorzulegen, und zwar geschah es, damit der Regierungsrath ermächtigt würde, den jüngern Studierenden des Jura, die sich nach Bern begeben, Stipendien zukommen zu lassen. Wenn man jedoch nach diesen Erklärungen noch darauf besteht, so werde ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Versammlung darüber zu befragen.

Herr Präsident. Es ist richtig, was Herr Stockmar bemerkte; indessen ist auch das richtig, daß Dekretsentwürfe von zwei Artikeln, wie der vorliegende, auch früher schon in dieser Weise behandelt wurden; ich meinerseits habe dabei durchaus keine Absicht.

Stockmar. Man muß doch zugeben, meine Herren! daß es von eben solcher Bedeutung ist, ob man ein Gesetz abändere oder ein neues vorlege; aus diesem Grunde wird der Entwurf des gegenwärtigen wahrscheinlich nicht mit günstigem Auge von der Bevölkerung des Jura angesehen werden, und sollte eigentlich, bevor es in Berathung gezogen wird, zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Frotte. Ich glaube gerade im Gegenheile, daß man das Gesetz im Jura günstig aufnehmen wird.

Carlin. Sie also kennen es; ich selbst habe keine Kenntniß davon.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß doch darauf aufmerksam machen, was das Dekret bezweckt.

(Stimmen: Wir wollen dann selber sehen!)

Herr Berichterstatter. Wenn man mir das Wort nicht gestattet, so . . . (Nach einiger Unterbrechung fährt der Redner fort:) Es ist ein Gesetz von 1834 vorhanden, welches jurassischen Studierenden die Ertheilung eines Stipendiums von vierhundert Franken gestattet, mit der Bestimmung, daß sie auf einer französischen Hochschule oder Akademie ihre Studien machen. Nun, was geschah sowohl von Seite der Erziehungsdirektion, als von thren Vorgängern? daß man nicht nur den Jurassieren, welche ihre Studien auf einer französischen Universität machten, solche Stipendien ertheilte, sondern auch solchen, die in Bern oder anderswo studierten. Nun fand ich, es sei eine solche Praxis im Widerspruch mit dem Gesetze, und daher zweckmässiger, wenn der Große Rath die Erziehungsdirektion und den Regierungsrath ermächtigen würde, nicht nur für Studierende, welche nach Frankreich gehen, Stipendien auszusuchen, sondern auch für solche, die sich nach Bern oder anderswohin begeben. Das ist der einzige Zweck dieses Dekretes.

Herr Präsident. Ich glaube, wenn es Herr Stockmar verlangt, so muß die Sache verschoben werden, insofern nicht der förmliche Gegenantrag auf Fortsetzung gestellt wird.

Dr. Schneider. Das Dekret scheint mir wirklich nichts Anderes zu bezwecken, als eine Sanktion Dessen, was bisher in der Praxis ausgeübt wurde, und ich kann nicht einsehen, daß dasselbe im Jura besondern Widerwillen errege. Eine besondere Berücksichtigung verdient die finanzielle Seite der Frage. Ich möchte daher eintreten.

Im obersteig, gewesener Regierungsrath, verlangt die Verlesung des vorliegenden Dekretes.

Niggeler. Ich hätte gegen das Eintreten an und für sich nichts, aber so wie die Sache vorliegt, ist es verfassungswidrig, da nach derselben jedes Gesetz, auch ein provisorisches, vorerst dem Volke bekannt gemacht werden muß. Man sagt wohl, dieses und jenes Gesetz sei damals auch so behandelt worden; das ist die Art und Weise, wie Herr Blösch die Sache auslegte.

(Die Verlesung des Dekretes erfolgt.)

Herr Präsident. Der §. 30 der Verfassung sagt folgendes: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Beurtheilung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Beratung durch den Grossen Rath unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Beratung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ Sie werden nun entscheiden.

Stockmar. Ich protestire ernstlich dagegen; wenn ich auf die Sache eintreten wollte, so würde ich meine Gründe angeben, aber ich beschränke mich auf die Form, und verlange, daß man sich an die Verfassung halte.

Herr Berichterstatter. Ich sehe mich zu der Erklärung veranlaßt, daß, wenn man die Bestimmung des Gesetzes von 1834 festhielte, so wie es jetzt besteht, es mir unmöglich sein würde, den jüngern Jurassieren, die in Bern studieren, Stipendien zu ertheilen. Und zwar befinden sich unter der Zahl der Letztern Einige, die schon vom vorigen Regierungsrath Unterstüzung erhalten haben. Uebrigens ist dies Gesetz nur ein provisorisches, und soll nur so lange Geltung haben, bis das Universitätsgesetz erlassen sein wird.

A b s i m m u n g:

Für sofortige Behandlung des Entwurfes 93 Stimmen.
Dagegen Minderheit.

Herr Berichterstatter. Wie ich bereits bemerk't, erließ der Große Rath im Jahr 1834 ein Dekret, laut welchem eine jährliche Summe von 4000 Schw. Fr. ausgeworfen wurde, um den Studierenden des Jura den Besuch französischer Universitäten zu erleichtern. Demnach will das Gesetz nur Denen Stipendien zuerkannt wissen, die sich in Frankreich dem Studium eines Zweiges der Wissenschaft widmen wollen. Zur Zeit, da dieses Gesetz veröffentlicht wurde, war so eben erst eine deutsche Universität in Bern gegründet worden, und da der Jura ein französischer Gebietstheil war, könnte man diesem Theile des Kantons nicht dieselben Vortheile der Stiftung zuerkennen, die dem deutschen Kantonsgebiete zufiel. Man beschloß daher damals, die unbemittelten jungen Leute aus dem französischen Kantonstheile, die Lust hätten, zu studieren, sollten der Wohlthat eines Stipendiums theilhaftig werden, dessen Betrag durch den Regierungsrath festzustellen wäre, und die jungen Leute aus dem Jura, die ihre Studien nicht in Bern vollenden könnten, sollten zur Beendigung derselben in Frankreich mit Unterstützungen versehen werden, und zwar bloß in Betracht der Sprachenverschiedenheit. Was geschah nun? Das Dekret von 1834 kam nie zur Verwirklichung, indem der Regierungsrath ohne Unterschied Stipendien an junge Leute austheilen ließ, die ihre Studien in Bern, in Deutschland, Sardinien oder anderwärts beendigen wollten. Diese Thatsache datirt nicht erst vom Jahr 1850; sie kann vielmehr, wenn man will, allen Regierungen, die einander seit 1834 folgten, zum Vorwurf gemacht werden; alle meine Vorgänger in der Unterrichtsdirektion haben Jurassieren, die beabsichtigt ihrer Studien nach Bern giengen, Stipendien bewilligt. Es scheint demnach, daß das Gesetz von 1834 nicht in Übereinstimmung mit den Sitten des Landes war und Änderungen erhebsche. Man fand also, es sei nöthig, sich an den Grossen Rath zu wenden, um den Gebrauch durch diese Behörde bestätigen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat die Unterrichtsdirektion der Versammlung das Dekret vorgelegt, mit dem wir uns beschäftigen. Dasselbe gibt zu, der Staat solle nicht allein denjenigen jungen Leuten Stipendien bewilligen, welche Rechtswissenschaft, Theologie und Medizin in Frankreich studieren, sondern auch Solchen, die dem Studium irgend einer andern wissenschaftlichen Branche sich widmen wollen. Auch soll es ihnen unbenommen sein, ihre Studien auf einer schweizerischen oder deutschen Universität zu machen. In zweiter Linie sollten, laut dem Reglement von 1836, Stipendien nur denen verabfolgt werden dürfen, deren Muttersprache die französische wäre, und nun sah man eine Menge junge Leute ihre Eigenschaft als französisch redende Jurassier geltend machen, um Stipendien zu erlangen. Die Laufener ihrerseits traten auf und sagten: Auch wir müssen ein Recht auf diese Unterstützungen vom Staaate haben, da wir ja genöthigt sind, unsere theologischen Studien in Luzern und in den deutschen Seminarien zu machen. Allein diesem Anspruche stand das Reglement vom Jahr 1836 entgegen. Es forderten demnach die Bedürfnisse des Jura eine Umänderung des Gesetzes vom Jahr 1834, und es geschah dies in dem Sinne, daß diese Stipendien fortan jungen Leuten zu Gute kommen sollen, die anderwärts studieren, als in Frankreich. Es wird auf diese Art Ansprüchen vorgebeugt, die das Dekret vom Jahr 1834 allerdings nicht zu begünstigen gemeint war, die aber dennoch erhöhten wurden, weil das genannte Gesetz nicht deutlich genug war, es kam manchesmal vor, daß junge Leute von Vermögen ebenfalls Stipendien verlangten, die ihnen wirklich gewahrt wurden, weil das Gesetz nicht bestimmt genug sich darüber aussprach. Was den Betrag der Stipendien und die Bedingungen der Nachlaß betrifft, so hat man für gut gefunden, der Regierungsrath solle damit betraut werden, weil es in dieser Hinsicht angemessen ist, nach den Umständen zu verfahren. Dieses sind die hervorragendsten Umänderungen, die mit dem Dekret von 1834 vorgenommen worden sind. Man hat hervorgehoben, daß die Summe von 4000 Schw. Fr. auf 5000 neue Franken herabgesetzt worden ist, und es könnte dies auf den ersten Blick bestreitend scheinen. Allein man hat gefunden, daß die Stipendien von 400 Schw. Fr. für die Studierenden, die nach Frankreich gehen, keineswegs zu stark sind, weil in Paris z. B., das Leben weit theurer ist, als in den Provinzstädten, während zugegeben wird, daß Stipendien von 300 Fr. für die jungen

Leute, die in Bern studieren wollen, hinreichen können. Ich empfehle die Annahme dieses Dekretsentwurfes.

Stoßmar. Der uns vorliegende Dekretsentwurf scheint dem Jura Vortheil zu versprechen, allein es hält nicht schwer zu beweisen, daß er im Gegenteil zu seinem Nachtheile ist. Warum ist das Institut der Stipendien geschaffen worden? Es geschah kraft eines Dekretes, und zwar nicht zum Zwecke eines Almosens, wie man es heute deuten möchte. Es ist Art. 27 des Gesetzes vom 14. März 1834 über die Universität, dem es seine Entstehung verdankt. Dieser Artikel sagt unter Anderm. „Die Vorträge sollen in deutscher und je nach Umständen auch in französischer Sprache gehalten werden.“ Der Regierungsrath ist beauftragt, bei vorhandenem Bedürfnis, die nötige Zahl französischer Lehrstühle zu errichten, damit der Besuch der heisigen Hochschule den Studierenden aus dem französischen Theil des Jura nicht nur möglich, sondern auch erfolgreich gemacht werde.“ Es folgt nun der Wortlaut des Dekretes, das in Folge dieses Artikels entstand; und das die jurassischen Stipendien hervorgerufen hat: „Der Regierungsrath ist beauftragt, durch das Erziehungsdepartement mit geeigneten französischen Universitäten in Verbindung zu treten, damit bernische Studierende, welche dieselben besuchen, der gleichen Aufsicht und eben so sorgfältigen Prüfungen unterworfen werden, wie die Einheimischen. Es wird dem Regierungsrath eine jährliche Summe von 4000 Fr. zu Errichtung von Stipendien angewiesen, welche den Studierenden aus dem französischen Theile des Jura den Besuch jener Universitäten erleichtern sollen.“ Das Gesetz über die Universität legte demnach der Regierung die Verpflichtung auf, die nötige Zahl von französischen Lehrstühlen zu errichten; da nun diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, so bewilligte man dem Jura zur Entschädigung Stipendien im Betrage von 4000 Schw. Fr. Es ist mithin ein Recht; allein was beabsichtigt man an die Stelle dieses Rechtes, das man heute abschaffen möchte, zu setzen? Ein Almosen. Man würde den unbemittelten jungen Leuten Stipendien verleihen, die man auf 5000 neue, statt 4000 alte Franken herabsetzte. Das Dekret von 1834 setzte nicht die Bedingung des Armeins voraus; ich würde den Unterschied, den man einführen will, nicht tadeln, wenn er nicht in der Folge sehr gefährlich werden könnte, und in der That, wenn diese Stipendien künftig nur den unbemittelten Jurassieren zu Gute kommen sollen, so wird man bald sagen, sie seien eine Gunst, ein Privilegium, dessen sich die ärmeren jungen Leute der andern Kantontheile nicht erfreuen, man müsse sie mithin abschaffen. In der That aber hatte bis jetzt dieses Institut, da die Stipendien ohne Unterschied an junge Jurassier, arme und wohlhabende, verlehnen wurden, immer den Charakter eines Rechtes, den es offenbar verlieren würde, wenn man statt des Dekrets von 1834 das uns vorgelegte einführen wollte. Es läge mithin Gefahr in der Annahme des Letztern. Man möchte, wird uns freilich gesagt, in Stand gesetzt werden, Stipendien auch denjenigen jungen Jurassieren zu geben, die ihre Studien auf deutschen Universitäten machen; ich selbst wäre auch dafür, allein vorher müste man unser mittleres Unterrichtssystem umgestalten, und zwei gründliche Änderungen einführen: zuerst müßten die jungen Leute auf unsern Gymnasien eine hinreichend, umfassende Bildung in französischer Sprache und Litteratur erlangen, um ihre Studien unter deutschen Lehrern vollenden zu können, ohne fürchten zu müssen, daß sie der französischen Litteratur fremd bleibten; zweitens müßten sie in der Kenntnis der deutschen Sprache weit genug vorgerückt sein, um mit Nutzen einen deutschen Universitätskursus durchmachen zu können. So lange diese beiden Bedingungen nicht erfüllt werden, ist es wünschenswert, daß man in statu quo bleibe. Der Herr Berichterstatter führt mehrere Gründe zur Unterstützung seines Antrages an. Er sagt, man habe ungewacht des Wortlautes des Dekrets von 1834, auch an deutsche Studierende des Amtes Laufen, und an französische Studierende des Amtes Geffenay verhellt. Es ist dies wahr; allein so lange ich wenigstens Mitglied des Regierungsrathes war, geschah es niemals zum Nachtheil der jungen Studierenden aus dem französischen Jura; Letztere hatten stets den Vorzug, und wenn die ausgeworfenen 4000 Schw. Fr., für die Einen wie

die Andern nicht ausreichten, so bewilligte man aus der dem Regierungsrathe zustehenden Kreditsumme eine Zulage. Anderseits, warum setzt man jenen Betrag um beinahe 1000 Fr. herab? Es kann dafür durchaus kein Grund vorhanden sein, da man doch fortwährend für die Universität dieselbe Summe der Ausgaben beibehalten hat, und da die jurassischen Stipendien eine Entschädigung für Letztere sind. Ich bin gegen diese Herabsetzung, so lange nicht das Universitätsgebot selbst modifiziert wird. Mein Votum lautet dahin, der uns vorliegende Entwurf möge nicht in Erwägung gezogen werden.

Steiner stellt den Antrag, die deutschen Jurassier, welche das Recht studieren, vom Genusse der fraglichen Stipendien nicht auszuschließen.

Tschartner, von Kehrsatz. Ich stimme für das Eintreten, weil ich glaube, man könne sich über die Bedenken, welche geäußert wurden, schon einigen. Es wurde bisher ein Modus beobachtet, der eigentlich mit dem Gesetze im Widerspruch steht, und es ist daher zweckmäßig, die Sache zu reguliren. Ich glaube, es dürfte eine Verständigung der verschiedenen Ansichten um so eher möglich sein, weil diese Bestimmungen nur provisorisch und in Erwartung, daß die Universitätsverhältnisse ihre Regulirung finden, aufgestellt werden. Ich schlage daher vor, das frühere Dekret fortzufesthalten zu lassen und dem Regierungsrath die Kompetenz zu geben, Stipendien auch in anderer Weise zu ertheilen, als früher, daß die betreffenden Studierenden nicht ausschließlich auf französische Universitäten angewiesen sind, sondern auch andere Lehranstalten besuchen können; denn es wäre zu bedauern, wenn Diejenigen, welche z. B. in Bern ihren Kurs schon begonnen haben, denselben nun infolge dessen unterbrechen müßten.

Imobersteig, gewesener Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Nur ein paar Bemerkungen. Ich halte auch dafür, so wie das Dekret gegenwärtig vorliege, sei der Jura gegenüber dem Gesetz von 1834 allerdings im Nachtheile; man hätte nämlich durch Aussetzung von 4000 Fr. als Stipendien für jurassische Studierende, namentlich im Auge, dem Jura ein Äquivalent zu geben, weil die Lehrstühle an der Universität in Bern bei Errichtung derselben und auch seither nicht hinlänglich mit französischen Professoren besetzt werden konnten. Das ist der eigentliche Grund des Gesetzes von 1834, und das liegt auch in dessen Motivirung. Nunmehr wenn Sie den vorliegenden Entwurf annehmen, wie er ist, so kommt der alte Kanton nicht in den Nachtheil, aber der neue und zwar in doppelter Beziehung. Einmal ist die Summe, welche man im Entwurfe aussetzt, kleiner, als bisher, und ich glaube, dies soll nicht sein, anderseits werden die bisherigen Bedingungen gänzlich verändert. Bisher hatte der französische Jurassier ein Recht, ein Stipendium zu fordern, abgesehen, ob der betreffende Jüngling Vermögen hatte oder nicht. Nach diesem Entwurfe wird nicht nur die Summe auf 5000 neue Franken herabgesetzt, sondern der Standpunkt so ganz verändert, daß man annehmen sollte, mit dem ganz gleichen Rechte können sich auch Studierende aus andern Kantontheilen, was ja freilich sein sollte, für solche Stipendien melden. Ich wiederhole aber, nach dem Gesetz von 1834 hat der Jura ein Recht darauf, abgesehen davon, ob die Betreffenden vermöglich seien oder nicht. Allein es ist noch ein anderer Grund vorhanden, der für das Nichteintreten spricht, indem auch deutsche Laufenthalter, welche Theologie studieren, darauf Anspruch haben, in Ermanglung entsprechender Lehrstühle an der Hochschule in Bern. Nun halte ich dafür, das Gesamtverhältnis sollte regulirt und das Dekret weiter ausgedehnt werden; es wäre daher das Äquivalent für den Jura beizubehalten und anderntheils auch für die Theologen des Laufenthaltes Vorsorge zu treffen. Allein so wie die Sache vorliegt, so sehr ich es für wünschenswert hielt, für die ärmeren Jünglinge des Jura eine Begünstigung aufzustellen, ebenso sehr muß doch das Recht der Jurassier im Allgemeinen aufrecht erhalten werden. Ich glaube daher, wir sollen nicht eintreten, sondern einen umfassenden Vortrag über das Ganze erwarten.

Stämpfli. Ich schließe mich den Ansichten an, welche nicht eintreten wollen. Die Gründe sind einfach folgende: Herr Präsident, meine Herren! Nach meiner Ansicht steht etwas mehr hinter dieser Sache, als man anfänglich vermuten würde, ich will nicht sagen, in der Absicht, aber doch in den Folgen. Bis dahin war der Standpunkt, den man in diesem Geschäft einnahm, folgender: Der Staat unterstützte jurassische Studirende, aber nicht unbedingt, sondern er sagte: Wir geben ihnen die Fr. 4000 unter der Bedingung, daß sie die und die Anstalten beziehen, die Wer bezeichnet? der Staat oder der Regierungsrath. Also nach dem Standpunkte, den das Gesetz von 1834 aufstellt, hat der Staat das Recht, zu sagen: wenn der Betreffende an der und der Anstalt studiren will, so geben wir ihm ein Stipendium, sonst nicht. Nach dem vorliegenden Entwurfe wird nun dieser Standpunkt ganz aufgegeben. Nun ist aber dieses Recht des Staates, die fraglichen Anstalten zu bezeichnen, ein zu wichtiges, als daß man es nach meiner Ansicht aufgeben sollte. Ich mache dabei auf zwei Grundsätze aufmerksam, welche für uns maßgebend sind, und von denen der eine in der Bundes-, der andere in der Kantonalverfassung liegt, Grundsätze, die schon deswegen wichtig sind, weil sie nicht durch das Handmehr einfach genehmigt, sondern durch Vasonette und Blut durchgesetzt werden müssen. Ein Grundsatz geht dahin, daß der Kanton Bern weder den Jesuitenorden, noch mit denselben affilierte Orden dulden wolle; das sagt die Verfassung von 1846; das Gleiche schreibt die Bundesverfassung vor, und was lagen diesen beiden Fundamentalbestimmungen für Motive zu Grunde? Man wollte nicht mehr dulden, daß die Jesuiten solche Lehren unter unsere Jugend pflanzen, die einen beständigen konfessionellen Krieg und Hader unterhalten; denn die Geschichte lehrt zu gut, von welchen Grundsätzen die Lehren der Jesuiten ausgehen, daß nach ihnen kein Reformirter in den Himmel komme, alle Andersgläubigen verdammt, ausgerottet oder befehlt werden müssen. Deswegen sagte das Volk Anno 1846 und 1848 in der Kantonal- und in der Bundesverfassung: Nein, wir wollen solche Lehren nicht mehr. Nun, wenn Sie das vorliegende Dekret annehmen, was folgt? Allerdings werden hier keine Jesuiten oder mit ihnen affilierte Theologen lehren, aber die Hinterthüre ist geöffnet, daß unsere jungen Theologen auswärts jesuitische Lehranstalten besuchen können und daß der Staat sie dabei unterstützt. Wenn Sie nun konsequent sein, den Geist der Bundes- und Kantonalverfassung, sowie den konfessionellen Frieden aufrecht erhalten wollen, so schließen Sie dieser Thüre den Riegel und sagen Sie, der Staat behält sich vor, die Anstalten zu bezeichnen, welche die betreffenden Studirenden besuchen sollen, und erst wenn sie Anstalten besuchen, an denen keine Jesuiten oder Mitglieder von denselben affiliirten Orden lehren, erst dann werden sie unterstützt. Dies muß absolut in das Gesetz aufgenommen werden, sonst kommt man dazu, daß zwar in unserm Staatsgebiete keine Jesuiten mehr lehren, aber wenn ein junger Theologe Anstalten derselben besuchen will, so geht er einfach nach Lyon, Paris oder wo sich solche befinden mögen, und erhält dazu vom Staaate noch ein Stipendium von Fr. 500. Das ist ein Grund; aber ich stütze mich noch auf einen andern. Das gegenwärtige Dekret will nur eine Wissenschaft unterstützen, nur die Theologie. Das will ich nicht. Wenn wir die Motive des Gesetzes von 1834 im Auge behalten wollen, daß denselben ein Aequivalent für die Benutzung der Universität gegeben werde, so liegt darin nicht nur ein Grund, die Theologen zu unterstützen, sondern auch Juristen und Mediziner, und namentlich ist dieses wichtig in Bezug auf Staatswissenschaften; denn so viel man sonst über die Juristen und Advokaten losziehen mag, sie sind es vorzüglich, welche die Reformen erkämpften, die wir besitzen. Deswegen möchte ich es nicht abschneiden, auch Juristen und Mediziner zu unterstützen, und deswegen will ich nicht eintreten. Wird aber das Eintreten dennoch beschlossen, so stelle ich dann den bestimmten Antrag, daß die ausgesetzten Stipendien nur zur Beziehung solcher Anstalten ertheilt werden, die der Regierungsrath bezeichnet, und ferner, daß der Regierungsrath hiefür keine Anstalten anerkennen dürfe, die Mitglieder solcher Orden zu Lehrern haben, welche einem der in §. 82 der Staatsverfassung bezeichneten Orden angehören, d. h. Jesuiten und mit ihnen affilierte. Nehmen Sie diesen Grundsatz nicht auf, so erblicke ich darin die

Tendenz, daß unsere jungen Leute wieder dem Jesuitismus überliefert werden, und das will ich nicht.

Dr. Schneider. Ich sprach mich dahin aus, in dieses Dekret einzutreten, aber ich erkläre, daß ich dabei voraussetzte, daß es sich an das Gesetz von 1834 anlehne, daß nichts Wesentliches daran geändert werde und der Regierungsrath die Befugnis habe, insoweit die Summe von 5000 neuen Franken, welche man hier aussetzen will, nicht bereits in Anspruch genommen ist, das Uebrige an Stipendien für solche Studirende zu verwenden, die nach Bern kommen. Ich möchte das bisherige Verhältniß nicht ändern; es ist, wie Herr Stockmar sagte, ein Aequivalent für die Hochschule; es ist nicht ein Geschenk für einzelne oder ärmerre Jurassier, sondern ein Aequivalent für den Jura im Allgemeinen in Bezug auf die Hochschule. Also dieses Verhältniß möchte ich nicht ändern, und aus dem gleichen Grunde will ich keinen Unterschied zwischen Armen und Reichen machen. Sobald Sie dieses zugeben, so liegt darin allerdings wieder eine Art von Almosen, das man dem ärmeren Theile der jurassischen Bevölkerung darbieten will; aber das ist es nicht, was man dem Jura im Gesetze von 1834 geben wollte, sondern man wollte ihm von Rechts wegen etwas geben. Es ist übrigens anzunehmen, daß ganz reiche Jünglinge nicht sehr viel Gebrauch davon machen werden; aber wenn sie kommen, so soll man ihnen auch das Stipendium geben, sie haben ein Recht darauf, so gut Reiche und Arme des alten Kantons auch ihre Rechte an die betreffenden Anstalten haben. Sodann möchte ich auch die letzte Bemerkung des Herrn Stämpfli unterstützen, daß vom Regierungsrathe die betreffenden Anstalten bezeichnet werden. Trägt man diesen Punkten Rechnung, so kann ich zum Eintreten stimmen; gibt sie aber der Herr Berichterstatter nicht zu, so trete ich nicht ein.

Scholl. Ich wollte mich ungefähr im gleichen Sinne aussprechen, wie Herr Dr. Schneider. Wenn der Herr Berichterstatter vorläufig einige Fragen beantworten würde, so könnte ich ebenfalls eintreten; sonst hätte ich auch einige Bedenken. Es wurde bemerkt, daß Eintreten sei verfassungswidrig, weil die vorherige Mittheilung des Dekretes nicht stattgefunden habe. Der Herr Berichterstatter erklärt nun, daß Dekret sei nur ein provisorisches, während dieses selbst nichts davon sagt; ich beantrage daher eine Ergänzung in diesem Sinne. Ferner möchte ich ebenfalls darauf bestehen, daß die betreffenden Stipendien nicht als eine eigentliche Steuer, sondern als ein Recht betrachtet werden. Was sodann die Summe betrifft, so wünsche ich ebenfalls, daß man nicht bei den 5000 neuen Franken stehen bleibe, denn auf diese Weise würden die jurassischen Studenten zu kurz kommen, sondern ich würde dann den Antrag stellen, auf 6000 Fr. zu gehen; ebenso möchte ich nicht nur die Theologie, sondern auch andere Wissenschaften unterstützen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich werde, glaube ich, im Stande sein, die Diskussion durch eine Erklärung, die ich geben will, abzufürzen. Der Zweck, den der Regierungsrath im Auge hatte, indem er Ihnen dieses Dekret vorlegte, ist von mir schon angedeutet worden; er geht dahin, die Erziehungsdirektion in Stand zu setzen, den jungen Leuten, die in Bern oder auf einer andern Universität studiren wollen, Stipendien zu verabreichen. Ich kann deshalb folgende Redaktion des Gesetzesentwurfes vorschlagen: „§. 1. Eine Summe von 6000 Fr. wird zur Errichtung von Stipendien angewiesen, zu Gunsten der Studirenden der Theologie aus dem Amtsbezirke Laufen, und im Allgemeinen der Studirenden des französischen Theils des Jura. §. 2. Der Betrag dieser Stipendien, sowie die Bedingungen, an welche die Erteilung derselben zu knüpfen ist, werden durch ein Reglement des Regierungsrathes bestimmt.“ Um dem von Herrn Stämpfli ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, der schon in dem Reglemente enthalten war, das ich dem Großen Rathe vorlegen wollte, würde man dahin übereinkommen, daß die Bezeichnung der höhern Unterrichtsanstalten dem Regierungsrathe anheimgestellt würde. Es ist offenbar, daß die Billigung der Wahl der Hochschule, wohin sich der Stipendienempfänger Studienhalber zu begeben hat, von der Behörde ab-

hängig sein müsse. Wenn man mit diesen Aenderungen einverstanden sein kann, so werde ich es auch sein.

Stämpfli erinnert den Herrn Berichterstatter, daß er noch einen ferner Antrag gestellt habe in dem Sinne, daß der Regierungsrath keine Anstalten anerkennen dürfe, an denen Jesuiten oder Mitglieder solcher Orden lehren, die im §. 82 der Staatsverfassung bezeichnet sind, und fragt denselben, ob er auch mit diesem Punkte einverstanden sei.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung fand sich nicht im Gesetze v. J. 1834; dasselbe sagte bloß: der Regierungsrath ist beauftragt, sich durch Vermittelung des Erziehungsdepartements mit den bekannten französischen Universitäten in Verbindung zu setzen, damit die Berner Studirenden, welche dieselben besuchen wollen, derselben Aufsicht unterstellt, und eben so genauen Prüfungen unterzogen werden, als die Studirenden des Landes.“ Das Gesetz konnte ähnliche Bestimmungen, wie sie heute in Anzug gebracht werden, nicht enthalten, weil das, was in unserer jetzigen Verfassung sich auf die Jesuiten bezieht, damals noch nicht existierte. Man muß auch noch bemerken, daß die jungen französischen Jurassier, welche katholische Theologie studiren wollen, sich entweder nach Langres oder nach Straßburg begeben müssen. Da dieses sich so verhält, wie verlangen Sie, daß die Behörde Erfundigungen einzehle darüber, ob der Unterricht, der in diesen Anstalten ertheilt wird, u. a. in Händen von Jesuiten sei oder nicht? Es möchte vielleicht unmöglich sein, Anstalten zu finden, in denen sich nicht Professoren fänden, die einer oder der andern religiösen Körperschaft angehören. Man kann also wohl keine so strengen Bestimmungen fordern. Dessen ungeachtet stehe ich nicht an, den soeben gestellten Antrag in Betracht zu ziehen, damit Erfundigungen eingezogen und nach Besinden darüber dem Großen Rathe Bericht erstattet werde.

Moreau. Herr Präsident, meine Herren! Um richtig die Beweggründe, die den Herrn Erziehungsdirektor veranlaßt haben, den vorliegenden Gesetzesentwurf Ihnen zu unterbreiten, zu würdigen, ist es nötig, sich dessen zu erinnern, was er darüber geäußert hat. Er hat erklärt, daß wenn die Zwangsbestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1834 beibehalten werden sollten, er nicht mehr im Stande sein würde, jungen Leuten, die ihre Studien nicht in Frankreich zu machen beabsichtigten, Stipendien zu ertheilen, weil der Wortlaut dieser Bestimmungen entschieden dahin geht, daß man durchaus in Frankreich studiren müsse, um ein Recht auf die Forderung und Gewährung der Zuschüsse zu erhalten, die der Staat nur zu diesem Zwecke bewilligt. Die Absicht des Herrn Erziehungsdirektors geht demnach keineswegs dahin, dem Gesetz zum Nachtheile der jungen jurassischen Studirenden seinen Charakter der Stätigkeit und der Entschädigung für die Vortheile zu entziehen, welche die Universität den Berner Studirenden jener Sprache bietet, in welcher die Vorlesungen dort gehalten werden. Der Herr Berichterstatter hat gezeigt, daß das Gesetz nur den Zweck hat, die Verleihung der Stipendien zu regeln, und daß es nur provisoriale Geltung hat, wie das Gesetz über die Universität selbst, weil es sich darum handelt, sie neu zu organisiren, und daß, wenn französische neben den deutschen Lehrstühlen dort errichtet werden, das Ihnen vorgelegte Dekret keinen Zweck mehr habe, denn die jungen Jurassier werden sodann auch in Bern ihren Studien obliegen können. Da nun die Absicht des Herrn Erziehungsdirektors also erläutert und festgestellt ist, so kann ich ihr, jedoch mit Vorbehalt zweier Punkte, meine Zustimmung geben. Erstlich nämlich will der Entwurf nur den unbemittelten Studirenden Stipendien zuerkennen, eine Beschränkung, der ich nicht beitreten kann. In der That ist das Dekret von 1834 ein allgemeines, es erkennt das Recht, der Stipendien theilhaftig zu werden, allen denen zu, die in Frankreich studiren wollen, ohne Unterschied von Vermögensverhältnissen, und das Reglement des Regierungsrathes hat dem Prinzip der Entschädigung, das dessen Grundlage bildet, keinen Eintrag thun können. Aber ich muß auch sogleich beifügen, daß wenn eine Bewerbung von armen und von bemittelten jungen Leuten eintritt, den Erstern

der Vorzug gebührt. Darum also muß die Beschränkung aus dem Entwurfe wegfallen. Zweitens stellt das Dekret von 1834 die Summe von 4000 Fr. als Stipendienbetrag fest, eine Summe, die im Verhältnisse zu der Zahl der Studirenden steht, die im Laufe eines Jahres um Stipendien einkommen, und den Bedürfnissen des Lebens im Auslande entspricht. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde dieser Posten auf 5000 neue Franken herabgesetzt worden ist; so lange aber das Budget für die Universität selbst nicht reduziert worden, ist es nicht billig, die vom Gesetze zu derselben Zeit festgesetzte Summe für die jurassischen Stipendien zu verringern. Nimmt man die Summe, die der Entwurf vorschlägt, an, so würde jedes der Stipendien, wenn die bisherige Anzahl von 10 derselben beibehalten wird, nur 500 neue Franken abwerfen und offenbar für die Bedürfnisse eines Studirenden, er möge studiren, wo er wolle, nicht hinreichen. Ich verlange daher ausdrücklich die Wiederaufnahme der Summe von 4000 Schweizer Franken oder 6000 neuen Franken, wie sie vom Dekret von 1834 festgestellt worden. Was die Frage betrifft, welche bezüglich der, wie man sagt, von Jesuiten geleiteten Anstalten erhoben worden, so gehört sie nicht höher, da die Regierung eine Verordnung hat, welche die theologischen Fakultäten, wo die jungen Jurassier, welche akademische Studien zu erhalten wünschen, ihre Studien zu machen haben, bezeichnet, oder zu bezeichnen ihr das Recht gibt. Beschäftigen wir uns also nicht mit dieser heiligen Frage, und überlassen wir dem Regierungsrath die Befugniß, die Seminare, in denen die jungen Jurassier ihre theologischen Studien machen sollen, zu bezeichnen. Mit dem Vorbehalte der genannten zwei Punkte stimme ich dafür, daß in den Entwurf eingetreten werde.

Carlin. Dahin also führt die Unkenntniß des Gegenstandes, den man zu behandeln hat. Man hat geltend gemacht, daß das Gesetz verletzt worden sei, allein diese Bemerkung war nutzlos, und man trat in die Sache ein, ohne zu wissen, um was es sich handelte. Der Herr Erziehungsdirektor hat vorerst einen Gesetzesentwurf vorgelegt, und noch bevor derselbe vollständig zu Ende berathen worden, schlägt er sogleich einen zweiten vor, der mit dem ersten keine Ähnlichkeit hat. Soweit ich den leitenden Gedanken in dieser Sache verstanden, so scheint mir, daß, wie auch Herr Schneider meint, die Absicht zu Grunde liege, den jungen Leuten aus dem Jura die Möglichkeit zu geben, ihre Studien zu machen, wo es ihnen beliebt. Mag sein! Allein der Entwurf, so wie er vorliegt, enthält eine förmliche Entwertung des Gesetzes von 1834. Vorerst stimme auch ich nicht damit überein, daß man die Armut oder Dürftigkeit als Bedingung für die Erlangung von Stipendien feststelle. Wie wird es möglich sein, zu ermitteln, ob die Beanspruchenden arm sind oder nicht? Es liegt in den darüber vorzunehmenden Erhebungen etwas Delikates, und es dürfte wohl vorkommen, daß manche junge Leute, die im Falle wären, Stipendien befußt ihrer Studien annehmen zu müssen, nicht gern zu Armutsbzeugnissen ihre Zuflucht nähmen. Oder, wenn sie aus Armut Stipendien annehmen, könnte es da nicht geschehen, daß man sie vom Stimmrechte aus dem Grunde ausschließe, weil sie zur Klasse der Unterstützen gehören, und Zuschüsse aus der Staatskasse empfangen haben? Man lasse also, was dies betrifft, ohne eine neue Bestimmung zu treffen, ganz einfach das Gesetz von 1834 bestehen. Man spricht zwar heute nur von einem provisoriachen Gesetze, das so lange Geltung haben sollte, bis die Universität neugestaltet sein werde. Allein wie lange kann dieses Provisorium dauern? Ich stimme deshalb vorab gegen die Beträchtinahme; ich will entweder keinen, oder einen andern Gesetzesentwurf. Die Regierung kann uns morgen oder an einem folgenden Tage einen andern Entwurf vorlegen, der etwas für die Umstände Passenderes enthält und genau den nötigen Einrichtungen entspricht. Sollte man jedoch unmittelbar in die Frage eintreten, so stelle ich eventuell folgenden Antrag: „Wenn in Vollziehung des Gesetzes vom 13. März 1834 über die Universität, die 4000 alten Schweizerfranken nicht im Gesamtbetrage ausgeworfen werden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, über den Saldo zu Gunsten von Studirenden in Bern, der Schweiz oder in Deutschland zu verfügen.“ Auf diese Art würde der Gesetzesentwurf sich auf einen einzigen Artikel reduzieren.

ziren. Was die Bemerkungen betrifft, die man hinsichtlich des Unterrichts durch Jesuiten hat fallen lassen, so hat der Herr Berichterstatter sie mißverstanden; er glaubte, Herr Stämpfli habe von Jesuitenzöglingen gesprochen, während seine Worte sich auf Jesuitenprofessoren oder affilierte Jesuiten bezogen.

Stockmar. Ich habe bemerkt, daß der in französischer Sprache vorgelesene Gesetzesentwurf nicht völlig mit demjenigen übereinstimmt, der in deutscher Sprache verlesen worden ist; ich habe beide Entwürfe verglichen und gefunden, daß eine Verschiedenheit wirklich obwaltet. Es folgt daraus, daß diejenigen Mitglieder des Grossen Räthes, die des Deutschen nicht mächtig sind, nicht völlig über das unterrichtet sein können, was vorgeschlagen wird: ein Beweis, wie nachtheilig es ist, im Schooße des Grossen Räthes mit Entwürfen aufzutreten, die nicht vorher im Drucke ausgetheilt worden. Heißt das nicht, uns etwas leichthin behandeln? Würde man es wagen, mit unsren deutschen Kollegen also zu verfahren? Der Herr Berichterstatter, der, im Vorbeihegen gesagt, schon mehrere Male dem Reglemente zuwider das Wort ergripen hat, läßt seinen Dekretestwurf fahren und legt uns einen andern vor, den er im Laufe der Diskussion improvisirt hat; heißt etwa auch dies parlamentarisch verfahren? Ich verlange, daß sein neuer Vorschlag ausgetheilt werde, damit man ihn einer Prüfung unterziehen könne.

Stämpfli. Ich möchte den Herrn Berichterstatter noch einmal fragen, ob er wirklich meinen Antrag zugebe.

Herr Berichterstatter. Ich werde mich dann in meinem Berichte aussprechen.

Stämpfli. Ich wünsche nur deswegen seine Ansicht zu kennen, weil ich für den Fall, daß er bei dem Dekrete bleibe, einige Bemerkungen zu machen beabsichtige. (Erhält vom Präsidium für diesen Fall das Wort, und fährt fort:) Ich erlaube mir nur kurz, die Gründe anzugeben, warum es nach meiner Ansicht wichtig ist, daß auf meinem Antrage beharrt werde. Für den Fall des Eintretens schlage ich also vor, daß man in erster Linie sage: Keine Jünglinge erhalten Stipendien auf Anstalten, die der Regierungsrath nicht anerkennt und in zweiter Linie: dieser dürfe keine Anstalten anerkennen, an welchen Jesuiten oder Mitglieder solcher Orden, die mit der Verfassung in Widerspruch sind, sich als Lehrer befinden. Nun sagt der Herr Berichterstatter, es könne unter Umständen schwer sein, Anstalten zu finden, an denen keine Jesuiten seien. Gerade das möchte ich aber untersuchen lassen, und wenn es sich herausstellen sollte, daß in ganz Frankreich keine Anstalten zu finden sind, wo nicht Jesuiten lehren, so bin ich bald im Neinen, daß dann in der Schweiz je eher je lieber ein Priester-Seminar errichtet werde. Ist aber das Umgekehrte der Fall, so kann man es noch eine Zeit lang geben lassen, deswegen beharre ich auf meinem Antrage. Wenn übrigens der Herr Berichterstatter sagt, es sei der Grundsatz noch nicht anerkannt, daß die Jesuitenzöglinge vom Staatsdienste ausgeschlossen seien, so ist dieses richtig, wir haben diesen Grundsatz noch nicht, aber den Grundsatz möchte ich festhalten, daß man es nicht befördere, daß unsere Studenten jesuitische Anstalten besuchen. Sie geben ihnen aber Prämien, sich nach Lyon oder an eine andere Anstalt der Jesuiten zu begeben, wenn Sie nicht eine Schranke aufstellen, und deswegen dringe ich darauf, so lange wir noch den Grundsatz nicht aufstellen, daß Jesuitenzöglinge vom Staatsdienste ausgeschlossen seien, daß man wenigstens in dieser Richtung wirke.

Herr Berichterstatter. Ich hatte bereits die Ehre, Ihnen zu sagen, daß der Regierungsrath bei Vorlegung des Dekretestwurfs von keiner andern Absicht geleitet wurde, als in Stand gesetzt zu werden, den jungen Leuten, die in Bern oder anderwärts, als in Frankreich, zu studieren wünschen, Stipendien bewilligen zu können. Dessen ungeachtet hat man der Behörde eine Menge von Absichten unterlegt, von denen die einen so unbegründet sind als die andern. Ich will die hierüber gefallenen Bemerkungen der Reihe nach durchgehen. Es wurde also zuerst gesagt, das Gesetz von 1834 habe den Jurassieren, die ihre

Tagblatt des Grossen Räthes. 1851.

Studien in den Staatsanstalten nicht fortsetzen könnten und deshalb genötigt würden, in's Ausland zu gehen, ein Recht zuwenden wollen. Aber, meine Herren, Niemand hat dies in Zweifel gezogen. Wer hat denn behauptet, es wäre nicht ein Recht? Die Frage wäre ganz die gleiche, ob nun das Dekret von 1834 in Kraft bliebe, oder ob es durch ein anderes ersetzt würde. Dem Entwurfe zufolge wäre es auch nicht eine bloße, Dem oder Jenem bewilligte, Kunst, sondern ein Recht, das jedem Jurassier zu Statten käme, der die geforderten Bedingungen besäße. Man sagt, die Stipendien sollten nicht nur den unbemittelten Studierenden, sondern Allen ohne Unterschied bewilligt werden. Allein der entgegengesetzte Grundsatz walte im Geiste des Gesetzes von 1834 vor: denn es wurde stets anerkannt, daß Stipendien nur ärmern, jungen Leuten erheitert werden könnten. Ich stütze mich übrigens auf das Reglement von 1836, welches im Art. 5 besagt: „Die Bewerber haben sich in der Kanzlei des Erziehungsdepartements anzuschreiben, und ein von dem Burgerrath oder von dem Einwohnergemeinderath des Wohnortes ausgestelltes, vom betreffenden Regierungsstatthalter visirtes, Vermögenszeugnis einzubinden.“ Warum fordert man nun ein solches Zeugnis, wenn es nicht geschah, um zu wissen, ob der Studierende arm sei? Es sagt es übrigens auch der gesunde Verstand, daß man Solchen, die aus eigenen Mitteln ihre Studien bestreiten können, keine Stipendien zu verleihen brauche, und daß man jungen, reichen Leuten, die vielleicht Millionäre sind, nicht erlauben dürfe, sich diese Wohlthat zu Nutzen zu machen; der Staat kann niemals für einen im Überflusse lebenden Studierenden Opfer bringen und wird nur unbemittelten jungen Leuten, welche in den vom Reglemente geforderten Verhältnissen stehen, Unterstüzung bewilligen. Dies war die Tendenz des Gesetzes von 1834 und des Reglements vom 8. Februar 1836. Sie sehen demnach, daß in dem Ihnen unterbreiteten Gesetze sich nichts findet, was nicht schon im Gesetze vom Jahre 1834 ist. Herr Stämpfli hat bemerkt, der Staat habe sich keineswegs die Billigung der Wahl jener Anstalten, in denen die jungen Leute ihre Studien zu machen beabsichtigen, vorbehalten. Zwar ist dieser Vorbehalt des Regierungsrathes in dem Ihnen vorgelegten Dekrete nicht ausgesprochen; allein es ist dies darum nicht der Fall, weil eine solche Bestimmung in das Reglement selbst aufgenommen werden soll. Gerade aus den von Herrn Stämpfli aufgeführten Gründen hinsichtlich der Studien der katholischen Theologen war ich stets für die Errichtung eines Seminars in Solothurn. Es wäre mein Wunsch, daß die jungen Leute in der Schweiz studierten, damit sie eine schweizerische Erziehung erhalten. Man hat bereits Berathungen hinsichtlich einer solchen Anstalt gepflogen, wenn auch ohne Erfolg; nun wünschte ich, ein Seminar für die Studierenden katholischer Theologie möchte entweder auf dem Wege eines Konkordats, oder gleichviel wie, in's Leben treten; allein das sehe ich zugleich voraus, daß, wenn man dieses Seminar in einer protestantischen Stadt errichtete, es nicht besucht werden würde. Der Wunsch, den ich hier ausspreche, ist ein aufrichtiger; die beiheiligen Regierungen sollten sich über die Errichtung eines solchen Seminars verständigen, und ich hoffe, daß dies auch geschehen werde, obwohl die bis jetzt gemachten, dahin ziellenden, Versuche gescheitert sind. Herr Stämpfli hat behauptet, es handle sich hier nur um die Studierenden der Theologie, und daß auch in Rücksicht dieser das Gesetz eine Änderung erlitten habe. Es ist dies ein Irrthum. Es mag wohl der Fall sein, daß der deutsche Text nicht völlig mit dem französischen übereinstimmt; Herr Stockmar glaubt, es gehöre Unbescheidenheit dazu, solche Übersetzungen vorzulegen. Allein, hatten sich dann die Jurassier nicht von jeher wegen Übersetzungen zu beschlagen? Ist dieser Fall heute zum ersten Male vorgekommen? Wenn ein Irrthum vorgefallen ist, so darf man ihn nicht der Behörde, welche das Dekret vorlegt, zur Last legen, da ja die Übersetzung aus der Kanzlei hervorgegangen ist. Wenn übrigens ein Fehler gemacht wurde, so beschäftigen wir uns ja erst mit der Berathung des Entwurfs, und es wird leicht sein, jenen zu berichtigten. Ich gehe zu einer andern Bemerkung über. Herr Steiner findet, es sei ungerecht, daß man den jungen Leuten des Amtes Laufen, welche Medizin studieren wollen, keine Stipendien bewilligen wolle. Ich ant-

worte Herrn Steiner, daß diese Studierenden auf der Universität Bern alle Hülfsmittel finden können, die ihnen für ihre Studien auf andern Hochschulen geboten werden, und daß man, anderseits, zwischen den Studierenden aus Laufen und denen aus Gessenay keinen Unterschied machen kann; daß endlich, wenn man den Einen Stipendien bewilligen will, man sie auch den Andern nicht versagen darf. In dieser Beziehung sind die Laufener im gleichen Verhältnisse. Derselbe Redner hat auch noch eine Einwendung wegen der Rechtszöglinge gemacht, worin er sagt, die französische Gesetzgebung stehe im Amte Laufen in Uebung. Es ist dies aber kein Grund, um eine Ausnahme zu machen. Allerdings hat es mit denen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, eine andere Bewandtniß. Die Herren Schneider und Tschärner haben zwei Anträge gestellt, die der Tendenz des Ihnen unterbreiteten Dekretes entsprechen. Nach ihrer Ansicht muß man sich darauf beschränken, in dem Gesetze von 1834 leichte Modifikationen anzubringen. Wenn dieselben befriedigend sind, so habe ich nichts dagegen, daß sie in Betracht gezogen werden. Da ich nichts Anderes bezweke, so kann ich sie wohl in Erwägung ziehen und alle übrigen Anträge, die gestellt worden sind, zurückweisen. Auch mit den Vorschlägen des Herrn Moreau bin ich einverstanden.

Stockmar. Nach dem Antrage des Herrn Tschärner würde das Gesetz vom Jahre 1834 fortbestehen, nur anstatt zu sagen: „auf andern Universitäten als Bern,“ würde ich ganz einfach „Bern“ sagen. Ich schließe mich den Anträgen der Herren Schneider und Tschärner an.

Scholl zieht den zweiten Antrag zurück und schließt sich demjenigen der Herren Dr. Schneider und Tschärner an.

Carlin ebenso, und Stämpfli bemerkt, daß sein erster Antrag wegfallen, wenn derjenige der Herren Tschärner und Schneider angenommen werde.

A b s i m m u n g :

Für das Eintreten und den vom Herrn Bericht erstatter zugegebenen Antrag	Große Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Stämpfli (Der Regierungsrath dürfe keine Anstalten anerkennen, an denen Jesuiten oder andere Mitglieder von mit dem §. 82 der Verfassung im Widerspruche stehenden Orden lehren)	Große Mehrheit.
Dagegen	3 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Steiner, die deutschen Jurassier, welche das Recht studieren, vom Genusse der fraglichen Stipendien nicht auszuschließen	91 Stimmen.
Dagegen	78 "

Es kommt nun zur Behandlung die heute von Herrn Stämpfli und andern Mitgliedern des Grossen Räthes eingegabe Mahnung (siehe die am Anfang der Sitzung verlesenen Anzüge, Ziffer 1).

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Es wäre unbescheiden von mir, wenn ich Sie nun lange aufhalten wollte. In der Voraussetzung, daß es sich nicht um die Sache selbst handelt, welche diese Mahnung berührt und die eigentlich heute nicht hieher gehört, will ich auch nicht darauf eintreten, sondern mich auf einige ganz kurze Bemerkungen beschränken. Es ist bekannt, daß schon vorigen Jahres über diesen Punkt im Grossen Räthe mehr oder weniger ein Kampf sich entspann, und daß der Verwaltung ein Vorwurf gemacht wurde, die Budgetvorlage sei eine verspätete. Damals entschuldigte sich der Herr Finanzdirektor und gab das Versprechen, in Zukunft werde es besser gehen. Nun aber finde ich, ungeachtet das Gesetz über das Budget und die Rechnungslegung des Staates vorschreibt, dasselbe solle so

eingerichtet werden, daß es im Laufe des Dezembers im Grossen Räthe zur Behandlung kommen könne, in den Regierungsrathssitzungen nichts darüber, und muß also befürchten, daß die Vorlage auch dieses Jahr eine verspätete sein werde. Es ist nun ungeheuer wichtig, daß dies zur rechten Zeit geschehe. Dies ein Punkt; der zweite besteht darin: Schon im letzten März wurde eine Kommission niedergesetzt mit dem Auftrage, zu untersuchen, wie das Defizit gedeckt werden soll. Damals wurde von einer Seite beantragt, kein Defizit zu machen, sondern ein Halbes pro mille Steuer zu erheben. Man versprach, im Laufe des Jahres die nötigen Vorlagen zu machen, und verstärkte zu diesem Ende die Staatswirtschaftskommission um vier Mitglieder. Nun aber, wie ich höre, ist diese Kommission noch nicht einmal bei einander gewesen; deswegen stelle ich die Mahnung, daß der Regierungsrath und die Kommission, wenn sie allfällig den Gegenstand behandelt hat, die erforderlichen Vorlagen machen; es liegt dies in ihrer Pflicht. Ich weiß wohl, daß es sich einstweilen nur um die Erheblichkeit der Mahnung handelt; allein ich wünsche, daß darüber Auskunft gegeben werde, so wie über den Zeitpunkt einer allfällig zu haltenden nächsten Session des Grossen Räthes.

Tueter, Finanzdirektor. Herr Präsident, meine Herren! Gegen die Erheblichkeit der Mahnung habe ich nicht das Geingste einzubinden, und bin so frei, Ihnen kurz Auskunft zu geben. Das Budget für das nächste Jahr ist vollständig ausgearbeitet und kann dem Regierungsrath jeden Tag vorgelegt werden. Indessen erachtete ich es für nothwendig, mit jedem einzelnen meiner Herren Kollegen eine besondere Besprechung anzuhören, um eine lange und penible Diskussion im Regierungsräthe auszuweichen; denn wie mein Herr Vorgänger wissen wird, hat man über die jeweiligen Ansätze der einzelnen Direktionen im Regierungsräthe gewöhnlich eine lange und unerquickliche Diskussion, die ich nun auf diese Weise zu vermeiden suchte. Diese Besprechung hat stattgefunden; die Mitglieder der vorberathenden Behörde sahen mehrere Abende zusammen und nahmen das Budget durch, so daß es in den nächsten Tagen zur Behandlung kommen kann und kein Hindernis vorliegt, warum es in der nächsten Session nicht erledigt werden könnte. Ein Grund, warum hauptsächlich die Vorlage nicht früher geschehen konnte, liegt auch darin, daß Alles in neue Währung umgewandelt werden mußte, nicht nur die einzelnen Ansätze, sondern auch die Durchschnittssummen der letzten vier Jahre. Diese Arbeit gab sehr viel zu thun, und wenn ich dem Herrn Buchhalter das Zeugnis gebe, daß er dabei mit großem Fleiß zu Werke ging, so verzögerte dieser Umstand das Ganze dennoch wesentlich. Ein anderer Punkt, der sehr wichtig ist, liegt darin, wie es mit den Defiziten der früheren Jahren gehalten sein sollte; denn bekanntlich haben wir ein Gesetz vom 8. Dezember 1849, in welchem vorgeschrieben ist, wie es sich damit verhalte, daß sie nämlich nicht mehr in dieser Form von Defiziten erscheinen, sondern durch Beschluß des Grossen Räthes vom Kapitalvermögen abgeschrieben oder sonst gedeckt werden sollen. Auch hierüber werden in der nächsten Session Vorlagen erfolgen. Ich bin ferner so frei, Ihnen anzugeben, daß zwei wichtige Projekte über Revision des Steuergesetzes, verbunden mit einem Gesetz über das Patentsystem, ferner ein Gesetzesentwurf über die Erbschaftssteuer vorgelegt werden. Dies, um Sie zu überzeugen, daß man hierüber nicht müßig gewesen. Ich muß gestehen, daß solche Gegenstände mir zu wichtig sind, als daß ich sie nur so aus dem Urmel schütteln könnte, und daß ich mich bestrebe, die Sache so gediegen als möglich dem Grossen Räthe vorzulegen.

Die Erheblichkeit der Mahnung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Angezeigt wird eine Eingabe der Gemeinden Narmühle und Unterseen, betreffend die Eindämmung der Aare.

Weyermann wünscht, in Betracht der großen Gefahr, welche im Verzuge liege, indem er sich auf die Berichte der

Ingenieure beruft, die den betreffenden Gegenstand untersuchten, daß der Regierungsrath darüber noch während dieser Sitzung Bericht erstatte. Die formelle Zulässigkeit dieses Vorschlagess wird jedoch sowohl vom Herrn Präsidenten dieser Behörde, als vom Herrn Vizepräsidenten bestritten, aber damit die Zusicherung verbunden, daß durchaus keine Verzögerung in dieser Sache eintreten werde, worauf sich der Antragsteller befriedigt erklärt.

Das Präsidium eröffnet nun, daß es auf die Tagesordnung von morgen zu setzen gedenke: 1) die Frage, ob die Session morgen geschlossen werden solle oder nicht; 2) den Gesetzesentwurf über die Militärsteuer; und 3) den Anzug des Herrn Weyermann und anderer Großerthe, betreffend die Amnestie und zwar in der so eben bezeichneten Reihenfolge, falls Niemand Einsprache dagegen erhebe. Zugleich wird bemerkt, die heute angezeigten Anzüge seien zwar noch nicht während der erforderlichen reglementarischen Zeit deponirt; indessen lege das Präsidium von sich aus kein Hinderniß in den Weg, wenn man den unter Ziffer 3 bezeichneten Gegenstand morgen schon behandeln wolle.

Die Herren Weyermann, Karlen in der Mühlmatt, Imobersteg, gewesener Regierungsrath, stellen und unterstützen den Antrag, die Amnestiefrage morgen als ersten Gegenstand der Tagesordnung zu behandeln, und zwar mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, damit, wenn allfällig Amnestie ausgesprochen würde, diese den Beihilfeten so bald als möglich zu gut komme und sich der Regierungsrath eventuell in der Möglichkeit befindet, allfällig vor dem Schlusse der Sitzung noch einen Antrag vorzulegen.

Die Herren Präsident und Vizepräsident des Regierungsrathes dringen dagegen darauf, daß zuerst die bereits auf der Tagesordnung befindlichen Geschäfte erledigt und die Amnestiefrage, welche reglementsgemäß noch nicht behandelt werden könne, nachher in Verathung gezogen werde.

A b s i m m u n g :

Die morgende Sitzung mit der Behandlung der Amnestiefrage zu beginnen	73 Stimmen.
Dagegen	97 "

Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf den Fall, daß Herr Wenger die Annahme der Stelle eines Regierungsrathes erst nach dem Schlusse der Session erklären sollte, denselben zu beeidigen.

Herr Präsident. Ich habe Ihnen nun noch das Resultat meiner Nachforschungen, betreffend die heute im Großerthessaal vertheilte Broschüre, zu eröffnen; es besteht in Folgendem: Herr Dr. Wyß gab mir die Erklärung ab, er sei der Verfasser der betreffenden Druckschrift. Ferner wurde ermittelt, daß dieselbe heute Morgens von der Stämpfischen Buchdruckerei auf das Rathaus gebracht wurde und zwar mit der Adresse der einzelnen Mitglieder des Großen Rathes versehen; ferner: daß Herr Dr. Wyß die Vertheilung der Broschüre an diese verlangte. Ich erkläre noch einmal, daß ich von der Existenz derselben durchaus keine Kenntnis, keine Ahnung hatte, und wenn ich gewußt hätte, was die Broschüre enthält, so würde ich die Vertheilung derselben nicht gestattet, sondern sie geradezu verweigert haben, weil wirklich einige Stellen darin enthalten sind, die zur Aufklärung der Sache nichts beitragen, aber verlegend sind. Ich erwähne noch des Fakultums, daß mir Jemand während der Sitzung bemerkte, es befindet sich im Vorzimmer etwas Gedrucktes sous bande, aber was, wurde nicht bemerkt. Uebrigens erkläre ich, dafür zu sorgen, daß inskünftig keine Druckschriften mehr ohne Erlaubniß des Präsidiums im Großerthessaal vertheilt werden dürfen.

Wyß, Amtsrichter. Ich vernahm die Sache etwas abweichend, indem man sagte, der Weibel Ryhener habe den Herrn Präsidenten zuerst gefragt, ob die Vertheilung stattfinden dürfe.

Der Präsident stellt dies in Abrede.

Stämpfli. Ich wünsche einfach, daß von diesem Vorgange zu Protokoll Notiz genommen werde, namentlich auch davon, daß Herr Dr. Wyß der Verfasser der erwähnten Schrift ist.

Beutler. Ein Mitglied des Großen Rathes sagte, der ganze Bund der Druckschrift sei auf dem Tische des Weibelzimmers, einzig mit der Adresse des Herrn Großerthe Lauterburg versehen, gelegen. Wie es scheint, sind dieser geistliche Herr Lauterburg und Herr Dr. Wyß Eins, nach dem Sprichworte: wir geben ein Paar; ob ein gutes oder schlechtes, gebe ich zu bedenken.

Lauterburg. Davon weiß ich nichts; die Existenz der Broschüre und was vor der Vertheilung mit derselben vorging, war mir ganz unbekannt.

Stämpfli. Ist der Herr Präsident einverstanden, daß die Sache zu Protokoll genommen werde?

Herr Präsident. Ich will anhören.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich denke, das Protokoll werde morgen verlesen und möchte daher nicht vorsprechen.

Karlen, zu Erlenbach. Nur eine Frage: es wurde heute gesagt, der Verfasser der bekannten Broschüre sei ein Schuft und ein Lügner, kann das ein Mitglied des Großen Rathes ehrenhalber auf sich sitzen lassen.

Herr Präsident. Ich glaube, die Sache sei damit für heute erledigt, da die gewünschte Auskunft von Seite des Präsidiums erfolgte. Das Ganze wird ohnedies in den gedruckten Verhandlungen bekannt werden.

Wyß, Amtsrichter, spricht vom Ausschließen des Verfassers der fraglichen Broschüre aus dem Großen Rath (worauf wiederholt der Ruf: zur Ordnung! vernommen wird).

Beutler. Ich bin so frei, dem Herrn Karlen auf die Frage an Herrn Dr. Wyß, ob er die Worte: „Schuft, Lügner, Verläumper u. s. w.“ welche vorhin über den Verfasser der betreffenden Broschüre geslossen sind, annehmen wolle, zu antworten, daß es demselben in Eins und Dasselbe komme, anzunehmen, nämlich: ich habe in einem öffentlichen Blatte gelesen, worin Herr Dr. Wyß, Redaktor des Vaterlandes, eines falschen Handgelübdes und ebenso eines derartigen Zeugnisses beschuldigt war, und ich habe von keiner Widerlegung von seiner Seite gelesen und gehört, mihius es sich als wahr annehmen läßt, daß Ersteres mit dem Letztern, wie gesagt, im gleichen Annehmen zugeht.

Herr Präsident. Dieser Gegenstand kann nicht mehr zur Sprache kommen.

(Schluß der Sitzung: 3 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fassbind.

Dritte Sitzung.

Samstag, den 29. November 1851,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Funf.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Blaser, v. Effinger, in Bern; v. Graffenried, zu Burgistein; Helg, Herrmann, Imobersteg, Michaud, Röhlisberger, Stabsmajor; und Brötie; ohne Entschuldigung: die Herren Bhend, Brandt; Gfeller, zu Signau; Haldimann, Hirzbrunner, Negotiant; Kaiser, Känel, Karrer, Lenz, Morgenthaler, Nitschard, zu Altmühle; Steiner, Streit, Theubet, Troxler und Stettler, Bezirkskommandant.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Frage, ob die Session heute geschlossen werden soll oder nicht?

Herr Vizepräsident (vom Präsidium aufgefordert, seine Ansicht zu eröffnen:) Aufgefordert, meine Meinung über diese Frage zu eröffnen, halte ich dafür, die Session solle heute geschlossen werden, und zwar hauptsächlich deswegen: nächsten Montag versammeln sich die eidgenössischen Nähe, und man entsprach bis jetzt, wenn man immer konnte, dahin, daß dem Nationalrathe der Grossratsaal eingeräumt wurde, und als es einmal nicht wohl möglich war, weil gleichzeitig der Große Rath versammelt war, schien es, wie man sagte, bei mehreren Mitgliedern nicht sehr gutes Blut zu machen, obschon man hätte einsehen sollen, daß eine so zahlreiche Versammlung, wie der Große Rath, nicht wohl im Kasinozaale ihre Sitzungen halten kann.

Stämpfli. Wie Sie wissen, wurde der Anzug, betreffend die Amnestiefrage, auf die heutige Tagesordnung gesetzt, und ist damit der Antrag verbunden, es möchte diese Frage noch in gegenwärtiger Session behandelt werden. Nun wünschte ich, es möchte in Betreff der Frage über den Schluss der Sitzung nicht vorgegriffen werden, damit, wenn der Anzug erheblich erklärt werden sollte, demselben sofort Folge gegeben werden könnte, dadurch, daß der Regierungsrath in diesem Falle entweder heute noch oder doch auf Montag einen sachbezüglichen Antrag vorlegen würde. Deswegen wünsche ich, die Entscheidung dieser Frage möchte noch ausgesetzt werden, und stelle einen Antrag in diesem Sinne.

Karlen, in der Mühlematt. Ich glaube, wir kommen schwerlich so zum Zwecke, wie gestern die Tagesordnung festgesetzt wurde, und stelle daher die Ordnungsmotion, sogleich mit Behandlung der Amnestiefrage zu beginnen, indem diese jedenfalls sehr geeignet ist, eine lange Diskussion zu veranlassen. Wird dieselbe zuerst behandelt, so kann der Zweck in Betreff des Schlusses der Sitzung ganz gut erreicht werden, weil die übrigen Gegenstände nicht so dringend sind.

Herr Präsident. Erlauben Sie mir nur eine Bemerkung. Nach dem Reglemente soll die Tagesordnung einer Sitzung immer einen Tag zuvor angezeigt, noch mehr, sie soll auf einer Tafel ausgestellt werden. Der Große Rath hat die heutige Tagesordnung selbst festgestellt, und ich glaube, es solle daran

festgehalten werden. Stellt man sie immer in Frage, so bewegen wir uns in einem beständigen Kreislaufe und kommen nie zu Ende.

Karlen, in der Mühlematt. Ich theile diese Ansicht nicht.

Imobersteg, gewesener Regierungsrath. Ich halte dafür, es hänge einzig und allein von der Behandlungsart dieses Gegenstandes ab, ob man die Session schließen könne oder nicht; deswegen wurde gestern schon hierauf aufmerksam gemacht. Wenn Sie nun die übrigen Geschäfte zuerst behandeln, so werden Sie sehen, daß es, so zu sagen, unmöglich ist, die Amnestiefrage noch zu erledigen. Daher wird die einfache Folge einer derartigen Behandlungsart sein — und dies kann ich zum voraus in Aussicht stellen —, daß der Große Rath in den nächsten Tagen außerordentlicher Weise zusammenentreten wird. Die Erledigung der Sache hängt also von Ihnen ab.

Herr Präsident. Herr Stämpfli sprach den Wunsch aus, die Sache möchte unvorgreiflich behandelt werden. Ich glaube, es ließe sich auch noch am Ende der Sitzung fragen, ob allfällig nächsten Montag die Sitzung noch fort dauern solle oder nicht, und es wird daher am passendsten sein, diesen Gegenstand so oder anders zu erledigen.

Stämpfli. Sobald der Herr Präsident erklärt, die Sache sei unvorgreiflich, so bin ich einverstanden, aber dann trägt die ganze Diskussion nichts ab.

Karlen, in der Mühlematt. Ich verlange, daß mein Antrag in Abstimmung gebracht werde. Es war bisher gäng und gäbe, daß, entgegen früher gefassten Beschlüssen, auch wieder entgegengesetzte gefasst werden könnten, und wenn auch gestern mit Mehrheit die Tagesordnung festgesetzt wurde, so hindert dies, nach meiner Ansicht, nicht, die Sache zu modifizieren.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich glaube allerdings, es sei am einfachsten, einen Beschuß zu fassen. Unmeßlich kommt es mir am angemessensten vor, heute die Sitzung zu schließen, um so mehr, als sehr dringende Geschäfte der Beratung durch den Regierungsrath entgegensehen, wie das Budget u. A. Um auf der andern Seite gefallenen Wünschen Rechnung zu tragen, glaube ich, obschon ich es sehr ungerne sehe, es sei am Dritte, das Militärsteuergesetz zu verschieben und die Amnestiefrage zuerst zu behandeln.

Abstimmung:

Für den Schluss der Session auf heute . . .	101 Stimmen.
Dagegen . . .	58
Für sofortige Behandlung der Amnestiefrage . . .	Mehrheit."

Motion:

„Der Unterzeichnete stellt beim Großen Rathe den Antrag:
 „a. es möchten alle politischen Verfolgungen eingestellt und für die wegen politischen Vergehen verurtheilten und noch dermalen in Untersuchung befindlichen Bürger eine umfassende Amnestie ertheilt werden;
 „b. es möchte der Große Rath noch während dieser Sitzung über diesen Antrag definitiv entscheiden.“

A. Weyermann.“

Weyermann. Herr Präsident, meine Herren! Es scheint, es sei das Loos jeder Staatsverwaltung, daß sie weniger Wahrheit vernimmt und sich weniger in's Klare sezen kann über die Zustände im eigenen Lande, als es der Opposition möglich ist; so viel ich weiß, war dies noch bei jeder Regierung der Fall, und wie es scheint, auch bei der gegenwärtigen. Auch früher war man vielleicht zu wenig aufmerksam auf die ersten Töne, welche man im Volke vernommen über einzelne Beamten, über

deren Charakter, Wirksamkeit und Benehmen und es scheint, immer Brauch zu sein, daß man glaube, die Opposition übertriebe, es sei an Allem nichts und die Staatsverwaltung habe nichts zu thun, als ihre Beamten gegen alle und jede Angriffe zu schützen. Erlauben Sie mir daher, ohne im Geringsten einer Persönlichkeit zu nahe zu treten, oder anzugreifen, der Wahrheit Zeugnis zu geben und in kurzen Zügen ein Bild zu entwerfen, wie es aussieht im Amte Interlaken, um meinen Antrag zu begründen. Ich bin so frei, Ihnen vorerst einige statistische Notizen mitzuteilen über diejenigen Bürger, welche entweder sich in Untersuchung befinden oder bereits bestraft wurden. Herr Präsident, meine Herren! Seit dem letzten Jenner sind zehn der angesehensten Männer des Amtsbezirkes ihrer Ehrenfähigkeit beraubt, sie saßen längere Zeit im Gefängnisse, noch schwieb über ihnen die Anklage auf Hochverrath und sie stehen noch jetzt in Haupuntersuchung. Die meisten dieser Männer stehen in Geschäfterverbindungen oder sind sonst Handelsleute u. dgl. Es ist leicht zu begreifen, welche fatale Folgen dieser Zustand auf ihren Kredit, auf ihren Verdienst, auf ihre Existenz ausüben muß, um so mehr, wenn man bedenkt, daß die Untersuchung bereits ein Jahr hängig ist, und in welchem Stadium befindet sich diese? Sie ist noch nicht einmal vor Amtsgericht gekommen, so daß, wenn nicht auf außerordentliche Weise Abhülfe geboten wird, Ausicht vorhanden ist, es könne noch ein Jahr lang ein solcher fataler Zustand für sie fort dauern. Seit dem Jenner saßen ferner vierzehn Männer wegen politischer Vergehen längere oder kürzere Zeit im Gefängnisse; vier sind heute noch flüchtig, melden Weib und Kind und den heimathlichen Boden. Wir haben seit dem Jenner noch jetzt in zwei Gemeinden provisorische Gemeindräthe, zu Altmühle und Unterseen; diejenigen, welche diese ersetzen, entsprechen den Ansichten dieser Gemeinden durchaus nicht und die eingestellten Gemeindsbehörden stehen noch heute auf ganz gleichem Boden, wie im Jenner, auch nicht einmal kam ihre Sache vor Amtsgericht. Unterdessen sind die betreffenden Gemeinden gleichsam bevogtet. In einer dritten Gemeinde (Bönigen) ist das Verhältniß nicht ganz das gleiche; aber diese hat doch einen provisorischen Gemeindspräidenten, den man ihr gab, und wie lange dieser Zustand noch fort dauern soll, ist unbekannt. Gegenwärtig sitzen neun Männer, meistens Familienväter, im Gefängnisse zu Interlaken, auch wegen politischer Vergehen. Seit dem letzten Jenner, also noch nicht ein Jahr, bis heute (ich will nicht übertrieben und es ist sicher nicht zu viel, wenn ich behaupte) wurden einzig im Amte Interlaken bei hundert Männer wegen politischen Anklagen mit größerer oder geringerer Strafe belegt. Daraus sehen Sie, daß dieses Verhältniß nicht ein natürliches ist; es müssen immerhin besondere Ursachen vorhanden sein, die wir finden müssen, es liegt etwas Außerordentliches in diesen Zuständen und diese Ursachen nachzuweisen, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Unter den wegen politischer Vergehen Bestraften oder in Untersuchung befindlichen sind nach meiner Überzeugung und nach der Überzeugung fast aller, die mit ihnen gelebt und die die bekannten Ereignisse mitangesehen, die Meisten völlig unschuldig. Es gibt Einzelne, denen man wirklich politische Vergehen zu Schulden legen kann, die aber ihr rasches Blut, ihre ungezügelte Zunge dazu hinrich; diese haben ihr Vergehen bereits hinlänglich abgebüßt. Es gibt aber auch Solche, in Betreff deren, wenn man Ihnen nackt erzählt, was dieselben gethan, Sie mit mir eine gewisse Indignation nicht unterdrücken können. Sie thaten etwas, was bestraft werden muß; aber zu diesem Urtheile, wie es sie traf, konnte man nur kommen, wenn man alles aus dem Zusammenhange losriß. Bringen Sie aber die Ursachen damit in Verbindung, aus denen das Geschehene hervorging, stellen Sie sich die Betreffenden nicht als ganz verdorbene Menschen vor, sondern denken Sie sich etwas Röheit zu ihrem raschen Blute, verbunden mit einer ziemlich gereizten Stimmung, die sie ihre Vernunft nicht recht brauchen ließ; so wird man nicht alles zu rechtfertigen, wohl aber zu entschuldigen wissen und diese Ursachen werden zur Empfehlung meines Antrages beitragen. Herr Präsident, meine Herren! Als erste Ursache des Geschehenen, ich stehe nicht an, es offen zu sagen, bezeichne ich die ersten Bezirksbeamten unsers Amtes. Ich will dabei keinem derselben zu nahe treten, weder dem Regierungsstatthalter, noch dem Gerichts-

präsidenten und lasse ihren persönlichen Werth gerne gelten; aber ich hieß die Wahl derselben immer für eine unglückliche und hatte die Ehre, am nämlichen Tage, als sie vorgenommen wurde, diesen Gedanken mehreren Mitgliedern des Regierungsrathes auszusprechen. Ich glaube, ein Völklein, wie die Oberländer, rasch und doch dabei lenksam, leicht aufwallend und freiheitsliebend, zu regieren, dazu bedarf es eines Mannes mit Takt und Verstand, eines Mannes, der den Verhältnissen Rechnung zu tragen weiß, und diesen Takt besitzt der dortige Regierungsstatthalter nicht. Ich theile die Ansicht, das barsche Zufahren derselben, der der andern Partei nicht ein Wort gönnen möchte, sei schuld daran, daß der Amtsbezirk Interlaken oder wenigstens einige Gemeinden desselben mit Militär überzogen wurden; das ist die allgemeine Meinung einer Partei. Das eine solche Ueberzeugung nicht gutes Blut macht, daß dies die Wirksamkeit eines Beamten erschweren muß, liegt auf der Hand. Ich hatte persönlich Gelegenheit, das Benehmen der dortigen Beamten in einer außerordentlichen Zeit zu beobachten, bei der ungeheuren Ueberschwemmung, die verschiedene Landesteile und auch den unstrigen mit Unglück überraschte; ich kann mich auf das Zeugniß anwesender Fremder berufen, daß in jenen verbängnissvollen Momenten das Benehmen der Beamten ein kopsloses war, das will ich beweisen. Am sechsten Tage wurde der erste Flinger von amtlicher Seite gerührt, um dem Unglück entgegen zu treten. Wer war unterdessen da und stand in den ersten Reihen als Helfer? Die Stimme der Beamten vernahm man nicht; da schenkte das Volk dem zu oft angeschuldigten und geschmähten Altregierungsstatthalter Seiler Gehör. Solchen, die in Zeiten, wenn Noth an Mann geht, hervortreten, um Unglück abzuwenden, Männern, die sich mit Geschick und Takt und Energie Gel tung zu verschaffen wissen, wendet die Bevölkerung ihr Vertrauen in solchen Zeiten zu, und es ist begreiflich, wenn sein Vertrauen zu denjenigen schwindet, bei denen es weder Rath noch Unterstützung fand. Ich erzähle Ihnen ein anderes Erlebniß, das sich nach stattgefundenen Nationalratswahlen zutrug; auch da war der Übergang von Kopflosigkeit zu hizigem auf das große Ross-Werfen ein sehr schneller. Man machte uns den Vorwurf, dieses und jenes sei den Beamten abgerottet worden, was sicher nicht wahr ist, und Sie werden doch diesen Beamten nicht zutrauen, sie lassen sich von zwei oder drei Männern etwas abtrogen; es wäre dies ein nicht sehr schmeichelhaftes Zeugniß für sie. Wenn man so die Zügel schieben läßt und sie dann wieder plötzlich straff anzieht, wie wir es erlebten, so ist es gewiß nicht zum Verwundern, wenn es hier und da einige Sprünge gibt. Mir selbst wurde die Ehre einer schriftlichen Einladung von Seite des Regierungsstatthalters zu Theil, welcher ich folge leistete. Er besprach sich mit mir in ganz freundlichem Tone und fragte mich um meine Meinung über die Zustände des Amtsbezirkes Interlaken. Ich äußerte ihm zwei Meinungen und bemerkte ihm, ich spreche dieselben nicht einmal als Rath aus, sondern nur als meine persönlichen Ansichten. Sie gingen dahin: es möchten die beiden provisorischen Gemeindräthe von Altmühle und Unterseen entlassen und an ihre Stellen Behörden gesetzt werden, welche den Ansichten dieser Gemeinden entsprechen. Der Regierungsstatthalter ging auf meine Ansicht sehr willfährig ein und nahm nicht den mindesten Anstand, derselben zu entsprechen, und doch hiess es nachher, ich hätte mich ihm aufgedrungen, seine dahierigen Verfügungen seien nicht freiwillig geschehen, sondern mehr oder weniger gezwungen. Das ist gar nicht der Fall. Vom ersten Augenblicke an, als die beiden neuen Gemeindräthe funktionirten, machte sich nicht die mindeste Störung der öffentlichen Ruhe geltend, nicht der mindeste ungesetzliche Schritt erfolgte, und doch fiel gerade in diese Zeit der größte Jahrmarkt, wobei gewiß Anlaß dazu genug geboten war, und zudem wurde gleichzeitig ein sehr großes Schießen gehalten, wobei allfällige Unordnungen ebenfalls sehr erklärtlich gewesen wären; daß es nicht geschah, ist wohl dem Umstände zuzuschreiben, daß die neuen Gemeindräthe beim Volke Ansehen genug besaßen, es zu verhüten. Was hat man nachher? Sie standen treu und ehrlich zum Regierungsstatthalter, wie wir Alle zusammen, indem wir Alle die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wünschten, und was geschah? Nach acht Tagen erhalten sie ein Schreiben vom Regierungsstatthalter, worin er ihnen

einfach anzeigt: durch seine Verfügung dessz Regierungsrathes sei ihre Wahl als null und nichtig erklärt! Man hätte doch wenigstens erwarten können, daß diesen Gemeindebehörden für ihre Bereitwilligkeit und Dienstfertigkeit ein Wort der Anerkennung werde; aber davon geschah nichts, und das stieß diese Leute vor den Kopf, namentlich weil sie in außerordentlichen Fällen, wo sonst der Eifer, der öffentlichen Gewalt Hand zu bieten, weniger groß ist, bereitwillig auf ihrem Posten standen. Man mag dies eine Kleinigkeit nennen; aber wenn man oft Kleinigkeiten in's Auge faßt, so spiegelt sich in denselben das ganze Bild einer Verwaltung noch besser ab, als in größern Fragen. Ich bin so frei, ein Beispiel dafür anzuführen. In letzter Zeit meldete sich der Wirth von Ringgenberg um eine Bewilligung zur Abhaltung eines Schießens mit öffentlichem Tanze, erhielt sie aber nicht; einem Privatmann, der keine Wirtschaft hatte, wird die Bewilligung ertheilt, welche dem Wirth, der eben weiß ist, versagt wurde. Nachher wurde sie auch dem Wirth ertheilt, nachdem selbst Männer der andern Partei sich für ihn verwendet hatten. Ich glaube, daß der Regierungsstatthalter bei allen guten persönlichen Eigenschaften, die er haben mag und die ich ihm gelten lasse, in unsern Bezirk nicht paßt und daß diese unglückliche Wahl an vielen Vorfallenheiten Schuld ist, die nicht hätten geschehen sollen. Wichtiger noch ist das Verhältniß der dortigen Bevölkerung zum Amtsgericht. Ich will auch hier dasselbe nicht anshuldigen, es ist nicht der Ort dazu; aber die Thatache erlaube ich mir hier auszusprechen: es ist im Amtsbezirk Interlaken kein einziger Mann derjenigen Partei, welcher ich angehöre, der glaubt, er finde bei diesem Amtsgerichte Recht. Sei nun diese Meinung gegründet oder nicht, sie ist vorhanden, vom Ersten bis zum Letzten, und sie wird selbst von gewissenhaften Konservativen insofern getheilt, als sie ebenfalls der Ansicht sind, es werde in manchen Fällen nicht so geurtheilt, wie geurtheilt werden könne und solle. Man wirft dem Amtsgerichte namentlich vor, es wende nicht bei allen Fällen die gleiche Elle an, es lasse Untersuchungen und Urtheile liegen, wenn sie Personen einer gewissen Partei anbetreffen, während es bei Andern sehr schnell und ohne Verzögerung zu Werke gehe. Auch dafür ein Beispiel! Am 5. Mai wurden mehrere Bürger von einer Masse von Grindelwaldnern mishandelt, ein Haus wurde dabei eigentlich belagert und bestürmt, mehrere Männer wurden derselben geschlagen, daß man sie zuerst für tot hielte und sie jedenfalls auf längere Zeitbettligierig wurden. Dieser Fall ist noch gar nicht beurtheilt, während dem Andern, welche seither begegneten, längst abgeurtheilt und mit harten Strafen belegt sind. Bei ähnlichen Fällen, wie z. B. von den Vorgängen in Brienzwyler und untenher sagt man ebenfalls, auf der einen Seite sei die Sache sehr mild, auf der andern sehr hart beurtheilt worden. Eine Untersuchung, die die öffentliche Meinung verlangte, ließ man liegen, und Herr Grofrath Müller könnte Ihnen ein Beispiel anführen (er war Gemeindspräsident), was für eine Antwort ein Gemeindspräsident erhielt, als er darauf aufmerksam machte, die öffentliche Meinung verlange diese Untersuchung. Man versichert, man sei bei einem Falle, wo von Diebstahl die Rede war, auf etwas fatale Spuren gerathen und habe darauf die Sache plötzlich liegen lassen, während man auf der andern Seite rasch und unverzüglich einschreitet. Ich sage also, im Amte Interlaken ist der Glaube der einen Partei, die mit der andern ungefähr gleich stark ist, an die Unparteilichkeit und Rechtlichkeit des Amtsgerichtes vollständig verschwunden. Nun wenn sich die Sache so verhält, daß die eine Partei der Ansicht ist: es sei kein Regierungsstatthalter, kein Gericht, keine Unterstützung für sie, und wenn unter solchen Umständen etwas Außerordentliches vorkommt, so fasse man zur Beurtheilung der Sache auch ein wenig diese Ursachen in's Auge und lege nicht die ganze Schuld auf die Bevölkerung. Noch Eins: mehrere dieser Männer, die infolge der fraglichen Ereignisse hart hergenommen wurden, zeichneten sich bei der ungeheuern Über schwemmung auf das Ehenvollste aus. Da, wo es galt, das Leben einzusegen, wo keine Polizei gegenwärtig war, um die Wasser zu hemmen, standen sie ein, und wenn nun solche Leute, wie man sagt, auch bei andern Anlässen die Nase etwas weit hervorstrecken, so kann man ihnen gewiß auch hier verzeihen. Ich hörte, es habe ein wenig gestossen, daß in meinem Anzuge

von politischen Verfolgungen die Rede sei. Es ist nicht der Ort, einen Ausdruck zu brauchen, der der Sache selber schaden kann, es soll darin kein Vorwurf liegen (wenn ich einen solchen machen will, so mache ich ihn lieber bei einem andern Anlafe), und ich wünsche dringend, daß nicht eines Ausdrucks, einer bloßen Redaktion wegen, die mir angehört, auf die Sache selbst ein nachtheiliger Einfluß ausgeübt werde. Herr Präsident, meine Herren, es ist eine strenge Jahreszeit, Weib und Kinder, ihres Ernährers beraubt, sind übel daran, und die Strafe fällt mehr auf diese, als auf Die, welche sie treffen soll. Wollen Sie das erste Zeichen geben, daß es anders werden solle im Amte Interlaken, so fangen Sie heute an; wollen Sie nicht, so untersuchen Sie meine Worte, und ich bin überzeugt: es ist kein einziger Mann auf der rechten Seite, der nicht will, daß Gerechtigkeit geübt werde, der nicht weiß, daß ein Land nicht bestehen kann, wenn die Bürger die Überzeugung haben: wir sind rechilos, und diese Überzeugung herrscht eben im Amte Interlaken. Darum, in Berücksichtigung der Umstände, lassen Sie Milde walten, und lasse man nicht nur eine Partei entgelten, was sowohl die Einen, als die Andern verschuldet; denken Sie, es ist hart, längere Zeit im Gefängnisse zu sitzen, das Land flüchtig zu meiden und verbannet zu sein, und wenn auch gefehlt wurde, so glauben Sie mir, es wurde auch genug gebüßt. Ich möchte daher meinen Antrag noch einmal dringend unterstützen, daß vollständige Amnestie ertheilt werde für alle politischen Vergehen im Kanton, daß nicht zugewarret, sondern heute entschieden werde, jetzt, diesen Abend noch, damit wir die frohe Botschaft des Friedens nach Hause mitbringen und unsern Mitbürgern im Amte Interlaken sagen können: Es wird ein anderer Weg eingeschlagen; wir finden auch Recht, es kommt besser. Glauben Sie nicht, 8, 14 Tage seien eine kurze Zeit: wenn man Not leidet, wenn man Hunger hat, wenn die Familie ihren Vater vermisst, so ist diese Zeit lang genug. Denken Sie: wenn wir noch ein Paar Stunden ausharren, so kann die Regierung einen Antrag bringen, wodurch viele Thränen getrocknet und manche Wunde geheilt wird; das erste Del würde in den politischen Sturm unsers Kantons gegossen. Also Amnestie im vollen Sinne des Wortes, und zwar ausgesprochen noch in dieser Sitzung.

Blösch, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir in dieser Frage auch ein Wort. Es ist nichts weniger, als eine angenehme Aufgabe, in einer solchen Frage zu antworten. Einmal ist die Stellung des Herrn Antragstellers eine viel günstigere, als die meinige, indem er sich seit Wochen auf seinen Vortrag vorbereiten konnte und, wie Sie aus dem Inhalte desselben entnehmen, wußte er fleißig die Umstände und statistische Angaben zu benutzen. In dieser Lage war ich nicht. Ich soll zwar in meiner Stellung auch etwas von der Sache wissen, und ich gestehe Ihnen, ganz unbekannt ist sie mir nicht; indessen muß ich beifügen, eine so detaillierte Kenntnis der Verhältnisse, wie sie dem Herrn Präsidenten zu Gebote steht, besitze ich nicht. Das ist eine Schwierigkeit; ich habe aber auch noch eine andere zu überwinden, nämlich die Schwierigkeit, einem Gesuche entgegentreten zu sollen, das wenigstens zum offensiblen Zwecke die Herstellung eines freundlicheren Verhältnisses zwischen den Parteien hat, und zugleich einem Vortrage entgegenzutreten, der sich sowohl durch Ruhe und Anstand, als auch durch Würde der Sprache auszeichnete. Es ist ziemlich lange seither, daß eine solche Sprache in derartigen Fragen geführt wurde; namentlich war man es von dieser Seite her — (gegen die linke Seite gewandt) — nicht immer gewohnt, mit dieser Ruhe und mit diesem Anstand sprechen zu hören. Unterbrechung von der linken Seite, mit dem Rufe: Wir weisen das zurück! worauf der Redner antwortet: Das ist keine Beschuldigung. Stimmen von der linken Seite: Wir lassen uns nicht schulmeistern! — begleitet von etwas stürmischen Interjektionen.)

Blösch, Regierungsrath. Lassen Sie den Lärm nur bleiben, ich habe die Geduld zu warten, bis ich sprechen kann; aber ich lasse mich nicht schulmeistern. (Stimmen von der linken Seite: Wir auch nicht! worauf der Redner fortfährt:)

Ich habe Niemanden geschulmeistert, und diese Unterbrechung fällt mir um so mehr auf, weil sie bei einer Neuherierung des Dankes und der Anerkennung gegenüber einem Redner von der linken Seite stattfindet. (Stimmen: Und das Andere? worauf der Redner entgegnet:) Das ist ganz einfach; Herr Weyermann erklärte, er sei überzeugt, es sei auf der rechten Seite kein Mann, der nicht Gerechtigkeit wolle. (Abermaliger Ruf: Und das Uebrige?) Ich wollte nur noch befügen, auf der Linken auch! Ich weiß nicht, ob Sie darin noch eine Beleidigung erblicken. (Pause.)

Niggeler. Die Beleidigung besteht eben darin, daß Herr Blösch aussprach, man habe von der linken Seite her seit langer Zeit keine so anständige Rede mehr gehört.

Blösch, Regierungsraih. Ich bin überzeugt, wenn die beiden Parteien in allen Verhandlungen, auch in den lebhaftesten, so viel Ruhe beobachten, wenn man nicht auf jedes einzelne abgerissene Wort, sondern auf Tendenzen und Absichten achten würde, man wäre einander viel näher, und sehr oft, wo es scheint, man wolle das Entgegengesetzte, will man nichts Unbilliges; aber die Verschiedenheit der Stellung bringt es eben mit, daß man die Sache verschieden auffaßt. Ich sage noch einmal, die Art und Weise der Darstellung des Herrn Präopinanten verdient unsern Dank, und ich bitte, wenn ich auch in der Meinigen auf einen entgegengesetzten Schluß kommen muß, mir die gleiche Anerkennung nicht zu versagen. Herr Präsident, meine Herren, Herr Weyermann begann mit Aufzählung einiger statistischen Notizen, ich gebe zu, daß diese im Allgemeinen richtig seien, und sehe voraus, er habe die Verhältnisse im Amtsbezirk Interlaken mit Sachkenntnis und Richtigkeit dargestellt; auch geschah es ohne Bitterkeit, seine Darstellung war rein objektiv gehalten, und vom gleichen Standpunkt aus erlaube ich mir die Erwiderungen, welche die Sache erfordert und die zur Aufklärung der Verhältnisse beitragen können. Herr Weyermann beginnt mit der Bemerkung: zehn angesehene Männer im dortigen Amtsbezirk seien in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt, dadurch in ihren Geschäften und in ihrer bürgerlichen Stellung überhaupt benachtheilt. Ich nehme an, dies sei richtig, nur füge ich bei, daß die Einstellung nicht infolge eines speziellen Ausspruches einer Administrativbehörde, sondern als Konsequenz eines richterlichen Spruches geschah; die Betreffenden unterliegen nicht ausnahmsweise dieser Verfügung, sondern dem Grundsatz nach, wie jeder Bürger, der in dieser Lage ist. Wer sich in Untersuchung befindet, sei der Fall nun so oder anders, ist dieser Folge ausgesetzt. Es wird in diesem Punkte sehr verschieden gehalten, und wenn ähnliche Verfügungen in der Eidgenossenschaft getroffen werden, ohne eine Folge gerichtlicher Untersuchungen zu sein, sondern indem sie lediglich von Administrativbehörden ausgehen, so sage ich: davon liegt hier nichts vor. Es wird ferner behauptet: vier Personen aus dem dortigen Amte seien flüchtig; darunter wird wahrscheinlich auch Derjenige verstanden sein, welcher bekanntlich auf den Regierungsstatthalter einen Schuß abfeuerte. Ich weiß nicht, wie sich die Sache im Einzelnen verhält, doch will ich annehmen, es seien wirklich vier Personen flüchtig — das sind nicht die Einzigen! Noch heute sind infolge des Sonderbundsfeldzuges Andere flüchtig; doch haben sie nicht verübt, was die Betreffenden, sie haben nicht mit den Waffen in der Hand gegen die öffentliche Gewalt Widerstand geleistet, sondern diese Leute wollten — ich billige es nicht und wirkte selbst zu ihrer Verurtheilung mit — aber sie wollten nur infolge religiöser Scrupel, weil die Sache mit ihren religiösen Ansichten nicht übereinstimmte, am Feldzuge nicht teilnehmen. Erst gestern oder vorgestern wurde eine Petition von einem solchen eingereicht, und noch nie dachte man daran, dieses Uebel zu heben; übrigens ist die Flüchtigkeit der Betreffenden eine freiwillige; sie sollen nur kommen und es wird ihnen Gerechtigkeit widerfahren. Sodann wird gesagt, zwei Gemeindräthe seien in ihren Funktionen eingestellt, nämlich diejenigen von Aarmühle und Unterseen; das ist richtig. Hier soll ich anerkennen, daß man bei der Beurtheilung dieses Punktes sich keinerlei Seitenbemerkungen erlaubte, als ob die fragliche Verfügung eine ungesehliche wäre. In der That entsprach die-

selbe dem Gesetze, und zwar bitte ich nicht zu übersehen, daß dieses gegenwärtig der Regierung weniger Rechte einräumt, als früher. Das Gemeindesgebet von 1833 gab dem Regierungsrathe die Befugniß, Gemeindräthe abzuberufen, im neuen Gesetze ist der vollziehenden Behörde das Recht der Abberufung entzogen und ihr statt dessen bloß die Befugniß der Einstellung eingeräumt; infolfern wäre also die Legalität der Verfügung unangefochten. Da sich unter Umständen die Ersetzung der Gemeindesbehörden durch die Gemeinden selbst acht bis zehn Tage nach der provisorischen Einstellung verzögern kann, so geschah die erstere durch obere Behörde. Dies als Rechtfertigung der Sache; allein, Herr Präsident, meine Herren, vergibt man vollständig, was in einer andern Gemeinde unter demselben Gemeindesgesetze geschah, als eine provisorische Einstellung, nicht wie hier (wir sind im November, und die Einstellung geschah im Jenner.) — sondern zwei Jahre lang dauerte. Ich erwarte zwar von vorn herein den Einwurf, was anderwärts geschehe, rechtfertige die Sache durchaus nicht, und bin damit einverstanden; aber die Bemerkung erlauben Sie mir, daß man auch damals nicht den Gedanken hatte, die Einstellung aufzuheben, und daß die lange Dauer derselben zu bedauern ist. Ich gebe zu, die Sache selber mag legal, sogar zweckmäßig gewesen sein, aber die lange Dauer der Einstellung ist zu beklagen. (Auf die Ursachen der hier in Frage liegenden Verfügung werde ich später kommen.) Eine weitere Behauptung geht dahin, in Bönigen sei der Gemeindespräsident eingestellt; ich lasse auch dies gelten, berühre einstweilen die Ursachen nicht und bemerke einfach: es geschah infolge gesetzlicher Befugniß. Nun folgt die Behauptung: neun Männer seien gegenwärtig im Gefängnisse; auch dies gebe ich aufrichtig zu, füge aber bei, daß dies nicht seit dem Jenner gerechnet werden kann, sondern infolge der Auftritte, welche Ende Oktober oder Anfangs November statthatten, eintrat. Es seien ferner seit dem Jenner ungefähr hundert Verweisungsstrafen ausgesprochen worden; dabei bemerkte der Redner, es haben Einige von ihnen sich allerdings Vergehen zu Schulden kommen lassen, und er wolle sie nicht entschuldigen, geschweige rechtfertigen, man glaube aber, sie haben genug gebüßt. Inwiefern hundert Verweisungsstrafen seit dem letzten Jenner ausgesprochen wurden, weiß ich nicht, ich will es nicht bestreiten, aber daß hundert Verweisungsstrafen infolge politischer Vergehungen ausgesprochen wurden, erlaube ich mir zu bezweifeln. Ich erlaube mir dann, ans diesen Punkt etwas näher einzutreten und die Frage zu berühren, was unter politischen Vergehen verstanden werde, denn dies hat auf die Beurtheilung der Sache einen Einfluß. Indem Herr Weyermann zu den Ursachen der Zustände im Amtsbezirk Interlaken überging, bezeichnete er in erster Linie den dortigen Regierungsstatthalter und das dortige Amtsgericht. Auch in dieser Beziehung verfuhr er in sehr anerkennenswerther Weise, indem er diesen Theil seines Votums mit der Bemerkung begann, er lasse die Ehrenhaftigkeit des persönlichen Charakters der Betreffenden durchaus gelten. Ich bringe dies mit der Bemerkung in Verbindung: es sei das Schicksal fast einer jeden Verwaltung, daß sie mehr oder weniger über die öffentliche Meinung nicht genau unterrichtet sei, weil sie mehr auf die Berichte ihrer Beamten, als auf die Opposition höre. Ich glaube, es liege viel Wahres in dieser Bemerkung, aber sie betreffe keineswegs eine Regierung allein, sondern es sei dies mehr oder weniger für jede Regierung eine Folge davon, sich in der Stellung zu befinden, vorzugsweise auf amtliche Quellen angewiesen zu sein, und ich will es daher durchaus nicht bestreiten, wenn man sagt, die gegenwärtige Verwaltung befindet sich mehr oder weniger in diesem Falle. Warum kann man dies aber bei allen Regierungen sagen? weil ihre Stellung es mit sich bringt, und ich glaube, wenn noch zehn Regierungen nachkommen, so werden alle in dieser Stellung sein, und es ist sehr natürlich, denn dafür sind die Beamten da, dafür haben sie ihren Eid geleistet, den obern Behörden über die öffentlichen Zustände Bericht zu erstatten. Der Herr Präopinant regte diesen Punkt auch nicht als Vorwurf an, sondern sprach sich in einer allgemeinen Bemerkung darüber aus. Soll ich nun meine Meinung über die Frage abgeben, inwiefern durch die Beamten als solche gefehlt wurde? Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß nicht, ob jemand da ist, der den

ersten Stein aufheben und einem Beamten nachwerfen würde, ob jemand da ist, der die Behauptung aufstellen dürfte; dieser oder jener Beamte, diese oder jene Behörde sei fehlerfrei. Wenigstens ich habe diese Prätention gar nicht und glaube, es werde hier Niemand behaupten, von Misstritten frei zu sein. Auf der andern Seite mag es aufgefallen sein, wenn Herr Weyermann, indem er von den Fehlern der betreffenden Beamten sprach, ihnen nicht Gewaltthätigkeit, Willkürlichkeit, Nötheit, Unsitthlichkeit oder Unordnung in der Verwaltung vorwarf, sondern Mangel an gehörigem Takt und eine rasche Handlungswweise; das reduziert den Vorwurf außerordentlich. Herr Weyermann erblickt den ersten Fehler in der Wahl des Regierungsstatthalters von Interlaken. Ich entgegne ihm mit der Bemerkung, daß diese Wahl von der verfassungsmäßigen Behörde ausging und auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des betreffenden Amtsbezirks erfolgte, also einer speziellen Rechtfertigung nicht bedürfen wird. Wahr ist es, daß Herr Weyermann namentlich mir am Tage der Wahl selbst die Bemerkung machte, er halte dieselbe nicht für eine gelungene; ich will eben so offen sein und beifügen, daß ich ihm unumwunden erklärte, ich sei entgegen gesetzter Ansicht. Es wird Herrn Regierungsstatthalter Müller der Vorwurf gemacht, er sei hauptsächlich Schuld und Ursache der militärischen Besetzung des Amtsbezirkes oder doch eines Theils desselben. Um diesen Vorwurf zu machen, muß man die stattgehabten Thatsachen und Vorgänge ganz aus dem Auge verlieren. Darüber gibt ein Blatt schwarz auf weiß Auskunft, daß die militärische Besetzung infolge vorhergehender Unruhen namentlich in St. Immer und darauf im Amte Interlaken stattfand, so daß sie Herrn Regierungsstatthalter Müller nicht im Entferntesten zur Last geschrieben werden kann, so wenig als das gleichzeitige Aufstellen von 50 bis 60 Freiheitsbäumen in verschiedenen Gegenden. Nun folgt die Behauptung, bei Unfall des großen Wasserschadens und der dahertigen Verheerung sei das Benehmen der Beamtin daselbst ein kopsloses gewesen, in den ersten Tagen sei gar nichts geschehen, um den Schaden abzuwenden. Dies ist einer der Punkte, der die Baudirektion angeht, und ich überlasse es daher meinem Herrn Kollegen, allfällig darüber Aufschluß zu geben. Ich erhielt in dieser Hinsicht so viel Kenntnis der Sache, daß allerdings einzelne Personen, die hier in Frage liegen, im ersten Augenblitze der Noth sehr tüchtige und anerkennenswerthe Hilfe leisteten; aber daß während sechs Tagen gar keine amtliche Einwirkung stattfand, das erlaube ich mir, sehr zu bezweifeln. So viel ist mir bekannt, daß der Herr Baudirektor, der damals seiner Gesundheitsverhältnisse wegen sich in Weissenburg befand, sofort auf die Nachricht von der heranbrechenden Gefahr das Bad verließ, dem Oberlande zueilte und sich namentlich von dem Thatbestande im Siebenthal überzeugte. Es ist allerdings richtig, daß im ersten Augenblitze einer der Beamtin abwesend war, und dieser Umstand mag etwas ungünstig eingewirkt haben. Daß also einzelne der betreffenden Personen Hilfe geleistet, bestreite ich nicht, das Faktum ist wahr; aber es wäre noch viel anerkennenswerther gewesen, wenn nachher nicht noch ein anderer Umstand dazu gekommen wäre, nämlich der, daß sie dafür ihre Rechnung eingaben. Es wird ferner behauptet, das Benehmen des Regierungsstatthalters sei vorzüglich bei den Auftritten nach den Nationalratswahlen ein fatales gewesen, weil derselbe sich vorerst kopslos, nachher trozig gezeigt habe. Nach den Nationalratswahlen, die übrigens im Kanton mit einer auffallenden Ruhe vor sich giengen, ereignete sich einer der abscheulichsten Vorgänge, die je stattfanden, und man mag die Sache nehmen, wie man will, so wird man zugeben müssen, daß gegenüber Beamtin einzelne Handlungen abgetrotzt wurden, wie es nicht hätte stattfinden sollen. Ich will nicht in's Detail eintreten, aber das wissen Sie, daß ein Geistlicher durch eine Menge Menschen, die sich vor seinem Hause gesammelt hatten, gegen seinen Willen von Haus und Familie eigentlich fortgejagt wurde, ferner daß ein Mitglied des Amtsgerichts, welches an der Stelle eines Vizepräsidenten fungirte, nicht nur auf der Strafe mishandelt wurde, sondern daß mehrere Personen (wie man mir sagte, waren es deren fünf) in's Lokal drangen, den Vizepräsidenten hinwegtrissen, ihn heraus schlepten und wieder mishandelten. Nachher wurde allerdings in mehreren Beziehungen

das Verhalten der Beamtin ein anderes; aber wenn man sagt, sie hätten sich, wie man es nennt, auf das hohe Ross gesetzt, so ist dies nicht richtig, sondern ihr Benehmen war nur die pflichtmäßige Vollziehung der Befehle, die ihnen von oben herab zukamen. Der Regierungsstatthalter hatte nur zu vollziehen, und Diejenigen mögen die Befehle verantworten, welche sie ertheilten; ich will die Verantwortlichkeit auch ohne anderes übernehmen, und mir noch ein paar Worte über diesen Punkt erlauben. Infolge der Januarereignisse wurden eine Anzahl Waffen, die damals gebraucht worden, sequestriert; die Betreffenden verlangten ihre Waffen vom Regierungsstatthalter zurück, dieser ließ sich dieselben abrufen, gab sie heraus, und die Regierung befaßt sie wieder einzuliefern als Theile der Untersuchung. Ein anderes Faktum: es ist ein Bürger infolge eines Straftheils im Gefängnisse; er hatte noch 1 und $\frac{1}{2}$ Tag abzusitzen; eine Masse von Menschen verlangt vor dem Gefängniskloake seine Freilassung, und der Regierungsstatthalter läßt sich auch diese abrufen; auch dieser Zustand wurde nachher wieder hergestellt und der Betreffende erhielt die Weisung, seine Strafe ganz abzufüllen. Dies eine zweite Thatsache. Man hebt vorzüglich das Benehmen der Gemeindebehörden von Aarmühle und Unterseen hervor. So viel ich weiß, ist auch hier das Faktum wieder ganz richtig; infolge einer Besprechung mit Herrn Weyermann besetzte der Regierungsstatthalter die gemäß einer Weisung des Regierungsrathes eingestellten Gemeindebehörden und setzte an ihrem Platze andere in Funktion. Hier beging der Regierungsstatthalter einen Fehler und zwar infolge seiner Inkompotenz; er vollbrachte einen Akt, der ihm nicht zustand, sondern nur dem Regierungsrath, denn er ist nach dem Geseze nicht befugt, eine Gemeindebehörde einzustellen, sondern nur der Regierungsrath. Sobald dieser daher Kenntnis von der Sache erhielt, ertheilte er denselben die Weisung, diejenigen Behörden, welche er besetzte, wieder in Funktion zu setzen. Nun wird gesagt, die infolge dieser Weisung wieder von ihrer Stelle entfernten Behörden hätten auf Treue und Glauben hin in der Zwischenzeit zur Handhabung der Ruhe und Ordnung mitgewirkt. Ich will dieses sehr gerne anerkennen und füge bei, daß meines Wissens darüber keine Klage einkam. Deshalb ist es sehr irrig, wenn man glaubt, die Herstellung der besetzten Behörden habe aus persönlichen Rücksichten stattgefunden, weil man irgendwie mit den Personen, welche interimistisch die Funktionen verfahren, unzufrieden gewesen. Ganz und gar nicht; dieser Punkt wurde nicht einmal untersucht, sondern man sah sie einzig und allein die Inkompotenz des Beamten in's Auge. Unter Anderm wurde sodann auch von einer Tanzbewilligung gesprochen, die ein Wirth nachgesucht habe. Sie werden mir zu gut halten, wenn ich darauf nicht eintrete, denn ich gestehe Ihnen offen, diese Sachverhältnisse sind mir unbekannt; doch habe ich nicht vorauszusehen, daß die Angabe irrig sei. So viel führt man gegen den Regierungsstatthalter an. Man kommt zum Amtsgerichte und behauptet, die allgemeine Ansicht herrsche, daß Personen, die einer abweichenden politischen Meinung huldigen, vor dem dortigen Amtsgerichte nicht Recht erhalten. Herr Präsident, meine Herren, dieser Glaube, wenn er existirt, ist höchst beklagenswert; er existirt aber nicht nur im Amte Interlaken, sondern auch in andern Bezirken, wo vielleicht mehr Grund dafür bestehen möchte. Man macht schon daraus einen Vorwurf, daß bei der Besetzung der dahertigen Stellen auf eine Meinung Rücksicht genommen worden. Wenn man dies als Grundfaß annehmen will, so habe ich nichts dagegen, aber dann soll man ihn nicht nur auf Interlaken anwenden, sondern auch auf Courtelary, d. h. prinzipiell auch auf andere Bezirke. Die Unparteilichkeit der Justizpflege ist die größte Wohlthat, die einem Lande werden kann; aber wenn man den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen, und in dieser Beziehung erlaube ich mir, die Behauptung aufzustellen, daß unsere Organisation mehr oder weniger eine fehlerhafte ist, weil die Gerichte in eine falsche Stellung kommen. Wie wollen Sie verhüten, daß bei der gegenwärtigen Organisation das Amtsgericht nicht aus politischen Farben zusammengesetzt werde, da die Wahlversammlungen durch politische Parteien zusammengesetzt sind, die sich bei jeder solchen Wahl wieder messen? In politisch aufgeregten Zeiten wird die Minderheit die getroffene Wahl stets als eine

Parteidwahl ansehen und der Gewählte, er mag ein so unpartheilicher Mann sein, als er immer will, wird doch kaum seine Gegner zu diesem Glauben bringen, weil er gerade infolge der Parteidstellung gewählt wurde. Daselbe Verhältnis pflanzte sich bis in die obren richterlichen Behörden fort, und wieder hat man aus dem Gerichte ein politisches Institut gemacht; das ist eine Thatsache, die ich nicht in Abrede stelle, und wir klagen nur über unsre eigenen Fehler, wenn wir darauf zu sprechen kommen; es ist eine Folge der bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse. Auf den speziellen Punkt, welcher hier in Frage kommt, einlenkend, kann ich den gemachten Vorwurf nicht gelten lassen; er wurde übrigens auch nicht mit einzelnen Thatsachen belegt. Es mag sein, daß einzelne strenge Urtheile ausgefällt wurden, namentlich im Vergleiche mit früher, aber trifft diese Strenge die eine Partei allein? Trifft sie nicht auch die Vorgänge in Brienzwyler, im Amte Frutigen u. s. w., und diese betreffen Leute der sogenannten schwarzen Partei. Darum hüten wir uns, die öffentliche Meinung in dieser Beziehung zu verstärken und den Glauben an die Unparteilichkeit der Gerichte, betreffe es diese oder jene Richtung, zu erschüttern, da die Konsequenzen, welche sich zeigen, in den gegenwärtigen Meinungen zu suchen sind. Dies sind die Bemerkungen, welche ich auf die statistischen Notizen des Herrn Weyermann anzubringen hatte; nun komme ich auf seinen Antrag selbst. Vorerst lasse ich die Frage: ist eine solche Amnestie, die einem gerichtlichen Urtheile vorausgeht, nicht eine Begnadigung nach der Sentenz, sondern eine Niederschlagung der Untersuchung vor erfolgtem Urtheile nach der Verfassung zulässig? unberührt; ich will es nicht kontestiren, obschon ich diese Frage untersucht und zu einem klaren Resultate noch nicht gelangte. Ich sagte mir: wenn der Große Rath nach dem Urtheile das Recht der Begnadigung ausübe, so erscheine es natürlich; das Recht der Niederschlagung einer Untersuchung aber bringt eine andere Schwierigkeit mit sich und ich weiß nicht: hat der Große das Recht, eine Untersuchung, die gegen einen Staatsbürger angehoben wurde, ohne seinen Willen niederzuschlagen? das läßt sich kontestiren. Es ist gar wohl möglich, daß es Staatsbürger gibt, die die Niederschlagung einer Untersuchung wünschen, aber eben so häufig kommt es vor, daß Personen sich dagegen verwahren und sagen: Entweder — oder, entweder bin ich schuldig oder nicht schuldig, und ich beharre darauf, daß die Untersuchung fortgesetzt werde. Ich bitte, nicht zu übersehen, daß das Gefuch, welches in Berathung liegt, nicht von den Betreffenden selbst eingegeben wurde, sondern von dritten Personen, denen ich übrigens die Kompetenz dazu nicht abstrete; aber ich frage: wer soll amnestiert werden? Darüber sagt der Vortrag des Herrn Präsidenten kein Wort; nur ein Ausdruck kommt darin vor, der die Sache einigermaßen begrenzt, indem er sagt: Personen, die wegen politischen Handlungen verurtheilt oder in Untersuchung befindlich seien; ein zweiter Ausdruck spricht von politisch Verfolgten. Was verstehen wir eigentlich unter politischen Vergehen? Herr Präsident, meine Herren! Wenn einer sich erlaubt, einen Staatsbürger auf offener Straße blutig zu schlagen, ist das ein politisches Vergehen? Wenn ein Staatsbürger in seinem Hause bedroht, beleidigt und von seiner Wohnung weggejagt wird, ist das ein politisches Vergehen? Sind die Personen, welche dieses verübt, im Falle, die Eigenschaft als politische Angeklagte in Anspruch nehmen zu dürfen? Was für Personen haben wir im Auge? Zunächst diejenigen, welche am 13. Oktober 1850 bei einer Wahlverhandlung in der Kirche an einer blutigen Schlägerei Theil nahmen: ist das ein politisches Vergehen, weil die Schlägerei bei Anlaß einer politischen Verhandlung stattfand? Durchaus nicht; später hatte ein Auftritt statt unter dem Namen „Trechleiten“; das Nähere der Sache kenne ich nicht, doch weiß ich, daß eine Reihe von Erzeugen verübt wurden, die keineswegs zu billigen sind: sind das politische Vergehen? Nein, es sind gemeine Vergehen, Erzeugen gegen Personen oder Behörden. Wenn wir die Ereignisse des Monats Jenner in's Auge fassen, so mag es hier eher der Fall sein, daß diese Seite hervorgehoben werden kann, obschon man damals dies nicht wollte gelassen lassen, sondern durchaus auf der Behauptung beharrte, die Sache habe einen rein persönlichen Charakter, während die Behörde just glaubte, derselben einen andern beizumessen zu sollen. Ich will Sie nicht mit den abscheulichen Erzeugen gegen Behörden und Tagblatt des Großen Rethes. 1851.

Beamte unterhalten und erinnere nur an die Schlägerei zwischen Militär und Holzhackern, welche an der sogenannten Matte stattfand; auch darin liegt kein politisches Vergehen. Ja, wenn man sagen könnte, es seien Leute wegen ihren persönlichen Ansichten und Meinungen, wie etwa in der Zellerangelegenheit, sei es, daß sie dieselben mündlich oder schriftlich geäußert, in Untersuchung gezogen worden, dann lasse ich den Begriff von politischen Vergehen gelten, allein eine derartige Untersuchung wurde meines Wissens bis auf den heutigen Tag im Kantonen keine angehoben. Wir haben also die Frage: ob eine Amnestie zulässig sei, ohne daß die Betreffenden sie verlangen, eine Niederschlagung der Untersuchung, ohne daß es vielleicht mit ihrem Wissen und Willen geschieht, abgesehen davon, daß es schwer hält, den Begriff eines politischen Vergehens genau zu bestimmen? Es fragt sich aber auch, ob überhaupt vom administrativen Standpunkte aus ein solcher Besluß wünschenswerth und wenn er gefaßt, welches die Konsequenzen desselben seien? Herr Präsident, meine Herren! Ich verwundere mich nicht darüber, wenn man in einigen Ämtern findet, die Justizpflege sei in letzter Zeit etwas prenger geworden, denn es ist der natürliche Gegensatz des früheren Zustandes. Ich will nach dem Beispiel des Herrn Weyermann auch den früheren Polizeibeamten in Interlaken nicht zu nahe treten, allein das werden Sie alle zugeben, daß bevor ein Wechsel der Behörden eintrat, das dortige Regierungsstatthalteramt namentlich in Bezug auf die Polizei vieles zu wünschen übrig ließ, daß ein gewisses Gehassen herrschte, welches, ich glaube mich nicht zu täuschen, von den eigenen Freunden des Beamten nicht Billigung fand, wenn sie auch nachher denselben zu vertheidigen suchten. Es ist nicht zufällig, sondern es liegt im Willen der Behörden, daß nachgerade mehr Ernst entwickelt werde, ohne welchen die öffentliche Ordnung gewiß nicht lange bestehen kann. Wir wissen Alle, — ich frage dabei Niemanden an, weder die gegenwärtige Verwaltung, noch die frühere, sondern ich führe einfach ein Fazit an, welches in den Zeitverhältnissen liegt, denen wir uns nicht entziehen können, ein Fazit, das sich nicht nur im Kanton Bern, sondern auch weiterhin vorfindet —, aber Sie wissen, daß die Polizei heut zu Tage sehr schlaff, daß der Schutz von Personen und Eigenthum nicht mehr in gewünschtem Maße vorhanden und daß dieses eine Folge der eben berührten allgemeinen Zeitverhältnisse ist, an denen wir die Schuld nicht tragen, aber die wir beklagen und nicht erhöhen wollen. Diese Schwierigkeit wird noch vermehrt, wenn Nothstände eintreten, Misswachs, ein harter Winter, wenn dies Alles die Existenz von Familien schwieriger macht, so ist damit der Antrieb zu verschiedenen Handlungen, die mit der öffentlichen Ruhe unvereinbar sind, stärker, und was sagen Sie dazu, wenn ich Ihnen dafür Belege aus einem Briefe vorweise, der erst vor 24 Stunden ankam und meldet, wie in einem andern Amte Truppen von 40, 50 bis 60 Personen sich in herausfordernder Stellung vor einem einzigen Hause gesammelt? Wollen Sie nun in einer solchen Zeit, wenn es den Behörden mit dem redlichsten Willen schwer fällt, die Ruhe und Ordnung zu handhaben, wenn die Existenz von Personen und Eigenthum so außerordentlich häufig gefährdet wird, wenn es so schwer ist, Erzeugen zu unterdrücken, die Aufgabe noch schwieriger machen? In einem solchen Falle einer Reihe von Erzeugen gegenüber Personen und Eigenthum Straflosigkeit zusichern und auf der andern Seite, wo die Behörden die mühsame Aufgabe haben, mit den vorhandenen Mitteln fahren zu können, ihnen den Nerv vollends abschneiden? Das wissen Sie so gut wie ich, daß die bestehende Verfassung, nicht nur die Zeitverhältnisse, die Autorität der Behörden auf ein Minimum reduzierte, so daß die öffentlichen Behörden in hundert Fällen ohnmächtig dastehen, während das Uebrige dem Einzelnen mit seinem guten und bösen Willen überlassen ist, daß auf der einen Seite eine Summe von Freiheit, auf der andern ein Minimum von Macht besteht. Ich will die Letztere nicht zur Unterdrückung der Freiheit anwenden wollen, sondern nur zur Verhütung von Missbräuchen derselben. Das sage ich vom administrativen Standpunkte aus, abgesehen von der gegenwärtigen Verwaltung, es wird nachher eine andere Behörde die gleiche Mühe haben; schwächen Sie nicht die Kraft der Behörden, retten Sie nicht den letzten Damm nieder gegen den Missbrauch der Freiheit dadurch, daß Sie den begangenen Er-

dessen Straflosigkeit zusichern und die Autorität vernichten. Lassen Sie sich nicht verleiten, zu sagen: Ja, es gilt den Personen, welche in der Behörde sitzen; wären andere darin, so würden wir es nicht beschließen! Sie thun es nicht diesen Personen zu Leid, sondern ein solcher Schritt würde seinen Einfluss auf die Autorität als solche übertragen? Ich nehme dabei meine Person durchaus nicht aus, diese Last habe ich nie gesucht und lege sie freudig ab, wenn man will; aber dagegen erhebe ich mich, daß man die Autorität, welche die Behörde noch hat, gänzlich vernichte. Ich komme zu einer letzten Be trachtung, die allein geeignet wäre, der Erheblichkeit des Antrags entgegen zu treten: ich spreche von der politischen Bedeutung des Aktes in seinem Ursprunge, in seiner Entwicklung und in seiner heutigen Vorlage. Wenn die Betreffenden nach gerichtlich gefällter Sentenz, vielleicht auch vorher, als Individuen unter Anerkennung ihres Fehlers mit dem Gesuche vor den Großen Rat getreten wären: die Untersuchung nie verzögert, oder ihnen die ausgesprochene Strafe zu erlassen; so hätte der Regierungsrath wahrscheinlich heute eine andere Stellung, doch nicht eine leichtere. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Regierungsrath schon andern ähnlichen Begehren ablehnend entgegengesetzt, so z. B. von beim sogenannten Apfelskrawall Beihelligen, welcher Handel nicht etwa im Jenner begann, sondern vor vier Jahren. Ungeachtet man sich in jenem Falle auf Rücksichten hätte berufen können, die hier nicht vorhanden sind, sagte man: es ist ein Urtheil da, es soll exequirt werden, und so wurde auch vor wenigen Tagen ein Gesuch von Leuten aus dem Jura um Erlaß der Kosten abgewiesen. Allein ich wiederhole: wenn die Betreffenden einzeln vor den Großen Rat getreten wären, so wäre die Lage allerdings eine andere gewesen. Herr Präsident, meine Herren! Wie entstand aber der vorliegende Antrag? Das Gesuch ist nicht als ein individuelles zu betrachten, sondern als die Folge von Beschlüssen einer politischen Versammlung, die den 9. d. hier stattfand und am 11. gl. M. ihre Beschlüsse in einem öffentlichen Blatte verkündete. Ich führe bloß das Faktum als solches an, aber das ist richtig: eine politische Versammlung beschloß, daß dieses Begehr gestellt werde, nicht weil die Betreffenden es wollten; sie waren wahrscheinlich nicht bei der Versammlung, und ich zweifle daran, ob man sie fragte, sondern weil die Versammlung es für gut fand. Wie wurden die fraglichen Beschlüsse motivirt? Man sagte: es hätten eine Reihe von Ungerechtigkeiten stattgefunden (dieser Ausdruck wurde gebraucht) und weil es Zeit sei, nachdem geurtheilt worden zwischen der Opposition und der Regierung, daß diese Ungerechtigkeiten gut gemacht werden, so wurde das Betreffende beschlossen und verkündet; den Ausdruck „politische Verfolgungen“ hörten Sie wieder. Die Sache gestaltet sich nun unter diesen Umständen einfach so: wenn Sie heute eintreten, so haben Sie Amnestie auf der einen und Verurtheilung auf der andern Seite, und zwar wen verurtheilen Sie? Die Regierung. Ihr wurde der Vorwurf der Ungerechtigkeit und der politischen Verfolgung gemacht, und das muhen Sie keiner Regierung zu, solche Dinge so leicht hinzu nehmen. Ich habe das Bewußtsein, keineswegs keine Mißgriffe zu begehen, das wäre eine lächerliche Prätention, aber daß wir eine Ungerechtigkeit weder suchten noch verübten und daß der gegenwärtigen Verwaltung der Vorwurf politischer Verfolgungen am allerwenigsten gebührt. Ich wiederhole: wenn wir den Fall hätten, daß Personen in Folge Verfügungen der Administrativbehörden in ihrer Ehrenfähigkeit eingestellt, wenn von diesen Vermögenssequestrationen beschlossen worden wären, dann nähme ich einen solchen Vorwurf hin, gegenwärtig aber nicht. In dieser Beziehung sollte man fast glauben, um mich so auszudrücken, der Alt sei an die unrechte Adresse gelangt. Der Art sind die in Frage stehenden Fälle nicht: es wurden Exesse begangen, gerichtliche Untersuchungen eingeleitet, denen Urtheile folgen, und die Beklagten haben das gleiche Recht und die gleichen Nachtheile wie jeder andere Bürger in solchen Verhältnissen, aber ein Vorrecht haben sie nicht, und daß die Regierung ein Urtheil zu akzeptiren hätte, so daß eine Erheilung der Amnestie gleichzeitig eine Verurtheilung für sie wäre, das weiß ich nicht, wie Sie es motivieren wollten; ich wüßte es nicht. Ich muß mich daher entschieden gegen das Eintreten in die Motion aussprechen, nicht aus Nebenwollen gegen die Betreffenden (wären diese als Indi-

viduen vor uns mit einem solchen Gesuche getreten, unsere Lage wäre eine andere), aber um in meiner amtlichen Stellung die Autorität der Regierung zu wahren, nicht für uns, sondern für das Amt, für den Staat, gegenüber welchem wir eine Pflicht übernommen, beschworen haben. Ich wünsche daher, Sie möchten unsere Absicht nicht missleben und schließe noch einmal mit der Bemerkung: wenn Sie nicht mit Rücksicht auf die jetzigen Personen der Verwaltung der Gerechtigkeit freien Lauf lassen wollen, so lassen Sie ihn mit Rücksicht auf die Sache, auf die Behörde als moralische Person und auf das Land.

Weyermann. Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir nur ein paar Berichtigungen in Bezug auf das soeben gehörte Votum. Herr Blösch macht es den Männern, von denen ich sagte, sie haben sich bei der Überschwemmung durch schnelle Hülfsleistung ausgezeichnet, zum Vorwurfe, daß sie die Rechnung eingegaben. Ich hätte diesen Umstand nicht berühren mögen, es ist mir leid, daß man darauf zu sprechen kam; aber weil es geschah, so sei es mir erlaubt, etwas darauf zu erwideren. Die fraglichen Männer gaben deswegen ihre Rechnung ein, weil einige Tage nach Hereinbrechung des Unglücks einige schwarze Wirths aus ihrer politischen Ansicht ein Geschäft machten und auf die Behörden eingewirkt wurde, die weißen Arbeiter zu entfernen; alsdann sagten diese freilich: jetzt wollen wir unsern Lohn auch! Herr Blösch sprach ebenfalls von Befreiung von Gefangenen und Ablieferung der Waffen, als seien diese abgetroffen worden; aber das ist nicht richtig. Was den betreffenden Gefangenen betrifft, so verlangten einige Verwandte desselben dessen Freilassung; wenn nun der Regierungstatthalter sogleich dem Begehr entsprach, so ist es seine Sache, ich hätte das wahrscheinlich nicht gethan. Abgetroffen wurde aber die Freilassung nicht, und der Regierungstatthalter hätte das Gesuch abweisen können, es wäre ihm deswegen nichts geschehen. Mit dem Abtreten der Gewehre verhält es sich auch so: vier Männer begaben sich zum Regierungstatthalter und ersuchten ihn: gebt uns die Gewehre zurück, die man uns im Jenner genommen. Nach einem Hin- und Herreden zwischen beiden Seiten, das übrigens ganz freundlich war, und von Abtreten war auch hier keine Rede, entsprach der Regierungstatthalter; ich hätte es wahrscheinlich auch hier nicht gehabt. Wenige Augenblicke nachher kam ich zu ihm und sprach mit ihm darüber, aber von angewandtem Trost bemerkte ich nichts im Geringsten. Ferner wurde angedeutet, die Leute, welche flüchtig sind, sollen nur kommen; wohin? in's Gefängnis? Sie wollen einstweilen lieber draußen bleiben; das Kommen ist unter solchen Umständen eine etwas unbequeme Sache. Wenn sodann Herr Blösch durchblickt lässt, die Belege zu meinen Behauptungen seien etwas mager ausgefallen, so bemerke ich ihm, daß es mich große Überwindung kostet, nicht mehr anzuführen. Weil aber dieser Punkt berührt wurde, so erlauben Sie mir noch zweier Thatsachen zu erwähnen und zwar aus einer großen Auswahl. Sie erinnern sich, daß gegen die Herren Dr. Sträßer und Grohrath Richard zu Altmühle eine Kriminaluntersuchung angehoben wurde, gegen sie, die seiner Zeit in der besten Absicht zum Regierungstatthalter gingen und auf die loyalste Weise ihm ihre Dienste anboten; er nahm sie nicht an, wie man sich überhaupt beklagt, daß er sich unserer Partei sehr wenig angenommen hat. Diese Männer gingen also in einem kritischen Momente auf's Schloß, um zur Beruhigung der Gemüther beizutragen; dabei wurde Herr Sträßer vom Landsturme aus Grindelwald misshandelt und blutig geschlagen. Blutig kommt er vor den Regierungstatthalter und klagt ihm, was geschehen; was antwortete ihm dieser: „Wäre ihr dahelm geblieben!“ Ich kann ebenfalls als Augenzeuge erzählen, wie gegenwärtig Verhaftungen gegen angesehene Männer vorgenommen werden und zwar gegen Männer, die Haus und Geschäft besitzen; glauben Sie, es sei da von einer Citation die Rede? Nein, sondern meistens zur Nachtzeit umzingelt etwa ein Detaschement von Gendarmen das Haus, man nimmt den Betreffenden beim Arm und führt ihn in's Loch; so geht es bei uns. Einem Manne schoss der Grindelwaldnerlandsturm mit scharfen Patronen in's Haus, dieses Schießen ist jetzt noch nicht untersucht. Eine fernere Berichtigung muß ich in Bezug des folgenden Punkts anbringen: ich habe nicht gesagt, das

Amtsgericht sei einseitig zusammengesetzt, ich klagte es auch, und wenn es nach meiner Ansicht ginge, so gäbe es weder ganz schwarze, noch ganz radikale Gerichte, ausgesprochen habe ich es nicht, aber ich bedaure es. Herr Blösch berief sich sodann auf ein Urtheil, betreffend die Brienzwylervorgänge; allein was sagen Sie, wenn auf unserer Seite Vergehen, die geringer sind, als diese (ich mache mich anhöflich, es zu beweisen) vom nämlichen Gerichte viertmal strenger bestraft werden, als es bei diesem Brienzwylerhandel der Fall war. Was nun die sogenannte „Treichleiten“ betrifft, so ist dabei ein Einziger wirklich strafbar, und der ist auch bestraft; aber Bürger wurden deswegen zur Leistung verurtheilt, weil sie dem Zuge nachgingen, indem sie gar nichts Böses hatten, kein Instrument zum Lärmmachen hatten und doch bestraft wurden. In Betreff der Schlägerei zwischen Militär und Holzhackern berufe ich mich auf Alten und Urtheil und behauptete, es wurde Einer verurtheilt, der gar nicht dabei war, der wohl mit den Uebrigen getrunken hatte, aber vor dem Ausbruche des Streites sich wieder entfernte und erst später dazu kam, als Alles vorüber war; er hat ebenfalls nichts Böses, und doch wurde er gestraft. Eine andere Berichtigung muß ich in Bezug auf den Vorgang gegen Herrn Helfer König anbringen. Auch da drang keineswegs eine Rotte in's Haus und jagte denselben fort, sondern vier Männer gingen hin (ich habe auch diesen Vorgang bedauert) und sagten ihm in der That, er solle gehen. Allein ich will Ihnen etwas Anderes sagen; es gibt selbst politische Gegner von uns, welche bemerkten, es sei gut, daß der Herr Helfer nicht mehr da sei, man werde doch Frieden haben. Allein wie gesagt, die Art und Weise, wie er ging, billigte man nicht; aber daß seine Entfernung nicht zu bedauern sei, darüber war man so ziemlich einig. Es wurde ein Blick auf die früheren Zustände des Amtsbezirks Interlaken geworfen und Herrn Regierungsstatthalter Seiler wenigstens indirekt eine Beschuldigung zugeschoben. Dieser Mann wurde früher manchmal hart mitgenommen, und ich glaube, er verdiente es nicht; wenigstens was ich gesehen habe, überzeugt mich davon, und ich halte dafür, man hätte auch gegen andere Regierungsstatthalter einschreiten können; er wurde herausgegriffen, um, wie man sagt, ein Erempl zu statuiren. Wie die Polizei speziell unter ihm gehandhabt wurde, weiß ich nicht, aber Das sagt man, daß die Polizei jetzt nicht besser sei. Indessen Das muß ich zu seiner Ehrenrettung wiederholen: Als die Ueberschwemmung hereinbrach, da stand er unter uns als Mann und regierte, als Niemand regierte und zu regieren wußte, als Mann, der seinen Einfluß geltend zu machen weiß, und das ist auch schön, wenn man unter solchen Umständen sich zu benehmen weiß. Herr Blösch sagt ferner: wenn die Schuldigen selber kämen und dem Großen Rathe ihre Bitte vorträgen, so wäre es etwas Anderes. Herr Präsident, meine Herren, ich muß offen gestehen, an Ihrem Platze käme ich nicht, und ich bin überzeugt, die andern kommen auch nicht und zwar größtentheils deswegen, weil sie die Ueberzeugung haben, sie seien unschuldig, wie der verurtheilte Holzhacker, von dem ich sprach, und die zehn Männer, welche in ihrer Ehrenfähigkeit eingestellt sind. Das Gravirendste von Allem, was geschah, ist die Misshandlung von Herrn Amtsrichter Egger; aber denken Sie sich in die Lage dieser Leute, die sich in Menge auf der Straße befanden, unter ihnen ein großer Theil von solchen, die bestraft und nach ihrer Ansicht doch unschuldig waren, oder Brüder und Verwandte von solchen unter diesen Umständen, (ich erinnere Sie daran, daß ein Amtsrichter, der seine Anklage bereits zurückgezogen hatte, dieselbe auf Inspiration von gewisser Seite her nach 3 Tagen wieder aufnahm), also Leute mit dem Bewußtsein, daß ihnen Unrecht geschehen, nicht Leute von Bildung, von Selbstbeherrschung, sondern ungebildet und gereizt, und nun kommen zwei Amtsrichter daher. Ich sage nicht, daß man ihnen nicht ein wenig ein böses Maul anhängte, aber Leides geschah den beiden doch nicht, und was nachher vorfiel, thaten Zwei, nicht eine Menge, und zwar in der Aufwallung und im Zorne. Wenn sie auch schwer gefehlt, so sind sie dafür gebüßt, und wenn man die Verhältnisse kennt, wie sie sind, so wird man sich auch diese Vorgänge einigermaßen zu erklären wissen. Diese Berichtigungen glaubte ich auf den Vortrag des Herrn Blösch schuldig zu sein.

Stämpfli. Nur eine Erklärung, die mich persönlich betrifft. Es wird gegenwärtig die Amnestiefrage behandelt. Welchen Umfang man ihr gebe, ob man sie auch auf Preßvergehen ausdehnen will, weiß ich nicht. Da ich nun bei den bekannten 48 Patrizierprozessen beihilftig bin, so erkläre ich, daß ich jedenfalls die Amnestie, wenn sie allfällig ertheilt wird, nicht auf mich beziehe, sondern jedenfalls dem Rechte seinen Lauf lasse.

Büggerer. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich in dieser Frage das Wort ergreife, so bin ich ebenfalls ungefähr in der Lage, welche Herr Blösch im Eingange seines Votums für sich in Anspruch nahm, indem er sagte, er sei auf die Behandlung dieses Geschäftes nicht vorbereitet. Indessen sezen mich doch die Bemerkungen des Herrn Weyermann und die Gegenbemerkungen des Herrn Blösch in die Möglichkeit, Einiges anzubringen. Herr Blösch begann mit einem Komplimente, das er Herrn Weyermann machte; indessen lautete dasselbe nicht ganz schön, es war nicht ohne eine harte Beschuldigung gegen die Opposition, indem er sagte, man sei es nicht gewohnt, von dieser Seite her mit Würde und Anstand Voten abgeben zu hören. So viel ich weiß, trifft dieser Vorwurf die Linke nicht ärger, als die Rechte, indem ich glaube, man habe sich gegenseitig nicht große Vorwürfe zu machen. Ich anerkenne gern, daß die Linke oft zu bündig ist, und es ging mir selber schon so; aber ich will zugleich auch sagen, warum dieses geschieht, woher es kommt: es kommt von der Behandlungsweise, die wir hier erdulden. Ich will nur zwei Beispiele anführen, die mich noch immer empören, wenn ich daran denke, und die zeigen, ob sich das Mandat rechtfertigen läßt, welches man im Großen Rathe ausführte. Das eine Beispiel betrifft die Diskussion über die Truppenentlassung von Interlaken. Sie wissen Alle, daß damals ungefähr einen ganzen Tag darüber deliberirt wurde und zwar zum Theile heftig und mit Bitterkeit, und als der Beschluß gefasst war, zieht Herr Blösch einfach einen Brief aus dem Sack und sagt: jetzt könne geschehen, was man verlange. Man fragt, ob der Brief nicht während der Diskussion angekommen sei, Herr Blösch bejaht es, und das fand man etwas stark gegenüber einer Partei, wie die Linke, die etwas fordert, man streitet darüber einen ganzen Tag, stimmt ab und kommt dann am Ende mit einem solchen Briefe. Ich komme zu einem zweiten Beispiele. Bei der Verathung des Schulgesetzes verlangten wir die Verschlebung des Gegenstandes, bis die Schulsynode ihr Gutachten darüber abgegeben habe, und zwar gestützt auf die Verfassung; auch darüber wird einen ganzen Tag gemarktet, ob dies nothwendig sei; die Verfassung wurde so und anders ausgelegt; es nützte nichts, der Beschluß wurde gefasst. Kaum ist er gefasst und eine Kommission niedergesetzt, so kommt diese und schlägt vor, was wir verlangen. Das sind zwei Beispiele, welche zeigen, wie man uns hin und wieder behandelt, und wenn es hic und da etwa bündig zugeht, so schreibt nicht Alles dem bösen Willen Eurer Gegner zu, sondern anerkennet auch einen guten Theil der Schuld, der auf Euch fällt. Dies auf das Kompliment des Herrn Blösch. Was seinen Vortrag anbetrifft, so zerfällt er in zwei Abtheilungen; zuerst ergiebt er sich in Gegenbemerkungen gegen das Votum des Herrn Weyermann, und nachher trat er auf die Sache selbst ein. In Bezug auf den ersten Theil merkte ich mir vier Punkte, die nach meinem Dafürhalten nicht geeignet sind, den Schluß des Herrn Blösch zu rechtfertigen. Vorerst sagt er, Herr Weyermann führe an, es seien zehn Männer ihrer Ehrenfähigkeit beraubt; darauf wurde erwiedert, dies sei die Folge eines gerichtlichen Urtheils; wäre von einer Administrativverfügung die Rede, so würde sich die Sache anders gestalten. Diese Unterscheidung könnte ich nicht gelten lassen. Es fragt sich hier nicht, wer den Betreffenden die Ehrenfähigkeit genommen, sondern nur, was ausgesprochen wurde, worunter die Betreffenden leiden. Es wird denn auch in der Verfassung die Unterscheidung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung nicht deswegen gemacht, weil ein Urtheil von der einen oder andern Behörde härter drückt, sondern um eine Garantie zu geben, aber wenn es sich um Amnestie handelt, so fragt man nicht, ob die betreffende Verfügung von

einer Administrativbehörde oder von Gerichten aus gegangen sei. Herr Blösch wendet ferner ein, es seien noch andere politisch Verurtheilte vorhanden, die nicht unter die Wohlthat der zu ertheilenden Amnestie fallen, und weist dabei auf den Sonderbundskrieg hin. Herr Präsident, meine Herren, ich bin der Ansicht, daß alle politisch Verurtheilten amnestiert werden sollen, und wenn ich den Antrag des Herrn Weyermann recht verstanden habe, so hat er den Sinn, daß keine Ausnahme gemacht werde, und wenn sich also im Kanton Bern noch andere politisch Verurtheilte befinden, so bin ich einverstanden, röhre ihr Vergehen, woher es wolle. Freilich müssen wir einen Vorbehalt machen, insoweit es die Eidgenossenschaft betrifft, da wir über solche Fälle nicht erkennen können; aber so weit es den Kanton Bern betrifft, will ich gar keinen Unterschied machen und ohne Ausnahme alle politisch Verurtheilten amnestieren. Um die Behauptung des Herrn Weyermann, es falle dem Regierungsstatthalter von Interlaken das im dortigen Amtsbezirk Borgefallene mehr oder weniger zur Schuld, zu widerlegen, stützt sich Herr Blösch darauf, es seien zuerst in St. Immer Unruhen ausgebrochen, und die Vorgänge im Oberlande seien eine Folge davon gewesen; das ist richtig, daß zuerst in St. Immer Unruhen ausbrachen, aber nichts desponentger darf behauptet werden, daß der Regierungsstatthalter von Interlaken mehr oder weniger die Schuld an den dortigen Vorfällen trage, da er ohne Noth den Landsturm aufbot, und wer weiß, wie es angegangen (ich berufe mich auf die Akten, die ich seiner Zeit auch untersuchte), wird sich erinnern, daß ein Freiheitsbaum aufgestellt wurde und erst dann Unruhen ausbrachen, als der Grindelwaldner Landsturm eingerückt war, und zwar nachdem der Gemeindraht erklärt hatte, man werde den Freiheitsbaum in aller Stille wegräumen. Hätte der Regierungsstatthalter etwas mehr Geduld gezeigt, so wäre nichts erfolgt. Ich komme auf die Sache selbst. Herr Blösch zog es in Zweifel, ob man nach der Verfassung befugt sei Amnestie zu ertheilen, bevor ein richterliches Urteil ausgesetzt worden. Es ist klar, daß wenn vorerst ein richterliches Urteil erfolgen muß und erst nachher die Strafe erlassen wird, dies nicht mehr Amnestie, sondern Begnadigung ist, und daß die juridische Praxis unter Amnestie auch die Abolition verkehrt. Wenn die Verfassung selbst sagt, der Große Rath habe das Recht der Begnadigung und der Amnestie, so kann man darüber gewiß nicht im Zweifel sein, daß er auch das Recht hat, alle Untersuchungen niederzuschlagen, abgesehen davon, in welchem Stadium sie seien. Der §. 27 Litt. g. sagt, der Große Rath habe das Recht, „die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen ohne Ausnahme und in allen correktionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlass oder die Ummwandlung einen Viertel der ausgesprochenen Strafe übersteigt“, zu ertheilen. Also ist hier nicht nur von Begnadigung die Rede, sondern auch von Amnestie, und wirklich, das müßte eine elende Verfassung sein, ich nehme es geradezu so, wenn sie nicht der obersten Landesbehörde das Recht der Amnestierung einräumen würde, in politisch aufgeregten Zeiten Alles niederzuschlagen. Darüber kann um so weniger ein Zweifel obwalten, weil dies bereits sowohl unter der 46er, als unter der 31er Verfassung zu verschiedenen Malen ausgeübt wurde. Herr Blösch bemerkte aber ferner: nicht die betreffenden Personen hätten das Gesuch um Amnestie eingegeben, sondern Jemand, der bei der Sache gar nicht beteiligt sei. Das ist wahrhaft kein Grund, das Begehren zu verwerfen. Wenn Sie glauben, es befinden sich unter den Verurtheilten solche, welche die Amnestie nicht wollen, so machen Sie einfach einen Vorbehalt für diese und sagen: wer zu stolz ist, Amnestie anzunehmen, mag seine Strafe ganz aushalten. Man mache es in den Dreißigerjahren auch so, indem man sagte: wer die Amnestie will, kann sie haben; aber gehe man nicht so weit, zu sagen: wer sie will, kann sie nicht haben. Wenn es Herr Blösch sodann schwierig findet, eine Ausscheidung der politischen Vergehen zu machen, so möchte ich an dieser Schwierigkeit nicht Alles scheitern lassen. Man kann z. B. Denjenigen, der auf den Regierungsstatthalter geschossen hat, und diese oder jene Art von Vergehen ausschließen. Es handelt sich nur um Erheblicherklärung des Anzuges, und will die Regierung Beschränkungen eintreten lassen, so mag sie es

ihm, aber das ist nicht ein Grund, wegen zwei, drei Fällen, die es betreffen mag, das Ganze zu verwerfen. Ich will annehmen, es wäre wirklich schwierig, eine Ausmittlung der politischen Vergehen vorzunehmen, wäre das ein Grund, nicht einzutreten? Wenn Sie glauben, es sei wirklich ein Fall vorhanden, Amnestie zu ertheilen, so behelfen Sie sich nicht mit der angeblichen Schwierigkeit, zu unterscheiden, wer davon ausgeschlossen werden sollte, und, wie bemerkt, es ist kein Grund, wenn Sie sagen: weil wir nicht genau wissen, ob Dieser oder Jener auch mit in den Kauf kommt, sollen auch die übrigen ihre Strafe aushalten. Ich halte es übrigens nicht für so schwierig, was es wohl sein möchte, wenn die Auffassungsweise des Herrn Blösch die richtige wäre. Er sagt: wenn bei Anlaß einer Wahlverhandlung eine Prügelei entstebe, so sei dieses nicht ein politisches, sondern ein gemeines Verbrechen. Darauf bin ich nicht mit ihm einig: wenn bei Anlaß einer politischen Verhandlung ein Verbrechen oder Vergehen entsteht, und jene die Motive dazu liefert, so nennt man es ein politisches Verbrechen oder Vergehen; denn auf den Zweck und die Veranlassung der Sache kommt es an, so daß, wenn bei einer Wahlversammlung eine Prügelei entsteht, dies ein politisches Vergehen ist und unter die Amnestie fällt. Herr Blösch berief sich dabei auf ein Beispiel, das ich nicht unerwähnt lassen kann, weil es unrichtig ist: man habe im Jenner auch geglaubt, die Ereignisse zu St. Immer und Interlaken seien politischer Natur, die Linke habe dagegen protestiert und gesagt, es seien nur einzelne Tatsachen, keine politischen Vorgänge. Daß das Faktum ein vereinzeltes war, sagte man, aber man gab nicht zu, daß die dahierigen Vergehen nicht politische seien. Ein Hauptgrund, welchen Herr Blösch gegen die Erheblicherklärung des Anzuges anführt, besteht darin, eine Ertheilung der Amnestie sei nicht zweckmäßig, nicht an der Zeit, er habe diese oder jene nachtheilige Folge. Ich will nun kurz untersuchen, inwiefern dieser Einwurf begründet sei. Vorerst bemerkt Herr Blösch, man solle sich nicht verwundern, wenn an einigen Orten etwa strenge Justiz geübt werde, denn in den Bezirken, wo früher die Pflege derselben etwas lax gewesen, sei dies begreiflich. Ich sage nicht, daß es früher überall so gegangen, wie es hätte gehen sollen, aber dieser Einwurf beruht auf einer vollständigen Verwechslung der Motive. Man beklagt sich nicht über strenge Justiz oder Polizei, namentlich in Bezug auf legitime; im Gegentheile, ich habe nicht gehört, daß diese zu streng sei; aber über einseitige Justiz und Polizei beklagt man sich, daß das gleiche Verbrechen und Vergehen nicht immer gleich beurtheilt werde, und in dieser Beziehung führte uns Herr Weyermann aus dem Amt Interlaken Beispiele vor. Die strenge Justizpflege wollen wir gelten lassen, aber die ungleiche nicht, denn das Gericht soll nicht für eine Partei da sein, sondern für beide, nicht nur einer Partei Schutz und Recht gewähren, sondern beiden. Man beruft sich namentlich auch darauf, es hätten jüngst neue Erzesse stattgefunden. Es kommt bei Allem sehr viel darauf an, wie man die Sache auffaßt; wie es scheint, faßt sie Herr Blösch so auf: wenn man an der Strenge des Verfahrens gar nichts nachlässe, so werde Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten; trage man dagegen einem solchen Begehrn Rechnung, so habe diese Nachsicht die Entstehung neuer Vergehen zur Folge. Ich faßte die Sache nicht so auf, ich glaube, wenn die Regierung auf dieser Bahn fortfährt, wenn die Gerichte in dieser Weise auch ferner Recht sprechen, wie wir es sahen, dann glaube ich, ja freilich, es sei zu befürchten, es möchte noch zu Erzessen kommen; aber wenn Sie umgedreht heute erklären: wir wollen Dasjenige, was bis heute in politischer Beziehung gegen das Gesetz verübt wurde, mit dem Mantel der Liebe zu decken, so könnte ich nicht einschauen, warum aus einem solchen Akt der Milde mit Grund die Entstehung neuer Erzesse befürchtet werden könnte. Wir verhandeln ja gerade deswegen, damit nicht neue Erzesse stattfinden, damit es der Regierung möglich sei, den Leidenschaften, welche bei beiden Parteien vorhanden sind, einigermaßen den Riegel zu schieben, und das kann nur dadurch geschehen, daß man beschließt: Amnestie! Es ist sodann hauptsächlich die politische Bedeutung des vorliegenden Aktes, auf welche Herr Blösch ein besonderes Gewicht legt, indem er sagt: die vorliegende Motion sei in einer Versammlung des 9. dieß

beschlossen und in Zeitungen veröffentlicht worden; werde dem Begehrten heute Rechnung getragen, so sei es eine Niederlage der Regierung, eine Verurtheilung der Regierungs-handlungen, und das könne man ihr nicht zumuthen. Das ist eben das Unglück, daß die Rechte nie will, was die Linke, und die Linke nie, was die Rechte. Wenn die Linke etwas vorschlägt, so will es die Rechte nicht, ich will nicht behaupten, daß es hin und wieder nicht Fälle gebe, wo man sich einigermaßen vereinigt, aber im Allgemeinen ist das das Unglück, daß die Regierung immer mit einer solchen Auslegung kommt. Hat Herr Blösch nicht selbst öffentlich erklärt, die Regierung sollte über den Parteien stehen, sie sollte nicht nur für eine Partei, sondern für beide da sein? Sein heutiges Raisonnement steht nur aus einer unrichtigen Auffassungsweise der Stellung der Regierung. Diese soll das vorliegende Gesuch nicht so auffassen: weil es von der Linken komme, so sei es gegen die Regierung gerichtet, sondern sie soll das Begehr um Amnestie unterstützen, sie soll diese sogar selbst vorschlagen, und wenn sie selbst mit einem solchen Antrage kommt, so hat sie eine Beurtheilung nicht zu fürchten, denn ich scheue die Urtheile durchaus nicht, die ich selbst provozire; aber die Urtheile sind zu scheuen, gegen die man sich wehrt und die dennoch kommen. Noch eine allgemeine Betrachtung. Herr Präsident, meine Herren, ich bin dafür, daß man über politische Vergehen so mild als möglich hinweggehe, wo es immer geschehen kann, so sehr ich im Allgemeinen dagegen bin, daß gegen gemeine Verbrechen Milde geübt werde, denn in diesem Falle ist sie oft von nachtheiligen Folgen; politische Vergehen aber, wie gesagt, möchte ich immer milder beurtheilen, warum? Ich habe drei wichtige Gründe dafür, und diesen möchte ich heute Rechnung tragen, heute mehr als je. Der erste Grund ist der, daß wir es nicht mit Leuten zu thun haben, die eigentlich schlecht sind, die einen bösen Charakter haben oder die nach der Anschauungsweise des Volkes etwas Schlechtes verübt haben, sondern mit Leuten, die in der Regel (es gibt auch Ausnahmen) nur ihrer politischen Ansicht wegen in diese Lage kommen. Das ist der erste Grund. Der zweite ist folgender: die politischen Vergehen tragen den Charakter, daß sie im Entstehen am strafbarsten erscheinen, nicht so in den Folgen. Wenn einer des Hochverraths beschuldigt wird, so ist er nur so lange Hochverräther, als er seinen Zweck nicht erreicht hat, aber von dem Augenblicke an, wo er denselben erreicht, hört der Hochverrath auf, da ist kein Richter mehr, der ihn verurtheilt, sondern nur Ehre und Ruhm. Ich sage: das ist das Merkwürdigste an der Sache, daß die gleiche Handlung, auf halbem Wege vollbracht, strafbar erscheint, als wenn sie ganz vollbracht wird. Daher hüte man sich wohl, die politischen Handlungen einseitig aufzufassen, und untertheide man sie von den Handlungen, die den Charakter des Bösewichts tragen. Endlich habe ich noch ein wichtiges Motiv, warum ich heute dem Gesuche entsprechen möchte — wegen der Mitschuldigen, und wenn ich von Mitschuldigen rede, so klagt ich Alle im Großen Rath an, die Linke und die Rechte. Warum sind wir nicht verurtheilt? Warum nur Einzelne? Warum wollen wir gegen diese so hart verfahren, gar keine Rücksicht tragen, während wir Mitschuldige sind; warum? Deswegen, weil wir an der Parteitung, die im ganzen Lande herrscht, während das Volk in zwei große Lager gespalten ist, Schuld tragen, ich sage, weil wir die Spize der Parteungen sind, welche wir auf der Leuen- und Bärenmatte angefangen und hier im Großen Rath unterhalten, und wenn wir im Zentrum diese unglückliche Lage geschaffen haben, wenn in den Extremen einige Exesse begegnen, sollen wir dann einem solchen Umstände nich: Rechnung tragen? Sollen wir nicht Milde walten lassen, wenn die Leidenschaften, welche das Volk spalten, hier mehr oder weniger unterhalten werden (was geschieht hier oft im Saale)? Meine Ansicht ist es, und ich stimme daher für Erheblicherklärung des Anzuges, die Regierung mag dann nachher allfällige Modifikationen daran anbringen.

Müller im Sulgenbach. Ich hätte nur gewünscht, Herr Büzberger hätte sich gestern ebenso ausgesprochen, als er an einer Untersuchung gegenüber denjenigen, welche man so hart beschuldigte, nicht Theil nehmen wollte.

Abstimmung:

Für Erheblichkeit des Anzuges	80 Stimmen.
Dagegen	104 "

Auf eine Bemerkung des Herrn Karl in der Mühlmatt, daß es der Regierung noch freistehen sollte, zu dem soeben erledigten Anzuge Modifikationen vorzuschlagen, erwiedert das Präsidentum, gestützt auf das Reglement, da die Erheblicherklärung des Anzuges überhaupt abgelehnt worden, so sei derselbe beseitigt und erledigt; es stehe aber jedem Mitgliede frei, neue Anzüge einzureichen.

Gesetzesentwurf

über die Militärsteuer.

(Erste Berathung; das Eintreten und die artikelweise Berathung wurde in der früheren Session beschlossen.)

§. 1.

Füterer, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich setzte schon das letzte Mal die Motive auseinander, warum Ihnen dieses Gesetz vorgelegt wird, und bemerkte, es geschehe namentlich deshalb, weil es sehr wünschenswerth sei, die mehrern über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze in eines umzuwandeln. Sodann wurde als ein Hauptgegenstand von Klagen das Minimum bezeichnet, indem man in dieser Beziehung noch einige Erleichterung wünschte. Im Uebrigen habe ich einstweilen nichts zu bemerken und empfehle Ihnen den §. 1 zur Annahme.

Trachsel. Ich glaube, dieser Paragraph sei nicht ganz richtig redigirt, indem ich über den Grundatz selbst nichts einzubringen habe. So wie die Sache hier ausgedrückt ist, könnte es zu der Auslegung kommen, daß man endlich Niemanden mehr hätte, der ausgenommen würde. Ich möchte daher anstatt von „Waffenpflicht“ von „Militärpflicht“ sprechen und schlage daher eine in diesem Sinne modifizierte Redaktion vor.

Stoos, Militärdirektor. Ich hätte gegen den Antrag des Herrn Trachsel nichts einzubringen, daß die Redaktion etwas verbessert werde. Ich selber möchte die Worte: „als Auszüger oder Reservist“ streichen, weil ich glaube, sie könnten mit der späteren Militärorganisation in Konflikt kommen. Bis jetzt erstreckte sich die Militärpflicht ungefähr vom 21. bis zum 40. Jahre, aber nach der neuen Militärorganisation wird sie möglicherweise etwas verändert; sie hört mit der Reservepflicht nicht auf, da die Betreffenden von der Reserve in die Landwehr treten, wo sie bis zum 44. fortduenen. Ebenso möchte es etwas deutlicher sein, wenn der letzte Passus dahin verändert würde: „vom angetretenen 21. bis und mit dem zurückgelegten 39. Altersjahr.“

Mühlethaler unterstützt ebenfalls die Streichung der Worte: „als Auszüger oder Reservist“, damit die Bestimmung einen allgemeinen Sinn habe, und wer z. B. nur etwas zu kurz gewachsen, im Uebrigen aber gesunde Glieder habe, nicht vom Militärdienst ausgeschlossen sei.

Der Herr Berichterstatter gibt die Erheblichkeit der gemachten Bemerkungen in dem Sinne zu, daß der Paragraph zu einer deutlicheren Redaktion an den Regierungsrath zurückgewiesen werde.

Durch das Handmehr genehmigt.

§. 2.

Herr Berichterstatter. In der ganz ersten Gesetzgebung über die Militärpflichtigkeit wurden die Nichtschweizer davon ausgenommen, was zu wiederholten Reklamationen Anlaß gab, indem man darin eine Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit erblickte. Infolge dessen wurde denn auch im Gesetz von 1849 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, die sich auf alle Nichtschweizer bezog, mit Ausnahme solcher, mit deren Staaten unser Kanton in besondern Vertragsverhältnissen darüber steht, wie z. B. mit Frankreich, dessen Bürger weder zu persönlichem Militärdienste, noch zu Errichtung der Militärsteuer angehalten werden aus dem einfachen Grunde, weil die Schweizer auch dort weder das Eine noch das Andere leisten müssen; sie können, wenn sie wollen, unter die Nationalgarde treten, aber verpflichtet sind sie nicht. Auch in diesem Gesetz wird ein Reciprociitätsverhältnis gegenüber solchen Staaten beibehalten.

Egger beantragt in Bezug auf letztern Punkt die Einschaltung des §. 3 Litt. e in Klammern, was der Herr Berichterstatter zugibt.

Durch das Handmehr genehmigt.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Hier ist ein Verhältnis vorgesehen, das sich schon wiederholt ereignete, daß nämlich Leute aus auswärtigen Staaten sich in den Kanton Bern begaben, um zur Pflege ihrer Gesundheit eine Heilanstalt zu besuchen, und daß solche dann mit einer Militärsteuer belegt wurden, die in einem speziellen Falle über L. 500 betrug, was zur Folge hatte, daß der Betreffende sich entfernte. Man glaubte nun, es liege nicht im Interesse des Kantons, solche Leute zu vertreiben, die wegen einer momentanen Kur sich hier aufzuhalten und sie zu zwingen, ihr Geld in einem andern Kanton zu verzehren. Daher wurde eine entsprechende Bestimmung aufgenommen; im Übrigen sind die Ausnahmen ziemlich wie früher, mit Ausnahme einer kleinen Änderung in Bezug auf das Vermögen, indem man nun 6,000 Franken neue Währung statt 5000 alte festsetzt. Wer weniger, als 6000 besitzt, bezahlt in diesem Falle keine Gebühr, ebenso ist ein Einkommen von wenigstens 300 Frk. festgesetzt.

Müblethaler. Es ist oft ein kleiner Unterschied zwischen einem Besteuerten und einem armen Manne, und da möchte ich Missbrauch verhüten. Ich weiß ein Beispiel, daß vor einem Jahre in Seeberg ein Mann unschuldigerweise wegen 15 Bayen zur Güterabtretung getrieben wurde; er befand sich unter der Landwehr und kannte die Sache nicht näher, kurz, die Militärsteuer wurde ihm gefordert, und er kam zur Güterabtretung. Ich war damals noch nicht Kommandant, sagte ihm aber in der Folge, er sei von der Steuer befreit, weil er 1815 getrüllt habe. Er nimmt ein Zeugnis und legt es dem Amtsschaffner vor, welcher ihm sagt, er sei nichts schuldig, aber die Kosten müsse er bezahlen; allein statt Aufschub einzutreten zu lassen, ging die Sache vorwärts, und der Gerichtspräsident von Wangen verfügte sich 3 Stunden weit, um dem armen Mann Alles zu nehmen, was er hatte; später schenkte ihm das Gericht etwas, und der Hausherr, bei dem er wohnte, ebenfalls.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich möchte die Ansicht des Herrn Präopinantens sehr unterstützen, daß der arme Mann geschützt werde. Vor wenigen Jahren war dieser noch steuerfrei; erst vor zwei Jahren wurde ein Gesetz erlassen, daß auch der Arme, wenn mir recht ist, ein Minimum von 3 Frk. bezahlen müsse. Dies erregte, wie bekannt, sehr großen Unwillen im allgemeinen Publikum, es erregte nicht nur einen bösen Ruf, sondern die betreffenden Steuern gingen größtentheils nicht ein, andertheils mußte die Regierung meistens noch die Kosten bezahlen, so daß ich glaube, es wäre besser, der Arme und weniger Vermögliche würde gänzlich von der Steuer befreit. Ich beantrage daher, die Redaktion in diesem Sinne zu modifizieren und

ebenso Söhne solcher Eltern von dieser Steuer zu entheben, die nicht über 2000 Franken Vermögen besteuern.

Egger. Dieser Ansicht könnte ich unmöglich beipflichten. Die körperlich Fähigen müssen Militärdienst thun, haben sie Vermögen oder nicht, und wer in diese Lage kommt, weiß, was für Lasten und Ausgaben damit verbunden sind, wenn man längere Zeit in der Garnison zu bringen muss. Ich könnte daher nicht dazu stimmen, die Armen überhaupt von der Steuer auszuschließen, sondern nur die gesetzlich Besteuerten. Hingegen schlage ich vor, bei Litt. a vor dem Worte „reines“ einzuschalten: „eigenes“, damit in Bezug des Vermögens kein Zweifel obwalten könne, und auch nicht Ungleichheiten entstehen.

Haslebacher findet die Litt. d, wo „die auf gesetzliche Weise Besteuerten“ ausgenommen werden, etwas zweideutig und möchte daher die Worte: „auf gesetzliche Weise“ streichen oder dann die Bestimmung nach dem Wahlgesetz modifizieren und sagen, wie weit die Besteuerung gehen müsse.

v. Büren. Ich beantrage, die Litt. a behufs Uebereinstimmung derselben mit dem allgemeinen Steuergesetze folgendermaßen abzuändern: „Arbeitsunfähige Kranke und Gebrechliche, insfern sie nicht ein reines Vermögen von mehr als 6000 Frk. neue Währung oder ein entsprechendes Einkommen nach den Bestimmungen des allgemeinen Steuergesetzes besitzen.“ Nach dem vorliegenden Entwurfe wäre das Einkommen also gleichsam zu 5 Prozent nach dem Kapitalbetrage taxirt, während man im allgemeinen Gesetz nur bis zu 4 Prozent geht. Ebenso weiß man nicht genau, ob alles zusammen oder der eine oder andere Posten allein in dieser ganzen Summe vorhanden sein muß, und ich möchte daher, um dieses auszuweichen, die obenangeführte Modifikation vorzuschlagen in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Steuergesetze.

Herr Berichterstatter. Dem Antrage, die weniger Vermögenden oder Armen von der Militärsteuer ganz auszunehmen, möchte ich mich auch heute entschieden widersetzen und in dieser Beziehung vollkommen die Ansichten theilen, welche Herr Egger äußerte. Denn wie ich früher schon bemerkte, wäre dies eine sehr große Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Armen, welche gesunde Glieder haben, die also zur Militärpflicht angehalten werden und das Opfer bringen, und ich sehe daher nicht ein, warum andererseits Denjenigen, welche sich nicht in diesem Falle befinden, nicht eine kleine Steuer zugemutet werden könnte, zumal er noch in bedeutendem Vortheile ist, indem er das kleine Equipment nicht anschaffen muß, bei seinem Geschäfte, bei seiner Familie bleiben kann, während der andere oft unverhofft unter die Waffen gerufen und seiner Familie und seinem Verdienste wochenlang entzogen wird. Außer dem Gefühl der Willigkeit und Gerechtigkeit, spricht aber noch ein anderer Grund für meine Ansicht: weil man mit der Ertheilung von Armutshezeugnissen sehr ungleich zu Werke geht und solche oft, ich kann wohl sagen, auf leichtsinnige Art ausgestellt werden. Daß das Gesetz von 1849 bei Aufstellung eines Minimums etwas zu weit ging, gebe ich zu, aber etwas muß grundsätzlich beibehalten werden. Doch gehört dieser Punkt eigentlich zu §. 4, wo von der speziellen Taxation die Rede ist. Auch dem Vorschlage des Herrn Haslebacher möchte ich mich widersetzen, denn man nimmt die auf gesetzliche Weise Besteuerten aus dem einfachen Grunde aus, weil die Gemeinde- oder Armenbehörde in solchen Fällen dieselbe bezahlen müste, und das will man ihr nicht zumuthen; hingegen möchte man auch nicht so weit gehen, die von Familien oder Corporationen Besteuerten auch auszunehmen, sondern die Ausnahme allein auf gesetzlich Besteuerete beschränken. Die von Herrn Egger vorgeschlagene Redaktionsverbesserung jedoch kann ich sehr gut zugeben. Herrn v. Büren bemerkte ich, daß die Redaktion der Litt. a gesetzlich so eingerichtet wurde, indem man fand, Derjenige, welcher Kapital besitze, sei offenbar in großem Vortheil vor Denjenigen, welcher nur auf seinen Erwerb beschränkt sei, der oft sehr zufällig sein könne.

Abstimmung:

Für den §. 1 mit oder ohne Abänderung, die Modifikation des Herrn Egger inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Brügger	29 Stimmen.
Dagegen	56 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Haslebacher	Minderheit.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Seit der letzten Berathung sah ich mich veranlaßt, eine kleine Redaktionsverbesserung anzubringen in Bezug auf den Fall nämlich, wenn das Vermögen und das Einkommen allein nicht hinreiche, um die vorgesehene Summe auszumachen, beide zusammen aber dazu genügen; ist das Vermögen schon als Kapital taxirt worden, so wird es nicht noch einmal berechnet. Ich beantrage also die Einschaltung der Worte in der vierten Zeile der Litt. a nach: „nicht“: „als Vermögen schon durch dieses Gesetz betroffen wird“, also wenn das Einkommen in diesem Falle ist, so wird es nicht mehr berechnet; dafür würde dann der Passus: „bei der Kapitalsteuer schon versteuert wird“ gestrichen.

Egger unterstützt diese Ergänzung der Redaktion, indem er einen Antrag in diesem Sinne zu stellen beabsichtigt habe.

Haslebacher. Grundsätzlich bin ich mit diesem Vorschlage einverstanden, finde aber, daß die Herabsetzung des Minimums auf 2 neue Franken zu wenig weit gehe. Man wird die Einwendung wiederholen, die Ausnahme aller Armen sei gegenüber Denjenigen unbillig, welche persönlich Militärdienst thun müssen; ich gebe das zu, indem diese gewöhnlich in ihrem besten Alter sind und ihren besten Verdienst haben. (Der Redner erwähnt der Mißverhältnisse, welche allzufrühe Heirathen hervorbringen, und wird dabei wegen allzu leiser Sprache nicht ganz verstanden; er fährt fort). Auf der andern Seite ist aber nicht zu vergessen, daß es dem armen Manne, welcher eine zahlreiche Familie hat, oft eben so unmöglich ist, auch nur das Minimum von 2 neuen Franken aufzutreiben. Ich trage daher darauf an, diesen Ansatz auf ein Franken n. W. herabzusetzen, indem ich dafür halte, die Taxationskommission komme dabei viel besser aus, ebenso die Gemeindsbehörden. Mit der Strenge wird es sehr ungleich gehalten, am einen Orte so, am andern anders.

Gygar. Ich stelle den Antrag, bei Litt. a die zwei Unterabteilungen gehörig auszuschieden und die Redaktion danach zu modifizieren, indem ich übrigens die Bemerkung des Herrn Berichterstatters unterstütze. Ebenso bin ich in Betreff des Minimums einverstanden und müßte Herrn Haslebacher insofern bekämpfen, als es billig ist, daß jeder Staatsbürger etwas beitrage; die Steuer ist dann noch lange nicht in einem richtigen Verhältnisse zum Militärdienste, zu den Kosten, zum Zeitaufwande, den er sich mit sich bringt. Ich würde lieber noch höher gehen, abstrahire aber von der Stellung eines Antrages in dieser Hinsicht, und wenn man sagt, das Minimum von zwei Franken könne nicht einmal eingezogen werden, so muß ich voraussehen, es gebe viele Böswillige, die nicht bezahlen wollen. Sezen Sie nur 1 Bayen fest, so werden Sie noch solche finden. Man wird wohl sagen, man könne sie zur Güterabtretung treiben; aber wollen Sie dann die Kosten jährlich wiederkehren lassen. Ich stelle daher den fernern Antrag, dem Regierungsrathe Mittel an die Hand zu geben, um die Einziehung der Steuer zu erleichtern, z. B. indem er auf Burgernutzungen greift, sei es nun, daß eine entsprechende Ergänzung in diesem oder in einem andern Paragraphen vorgesehen werde, um das Minimum von 2 Franken bei Denjenigen einzehlen zu können, welche bösen Willen haben.

Haslebacher bekämpft diesen Vorschlag mit der Bemerkung, daß die Errichtung einer solchen Steuer für einen Familienvater immerhin noch schwer falle, und es sich oft begebe, daß ein Bürger im Felde mehr erübrigen könne, als er zu Hause verdiene.

Behender findet die Bezeichnung „neue Währung“ überflüssig, da man bei'm Inkrafttreten dieses Gesetzes keine andere als die neue Währung mehr habe.

Stoß, Militärdirektor, beantragt, den §. 4, in Bezug auf das Alter, mit dem §. 1 in Übereinstimmung zu bringen.

v. Büren unterstützt den Antrag auf Herabsetzung des Minimums auf 1 Franken und ebenso den Antrag des Herrn Gygar.

Herr Berichterstatter. Ich muß mich auch hier auf das Allerentschiedenste dem Antrage widersezen, die Taxe von 2 Franken irgendwie zu verändern, es sei denn, daß man sie eher erhöhe. Ich gebe zu, daß die Militärsteuer eine Last ist, eine sehr drückende für Reiche und Arme, und daß man diese Last für die ärmere Classe bis auf 2 Franken erleichtere; aber wenn Sie dann noch weiter gehen wollten, so wäre es mir fast gleich, von einem Minimum ganz zu abstrahiren. Ich glaube, es könnte sich darüber Niemand beklagen. Es wäre etwas Anderes, wenn es sich um eine Steuer handelte, womit man die Armen plagen würde, was hier nicht der Fall ist, da der Arme, wenn er gesund ist und Militärdienst thun muß, ein weit größeres Opfer bringt. Für diesen ist es eine Art Saitssaktion, wenn er weiß, daß die Andern auch ihr Scherflein beitreten müssen; sonst wenn er sieht, daß sie ganz bequem zu Hause bleiben können, so macht es böses Blut bei ihnen. Was sodann den Bezug dieser Gebühr betrifft, so glaube ich, wir haben einen wesentlichen Fortschritt durch das neue Betreibungsgesetz für kleinere Beträge gemacht, und ich bin überzeugt, daß es die Einkassirung sehr erleichtert. Lebrigens möchte ich zuerst Erfahrungen machen und nicht von vornherein mit Gewaltsmaßregeln drohen; ich würde solche ungerne zugeben. Die Modifikation, welche der Herr Militärdirektor beantragte, und die von mir vorgeschlagene ausgenommen, bleibe ich bei der Redaktion des Entwurfs.

Der §. 4 wird in dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Sinne genehmigt und alle übrigen Anträge bleiben in Minderheit.

§. 5.

Im obersteig, gewesener Regierungsrath, beantragt die Streichung dieses, als durch Annahme des Antrages des Herrn Egger bei §. 3 überflüssig gewordenen Paragraphen, was der Herr Berichterstatter zugibt und vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

§. 6.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist der §. 81 des Gesetzes vom 16. April 1847, mit der Ergänzung, daß jedenfalls das in §. 4 bestimmte Minimum erreicht werden solle. Ich gebe zu, daß der frühere Paragraph, wie der gegenwärtige, etwas elastisch ist; aber wenn man die Sache etwas näher ansieht, so sieht man auf ungeheure Schwierigkeiten, dieselbe näher zu definiren, und ich empfehle Ihnen daher die vorgeschlagene Redaktion.

Trachsel. Mit der Hauptfache des Paragraphen bin ich einverstanden, hingegen finde ich die Redaktion in mehrfacher Beziehung etwas ungenügend, und bemerke, daß auch bisher eine ziemlich ungleiche Auslegung stattfand. Ich beantrage daher, den Paragraphen folgendermaßen zu redigiren: „Bei uneingeschlossenen, noch unter der väterlichen Gewalt stehenden, Söhnen von Eltern, deren jährliche direkte Staatssteuer nach dem Maßstabe von 1 pro mille mehr als 40 Franken neue Währung beträgt, ist die Steuer nicht bloß nach der Ertragsfähigkeit und dem allfälligen eigenen Vermögen der steuerpflichtigen Söhne, sondern auch nach dem Vermögen der Eltern zu bestimmen. Von dem älterlichen Vermögen ist dabei auf jedes ihrer Kinder ein

Theil zu berechnen; die Eltern sind in diesem Falle schuldig, die Steuern für ihre Söhne zu bezahlen; jedenfalls soll das im §. 4 bestimmte Minimum erreicht werden."

Herr Berichterstatter. So wie es bei der direkten Steuer des Einkommens der Fall ist, so werden Sie es auch hier nicht vermeiden können, der Taxationskommission einigen Spielraum zu lassen; sie muß gewisse Verhältnisse berücksichtigen können, die auf hundert verschiedene Arten wiederkehren, so das Vermögen, den Erwerb u. s. w. Solche Einzelheiten können nicht in ein Gesetz aufgenommen werden; jedoch habe ich nichts dagegen, daß der so eben gestellte Antrag dem Regierungsrath zur Begutachtung überschickt werde, um, wenn möglich, durch eine genauere Ausdrucksweise die Bestimmung deutlicher zu machen, und ich gebe daher mit Rücksicht auf die noch bevorstehende zweite Beratung die Erheblichkeit zu.

Durch das Handmehr genehmigt.

§. 7.

Herr Berichterstatter. Dies ist größtentheils der §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1848; er dient der Kommission als Leitsfaden, welchen Maßstab sie bei der Taxation anzuwenden habe.

Gygar. Ich kenne Leute, die ein bedeutendes Vermögen besitzen, das gar nicht auf dem Stimmregister steht, wenn einer z. B. viele Obligationen besitzt, und so der Taxation entgehen kann. Ich stelle daher den Antrag, diese Bestimmungen auch auf solche Personen auszudehnen.

Auf eine Bemerkung des Herrn v. Büren, welcher eine Unbedeutlichkeit in Betreff des allfällig zu gestattenden Abzuges findet, entgegnet der Herr Berichterstatter, daß Abzüge bei der Militärsteuer gesetzlich nicht gestattet werden, und gibt den Antrag des Herrn Gygar zu.

Der §. 7 wird mit Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Gygar durch das Handmehr genehmigt.

§. 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph schließt die Bestimmung in sich, wie die Taxationskommission bestellt werden sollte, nämlich aus dem Regierungstatthalter oder seinem Stellvertreter, aus dem Einwohnergemeinspräsidenten, in dessen Gemeinde der Militärsteuerpflichtige wohnt, oder einem von dem Einwohnergemeinderath dazu bezeichneten Mitgliede desselben, aus dem Amtsschreiber oder einem von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter als Amtuar, aus dem Amts- oder Bezirkschaffner und endlich aus dem Instruktur des betreffenden Quartiers, weil dieser gewöhnlich die Verhältnisse am besten kennt. Die Kommission versammelt sich am Hauptorte des Amtsbezirkes.

Egger. Ich stelle den Antrag, bei Litt. b. statt „Einwohnergemeinspräsident“ zu setzen: „Einwohnergemeinderathspräsident“, indem, wo diese beiden Stellen nicht in einer Person vereinigt sind, der Letztere besser im Falle ist, Auskunft zu geben. Ferner beantrage ich die Streichung des letzten Passus, welcher vorschreibt, daß sich die Taxationskommission am Hauptorte des Amtsbezirkes versammeln solle, indem diese Bestimmung in größern Amtsbezirken den betreffenden Personen viele Auslagen zuziehen würde. Dafür könnte man die Taxation nach gewissen Quartieren vornehmen und die Auslagen wären dann nicht so groß, als wenn eine Menge Leute sich auf einen Punkt hin begeben müssten, wohin es oft drei, vier, sechs und mehr Stunden weit ist, während allerdings in kleinen Amtsbezirken dieser Nebelstand nicht besteht.

Herr Berichterstatter. Ich gebe den ersten Antrag des Herrn Egger zu; was den zweiten betrifft, so könnte man vielleicht durch Einschalten der Worte: „in der Regel“ im letzten

Passus dem Nebelstande abhelfen. Es ist oft gut, daß eine Andeutung gegeben wird, wo sich die Kommission in der Regel zu versammeln habe, sonst könnten die Begehren in's Unendliche gehen, so daß man sich von Ort zu Ort begeben müßte, um die Taxation vorzunehmen. Das hindert nicht, besondere Beschlüsse zu fassen, wenn die Verhältnisse dazu nötigen; aber eine Regel möchte ich aufstellen.

Egger. Ich bin damit einverstanden.

Der §. 8 wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§. 9.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist fast wörtlich der §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1848, wodurch sowohl für den Staat, als für die Beteiligten eine Thüre offen gelassen wird, um gegen ungerechte Taxation oder überhaupt gegen solche, wogegen man Beschwerde erheben zu können glaubt, einzuschreiten. Es kann nämlich der Fall eintreten, wo man glaubt, die Kommission habe zu viel Rücksicht gehabt, sie habe diesen oder jenen zu wenig taxirt oder in entgegengesetzter Richtung. Solche Beschwerden kommen dann auch regelmäßig ein, und ich halte dafür, man sei es dem einfachen Gange der Administration schuldig, keinen Rechtshandel aus solchen Sachen zu machen, sondern die Entscheidung, sofern sie einen Betrag von 10 neuen Franken nicht übersteigt, der Finanzdirektion zu überlassen. Endlich beantrage ich noch, nach dem Worte „Einsprache“ einzuschalten: „gegen die Taxationsgebühr.“

Mühlheim. Ich bin nun so frei, den Antrag zu stellen, ergänzungswise eine Frist zu bestimmen, binnen welcher eine solche Beschwerde zulässig ist.

Stoos, Militärdirektor. Den Zusatz des Herrn Berichterstatters könnte ich nicht zugeben, weil die Beschwerde nicht nur gegen die Taxationsgebühr, sondern auch gegen den Taxationsgrundfaß gerichtet sein kann.

v. Büren. Nach der vorliegenden Redaktion scheint es etwas zweifelhaft, ob es die Berräge betrifft, welche unter 10 neuen Franken gehen, oder den Unterschied zwischen dem Geforderten und Demjenigen, was der Taxirte bezahlen will. Es scheint mir, letzteres möchte das Richtigere sein.

Herr Berichterstatter. Ich habe gegen die so eben gemachte Bemerkung nichts einzuwenden; indessen hielt der Regierungsrath die vorliegende Redaktion doch für zweckmäßiger. Gegenüber der Einwendung des Herrn Militärdirektors bemerke ich nur, daß es sich einstweilen nur um die Erheblichkeit des beantragten Zusatzes handelt, und insofern gebe ich seine Modifikation zu. Herrn Mühlheim möchte ich ersuchen, seinen Antrag einstweilen zurückzuziehen und denselben bei §. 10 wieder zu reproduzieren.

Mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation wird der §. 9 durch das Handmehr genehmigt.

§. 10.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist wörtlich der §. 4 des Gesetzes vom 7. November 1849. Eine fernere Frist wurde nicht gestattet; im Übrigen ist hervorzuheben, daß, wenn die Beschwerde des Taxirten bei der Kommission nicht die erwünschte Würdigung findet, denselben immer noch freistehet, sich an den Regierungsrath zu wenden. Wollte man, nach dem Antrage des Herrn Mühlheim, eine zweite Frist einräumen, so käme man nie zu Ende, und die Kommission müßte sich zum zweiten Male versammeln, um die Beschwerden zu untersuchen. Die Versammlung der Taxationskommission wird geraume Zeit vorher durch öffentliche Blätter und durch Verlesung in der Kirche bekannt gemacht, und es stehen dem Betreffenden Mittel

genug zu Gebote, seine Einwendungen geltend zu machen, indem es seine Schuld ist, wenn er den Termin versäumt. Es ist nicht zu übersehen, daß die Einberufung der Kommission mit bedeutenden Kosten verbunden ist, und ich möchte daher nicht weiter gehen, als absolut nothwendig ist.

Mühlheim. Der Eingangsrapport des Herrn Berichterstatters veranlaßt mich, auf meinem Antrage für Festsetzung einer Frist zu Eingabe der Beschwerdeführung zu beharren. Unmehrgeblich schlage ich dafür sieben Tage vor.

v. Büren. Ich bin so frei, eine folgendermaßen veränderte Redaktion für diesen Paragraphen vorzuschlagen: „Die Militärsteuerpflichtigen haben, nach Mitgabe einer öffentlichen, amtlichen Einberufung entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter an dem festgesetzten Tage und Orte zu erscheinen. Im Unterlassungsfalle werden sie angesehen, als haben sie auf das Recht, Beschwerde zu führen, verzichtet.“

Fischer, im Eichberg. Ich halte es für zweckmäßig, am Schlusse beizufügen: „insofern sie nicht den Beweis leisten können, daß sie von der Vorladung keine Kenntnis gehabt.“

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Mühlheim betrifft, so sehe ich nun, daß wir einander nicht ganz richtig verstanden. Insofern er unter der vorgeschlagenen Frist die Zeit der Appellation an die obären Behörden versteht, gebe ich seinen Antrag zu. In diesem Falle wäre dann aber der Termin von sieben Tagen etwas zu kurz, und ich würde denselben dann auf acht bis vierzehn Tage verlängern. Hingegen den Vorschlag des Herrn v. Büren könnte ich nicht zugeben. Er wünscht eine persönliche Aufforderung an die Steuerpflichtigen ergehen zu lassen, und davor müßte ich sehr warnen. Es brauchte Einer nur zu sagen, er habe die Aufforderung nicht erhalten, wer wollte es ihm dann beweisen. Die öffentlichen Blätter sind dafür da, und man hat genug Mittel, die Sache bekannt zu machen durch Anschlagen, Verlesen in der Kirche u. s. w. Ich könnte mich daher nicht auf eine solche Modifikation einlassen und beharre daher auf dem Artikel, wie er ist, mit Ausnahme der zugegebenen Frist.

v. Büren. Der Herr Berichterstatter scheint mich mißverstanden zu haben, indem ich keine persönliche, sondern eine öffentliche, amtliche Einberufung will.

Herr Berichterstatter. Diese geschieht. Ich vergaß noch, auf den Antrag des Herrn Fischer zu antworten. Ich könnte mich darauf auch nicht einlassen, und glaube, mit der vorgesehenen Bekanntmachung werde den Umständen hinlänglich Rechnung getragen, sonst würde man sich in eine endlose Beweisführung verwickeln.

A b s i m m u n g :

Für den §. 10, mit Erheblicherklärung des zu gegebenen Antrages des Herrn Mühlheim Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Fischer, im Eichberg, Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Büren "

S. 11.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist neu und wurde dadurch veranlaßt, daß mehrfache Anfragen einkamen, ob z. B. Einer während des Jahres, meinetwegen vom 1. Sept. bis zum künftigen 1. Sept. taxirt werden könne. Das Gesetz will dieses nicht, sondern die Taxirung beginnt mit dem Kalenderjahre, und, um keinem Zweifel Raum zu geben, wurde dieser Paragraph aufgenommen.

v. Büren. Wie soll es gehalten sein, wenn Jemand am Anfang des Jahres Dienst leistet, im Laufe desselben dispensirt und zur Taxation angehalten wird?

Tagblatt des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter. Meine Meinung ist die: wenn Einer im nämlichen Jahre schon Dienst geleistet hat, so kann er nicht noch taxirt werden; man muß so etwas der gesunden Auslegung überlassen.

Durch das Handmehr genehmigt, ebenso die §§. 12, 13 und 14.

S. 15.

Herr Berichterstatter. Man wollte hier in Bezug auf das Taggeld unterscheiden zwischen besoldeten Staatsbeamten und solchen, die nicht in dieser Stellung sind. Den Erstern sprach man kein Taggeld zu, wohl aber den Letztern und zwar 3 Franken n. W. nebst 2 Franken Reisevergütung, wenn sie mehr als 1 Stunde vom Amtssitz entfernt sind.

Hiltbrunner. So wie der Paragraph redigirt ist, gibt er zu Zweideutigkeiten Anlaß, indem man darunter verstehen kann, die Reisevergütung werde für die Entfernung über 1 Stunde überhaupt ausgesetzt, während dieselbe bis 3 Stunden betragen kann. Es wäre daher der Deutlichkeit wegen die Einschaltung nöthig, daß die Reisevergütung 2 Franken per Stunde betrage.

Egger. Dieser Ansicht müßte ich entgegentreten und es bei der Bestimmung bewenden lassen, wie sie ist, indem ich glaube, es sei gerade zweckmäßig, daß Diejenigen, welche mehr als 1 Stunde entfernt sind, 2 Franken beziehen, währenddem sich Diejenigen, deren Entfernung 1 Stunde nicht übersteigt, sich wohl sonst leiden können. So weit ist die Entfernung nie, daß sie die Post nehmen und große Kosten haben müssen.

Höfer zu Dießbach. Die Taggelder scheinen mir zu hoch, sie führen zu weit; denn man darf nicht vergessen, daß sämmtliche Instruktoren an solchen Kommissionen Theil nehmen; das gibt eine ziemliche Anzahl und dann noch die Gemeindpräsidenten dazu. Man darf ferner nicht vergessen, daß es hier und da Ortschaften gibt, die aus sehr vielen kleinen Gemeinden bestehen, namentlich wie bei uns in Dießbach, und ich habe die Überzeugung, wenn man die Taggelder so läßt, so sind sie zu hoch, und der Taxationsertrag wird kaum hinreichen, sie zu decken. Ich möchte daher eine Ermäßigung in diesem Sinne eintreten und namentlich die Taggelder für die Instruktoren wegfallen lassen, indem sie ohnehin für ihren Dienst bezahlt sind und im Übrigen keine Militärdienste thun müssen. Wenn Sie daher schon ein kleines Opfer bringen, so ist dies nicht so viel, als der persönliche Dienst. Ebenso verhält es sich mit den Gemeindpräsidenten, die zwar unverkennbar viele Lasten auf sich haben, wofür sie nicht entschädigt werden; aber wenn die Taggelder und Reisevergütungen so weit gehen, so bleibt endlich vom Taxationsertrag wenig oder nichts mehr übrig, und ich schlage daher vor, die Taggelder und Reisevergütungen in angemessener Weise herabzusetzen.

Im obersteg, gewesener Regierungsrath. Diesen Ansichten müßte ich entgegentreten, indem ich dafür halte, die Taggelder und Reisevergütungen seien so eingerichtet, daß Niemand behaupten kann, die Bereffenden gewinnen etwas darauf, sondern daß man eher sagen kann, sie bringen dessehnengeachtet noch das Opfer der Tagesverlännisse. Die Personen, denen man das Taggeld verkürzen will, sind zunächst der Gemeindpräsident und der Instruktor. Was den Erstern betrifft, so frage ich Sie: Wollen Sie ihm, der sonst eine so ungeheure Last von Geschäften und viele Baarauslagen hat, eine neue Last und neue Baarauslagen auferlegen? Wenn man selbst annimmt, Letztere werden vergütet, so vergüten Sie ihm doch die Versäumnis der Zeit nicht, die Entschädigung ist daher nicht eine gänzliche, und ich könnte daher um so weniger zur Streichung stimmen, als diese Vergütungen im Interesse Desjenigen sind, was im ganzen Lande gewünscht wird. Der Umstand, daß es sehr kleine Einwohnergemeinden gebe, kann uns nicht bestimmen, eine Änderung eintreten zu lassen, ebensowenig in Bezug auf die Instruktoren, die in der Regel arme Leute sind. Man sagt,

sie leisten keinen Militärdienst; sie haben genug zu thun, und man kann ihnen nicht mehr zumuthen, als daß sie den Tag zum Opfer bringen. Zu Mittag müssen sie doch essen, ebenso einen Schoppen trinken und bei der Gesellschaft sein. Nein, gegenüber solchen Leuten wollen wir nicht, wie man in etwas trivialer Weise sagt, „schmürzeln.“

Herr Berichterstatter. Die gefallenen Meinungen unterscheiden sich dadurch, daß die Einen finden, der Entwurf nicht weit genug, die Andern, er gehe zu weit, so daß ich glaube, er habe die richtige Mitte getroffen. Ich möchte bei solchen Sachen nicht zu weit gehen, damit uns die Taxationskommission auch noch etwas einträgt, wir haben gar viele Kommissionen, die nur ausstragen, und ich sehe es daher lieber, wenn wir Eine bekommen, die auch ein wenig einträgt. In Betreff der speziellen Bemerkungen glaube ich, die Gemeindrahspräsidenten und die Instruktoren seien mit 21 alten Bahnen nicht zu hoch bezahlt, wohl verstanden möchte ich auf keine Weise zugeben, was Herr Hiltbrunner vorschlägt, daß noch eine Extravergütung von 2 neuen Franken per Stunde stat finde. Hingegen erlaube ich mir, noch eine Modifikation vorzuschlagen, die zwar etwas spät kommt und in einer Redaktionsverbesserung besteht, indem statt „vom Amtssatz“ gesagt würde „vom Versammlungsorte der Kommission“, um diesen Paragraphen mit dem früher angenommenen Antrage des Herrn Egger in Uebereinstimmung zu bringen.

A b s i r a m u n g :

Für den §. 15 mit der soeben bezeichneten Modifikation Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Hofer zu Diessbach Minderheit.

§. 16.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 17.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist für heute ziemlich überflüssig, da das Gesetz einer zweiten Berathung entgegensteht. Allein mit Bezug auf die modifizirten Paragraphen und die erheblich erklärten Anträge möchte der Große Rat h gestatten, daß die Redaktion bei der zweiten Berathung stat finde, nachdem heute der Beschluß gefaßt wurde, die Sitzung zu schließen.

Herr Präsident. Was die letzte Bemerkung des Herrn Berichterstatters betrifft, so wurde es in den letzten Sitzungen so gehalten, daß man den Regierungsrath beauftragte, die Redaktion in Folge der ersten Berathung vorzunehmen, damit der Entwurf, so wie er aus derselben hervorgegangen, vor der zweiten Berathung bekannt gemacht werden könne. Die Redaktion kann daher nicht bis zu dieser verschoben werden, sonst kann die Bekanntmachung nicht stat finde, und die Ermächtigung wäre also dem Regierungsrath in dem Sinne zu ertheilen, daß er die Redaktion so vornehme, daß die Austheilung vor der zweiten Berathung stat finde.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden, und die Ermächtigung an den Regierungsrath in diesem Sinne, so wie die Streichung des §. 17 und der Eingang des Entwurfs werden durch das Handmehr genehmigt.

(Auf die Anfrage des Präsidiums, obemand Zusätzliche Anträge zu stellen habe, ergreift das Wort:)

von Büren. Ich erlaube mir einfach die Anfrage zu stellen, ob dieses Gesetz nicht provisorisch in Kraft treten könnte, indem mehrere Bestimmungen desselben geeignet sind, Nebelständen, welche sich bisher geltend machten, entgegenzutreten.

Herr Berichterstatter. Ich gebe es nur in den allerdringendsten Fällen zu, die Verfassung in der Weise zu um-

gehen, daß ein Gesetz vor der zweiten Berathung in Kraft trete. Wenn es möglicherweise anders geschehen kann, so sollte man dieses nicht thun. Indessen im vorliegenden Falle anerkenne ich es gerne, wenn Herr von Büren darauf hinweist, daß der bisherige Tarif für viele Leute etwas lästig und beschwerlich sei; namentlich beklagt man sich über das Minimum. Wenn der Große Rat sich entschließen kann, in Betracht der obwaltenden Umstände eine Abweichung von der allgemeinen Regel eintreten zu lassen, so wird Niemand mehr darüber erfreut sein, als ich. Ich überlasse es ganz Ihrem Ermessen und glaube übrigens, man würde wirklich ein gutes Werk damit thun.

Stämpfli. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß dieses nicht wohl angeht. Die definitive Redaktion ist dem Regierungsrath überlassen zum Zwecke der zweiten Bekanntmachung, und nun glaube ich, es möchte doch zu weit gehen, demselben die Redaktion zum Zwecke der Inkraftsetzung zu überlassen.

Herr Berichterstatter. Wenn man vielleicht den Regierungsrath ermächtigen würde, schon jetzt das Minimum auf 2 neue Franken herabzusetzen, so dürfte es nicht unzweckmäßig sein, und ich erlaube mir, den Antrag dazu zu stellen.

Kurz. Dazu kann ich stimmen, aber zur provisorischen Inkraftsetzung nicht, indem diese unmöglich ist, so lange nicht einmal die erste Berathung zu Ende geführt wurde. Hingegen glaube ich, die Herabsetzung des Minimums sei eine Steuerbestimmung, und wir können den Regierungsrath dazu ganz gut bevollmächtigen.

v. Büren. Wir weichen damit der Schwierigkeit nicht aus, auf die Herr Stämpfli hinwies. Darum stelle ich nicht einen Antrag, sondern nur eine Frage. Es ist bekannt, daß sich in der Ausführung sehr bedeutende Schwierigkeiten zeigen und die Ansichten sehr verschieden sind, und ich hätte daher gewünscht, etwas weiter zu gehen; wenn es aber nicht geschehen kann, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Kurz an.

Ganguillet. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht möglich wäre, den Bezug der Militärsteuer bis nach der zweiten Berathung dieses Gesetzes zu verschieben. Wenn dieses der Fall ist, so trage ich wirklich auf Verschiebung an.

Gfeller zu Wichtach. Ich müßte das Letzte gesagte auch unterstützen, da diese Steuer jetzt noch für die Armen eine bedeutende Last ist, und sogar die Gebrechlichen auch bezahlen müssen.

Herr Berichterstatter. Es wurde für den Bezug der Militärsteuer bereits Alles eingerichtet, und wenn man jetzt wieder eine andere Bestimmung aufstellt, so hat dies zur Folge, daß die Steuerregister noch einmal aufgelegt werden müssen. Ich möchte es daher einstweilen bei der Modifikation bewenden lassen, den Regierungsrath zur Herabsetzung des Minimums auf 2 neue Franken zu autorisiren. Dadurch wird der größte Beschwerde für einmal abgeholfen, und es wird sich die vollziehende Behörde ganz gewiß angelegen sein lassen, die Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Gygar. Ich müßte mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters widersetzen, namentlich aus dem Grunde, weil wir durch die Art und Weise der Herabsetzung des Minimums gar zu sehr den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Boden verlieren. Ich habe noch nie gehört, daß man ohne den Regierungsrath zu konsultiren, über ein bestehendes Gesetz hinweggeht. Ich möchte es den Leuten, die das Minimum betrifft, gar wohl gönnen, wenn sie weniger zu bezahlen hätten, aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Militärsteuer einen Theil der Staatseinkünfte ausmacht und man würde zudem gegenüber Denjenigen, die ihre direkte Steuer vollständig bezahlen, eine Art von Ungerechtigkeit begehen, wenn man Andern die Hälfte schenken würde. Ich wünschte daher vor Allem, daß der verfassungs- und gesetzmäßige Boden festgehalten werde.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Im Ganzen halte ich auch dafür, eine Behörde soll sich so viel als möglich zur Regel machen, den gesetzlichen Boden festzuhalten; auf der andern Seite bin ich so frei, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß dieser Entwurf schon längere Zeit vorliegt und auf den nächsten Bezug der Militärsteuer berechnet war. Eingetretene Umstände verhinderten die erste Beratung dieses Entwurfs in der letzten Sitzung; in der Absicht des Regierungsrathes lag eine frühere Behandlung des Gegenstandes. Ich könnte daher den Antrag des Herrn Berichterstatters unterstützen; tragen Sie jedoch Bedenken, denselben anzunehmen, so schließe ich mich demjenigen des Herrn Ganguillet an.

Stämpfli. Ich theile ganz die Auffassungsweise des Herrn Gygar; es ist immer wegen der Vorgänge, auf die man sich nachher beruft. Wenn der Entwurf nicht in gesetzlicher Form berathen, ein Paragraph herausgerissen wird, ungeachtet einer förmlichen Bekanntmachung nicht vorherringe, so kommen wir zu einem wahren Tumulte in der Gesetzgebung, und davor müßte ich warnen; lieber würde ich mit dem Bezug der Steuer warten.

Zehnder. Ich finde auch, die Formen seien aufgestellt, um zu schützen; obschon ich der Herabsetzung des Minimums sehr gerne beipflichten würde, so möchte ich doch nicht, daß man später sagen könnte, wir seien von den gesetzlichen Formen abgewichen.

Kurz. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Ganguillet an.

Mühlheim. Ich wollte mich bloß noch der Ansicht widersetzen, daß man den Bezug der Steuer verschieben möchte, bis das Gesetz zweimal berathen sei, indem ich glaube, es verstoße ein solches Verfahren gegen einen wichtigen Grundsatz der Gesetzgebung, da man dadurch einem Gesetze rückwirkende Kraft verleihe, und dagegen möchte ich mich entschieden aussprechen.

Herr Berichterstatter. Wie Ihnen Herr Regierungspräsident Fischer bemerkte, ist dieser Entwurf schon ziemlich alt, indem er seit dem 13. August dieses Jahres vorliegt, und ich glaube, es sei wahrhaft nicht am Orte, daß das Volk die Folgen einer dahertigen Verschiebung trage und die ärmern Klassen für einen ganzen Bezug leidend gemacht werden. Ich sehe es daher sehr ungern, wenn der Bezug nach dem alten Gesetze stattfinden sollte; würde nur das Minimum herabgesetzt, so könnte wenigstens einigermaßen geholfen werden. Uebrigens halte ich dafür, diese Bestimmung sei schon eo ipso durch Annahme des §. 4, welche mit großer Mehrheit erfolgte, sanktiori und nach meiner Ansicht infofern der Sache Genüge gethan. Gegen eine Verschiebung des Bezuges der Steuer hätte ich einige Bedenken, weil derselbe dann nicht mehr in das Dienstjahr 1851 fallen würde, in das er gehört, und wir in den Fall gerieten, wie früher mit der Staatssteuer, in einem Jahre zwei Bezüge zu haben und in einem andern keinen. Ich würde es also lieber sehen, wenn der Bezug in diesem Jahre stattfinden könnte.

A b s i m m u n g :

Für den Antrag des Herrn Ganguillet (den Regierungsrath zu ermächtigen, den Bezug der Militärsteuer bis zum Jahre 1852 zu verschieben)	Entschiedene Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Berichterstatters, den Regierungsrath zu ermächtigen, von nun an das herabgesetzte Minimum der in diesem Gesetze projektierten Militärsteuer zu beziehen	27 Stimmen. Mehrheit.
Dagegen	

Dem Herrn Präsidenten und dem Herrn Vizepräsidenten wird die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung übertragen.

Gautier. Der Beschuß, der heute durch den Großen Rath gefaßt worden, veranlaßt mich, an den Regierungsrath eine Frage zu stellen. Nach den Ereignissen von St. Immer wurde durch einen von der Regierung bestellten Kommissär eine Untersuchung eingeleitet. Nach den mir gewordenen Berichten befindet sich nun diese Angelegenheit seit sechs Monaten in den Händen des Gerichtspräsidenten. Seither wurde nichts gethan; man legte die Sache ad acta. Es wäre nun an der Zeit, daß der Regierungsrath Maßregeln ergriffe, um den Prozeß zu treiben; daß man bei dem Obergerichte Schritte thäte; damit dem Bezirksgerichte von Courtelary die Weisung ertheilt würde, mit der Untersuchung gegen die Angeklagten vorzugehen, da ihnen Gerechtigkeit doch werden muß. Der Gemeinderath von St. Immer wird erst dann wieder eingesezt werden, wenn die Gerichte diese Angelegenheit erledigt haben werden. Ich ersuche die Regierung, diese Sache in Erwägung zu ziehen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es ist zwar nicht wohl möglich, auf eine solche Interpellation sofort zu antworten, indem man sehr häufig in den Fall kommt, zuerst nachzuschlagen oder Nachforschungen zu veranstalten, um sich über die Thatsachen in's Reine zu setzen, und allerdings muß ich auch hier erklären, daß ich nicht au courant bin mit diesem Gegenstande. So viel ist sicher, daß bei den Gerichten eine Klage anhängig gemacht wurde, und so weit der Regierungsrath an der Sache etwas befördern kann, wird er es thun, obschon er kein Recht hat, in den Geschäftskreis der Gerichte hinzuzugreifen. Im Uebrigen kenne ich das Geschäft nicht näher.

Gautier. Ich habe gegenüber dem Regierungsrathe nur einen Wunsch ausgesprochen.

Der Herr Präsident erklärt die Session als geschlossen.

(Schluß der Sitzung und der Session: 1 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Fässbind.

V e r z e i c h n i s

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

13. Oktober.

Erklärung von Grofrath Nevel, betreffend die Nichtannahme der Wahl in die Schatzkommission.

17. Oktober.

Erklärung von Grofrath Büzberger, betreffend die Nichtannahme der Wahl in die Schatzkommission.

21. Oktober.

Erklärung von Grofrath J. U. Lehmann, betreffend die Nichtannahme der Wahl in die Schatzkommission. Holzsteuerbegehren einer Anzahl armer Familienväter von Bowyl und Zöziwyl.

25. Oktober.

Vorstellung der Einwohnergemeinde Sigriswyl über das Wirtschaftswesen.

26. November.

Strafumwandlungsgeſuch von Georg Friedrich Gilliotte, von Breveliers, in Frankreich.

27. November.

Strafumwandlungsgeſuch von Sylvain Robert, von Pont du Martel.

Amnestiegeſuch von Bendicht Wyß, Johann Mattheyer, Melchior Abplanalp und Peter Gander, in Brienz.
Rehabilitationsgeſuch von Chr. Steuri, von Leißigen.

28. November.

Strafnachlaßgeſuch von Ferdinand Michel, von Unterseen.
Vorſtellungen der Gemeinden Karmühle und Unterseen, betreffend die Versicherungsarbeiten an der dortigen Spielmatte.
